HANSESTADT
wismar
WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 11.10.2023, 18:15 Uhr

Raum, Ort: Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Begrüßung durch den Vorsitzenden	
2.	Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3.	Bestätigung der Tagesordnung	
4.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.09.2023	
5.	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer Vorlage: VO/2023/4880	**VO/2023/4880**
6.	Anpassung der Dienstanweisung zur Durchführung der Inventur in der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2023/4901	**VO/2023/4901**
7.	Anpassung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2023/4902	**VO/2023/4902**
8.	Sonstiges	

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten Beteiligt:	Nr.	VO/2023/4880 öffentlich
	Datum:	14.09.2023
	Verfasser/-in:	Rehme-Zingelmann, Alexander

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.10.2023	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.11.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer

Begründung:

Übersicht:

I. Allgemeines
II. Einzelbegründungen

I. Allgemeines

Die Übernachtungssteuersatzung nimmt seit der Einführung im April 2015 die beruflichen Übernachtungen von der Besteuerung aus. Mit dieser Änderungssatzung werden nun die beruflichen Übernachtungen mit einbezogen. Dieses geschieht durch die Aufhebung des Absatzes 4 des § 1 und aller weiteren Regelungen, die der Abgrenzung der beruflichen von den privaten Übernachtungen dienten. Grundlage ist eine Änderung der Rechtsprechung.

Eine weitere Verfahrensvereinfachung wurde durch Streichung des Erfordernisses der eigenhändigen Unterschrift unter der Steuererklärung vorgenommen (§ 9 Abs. 2).

Die Streichung des Satzes 2 von § 13 Abs.1 dient der effektiven Inanspruchnahme von Vermittlungsagenturen für Auskünfte im Ermittlungsverfahren.

Insgesamt drücken sich die Verfahrensvereinfachungen auch im textlichen Umfang der Satzung aus, dieser verringert sich von 6 auf 4 Seiten.

Nähere Ausführungen sind den Einzelbegründungen in Teil II zu entnehmen.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 Nr. 1. Satz 1:

In § 1 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen, weil darauf verzichtet wird, berufliche und betriebliche Aufwendungen für Übernachtungen von der Besteuerung auszunehmen. Damit unterfallen diese Aufwendungen der Besteuerung.

Ursprünglich wurde die Ausnahme dieser Fallgruppe als zwingend notwendig erachtet, weil das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung (u.a. BVerwG, Urteil vom 11.07.2012 - 9 CN 2.11 – Rn. 16) erkannt hatte, dass Aufwand der Einkommenserzielung aufgrund der Verfassung nicht einer Aufwandsteuer unterfallen darf. Beruflich veranlasste Übernachtungen sind Aufwand der Einkommenserzielung und die Übernachtungssteuer ist eine Aufwandsteuer. Dieser Rechtsprechung trat das Bundesverfassungsgericht in seinem **Beschluss vom 22. März 2022 – 1 BvR 2868/15–** Rn. 141 entgegen, indem es feststellte, dass der „Normgeber nicht von Verfassungs wegen dazu gezwungen" ist, „von einer Besteuerung beruflich veranlasster Übernachtungen abzusehen". Die Besteuerung beruflich veranlasster Übernachtungen ist damit zulässig geworden.

Die Abgrenzung der betrieblichen und beruflichen Übernachtungen von den Übernachtungen, die aus persönlichen bzw. privaten Gründen erfolgen, ist verfahrenstechnisch aufwändig und zählte daher bei der Einführung der Übernachtungssteuer zu den Hauptkritikpunkten der Beherbergungsbetriebe. Das Steuerverfahren wird durch die einheitliche Besteuerung wesentlich vereinfacht. Gleiches gilt für die Buchhaltung bei dem steuerpflichtigen Beherbergungsbetrieb. So kann insbesondere die Ablage von Unterlagen zur Glaubhaftmachung des beruflichen und betrieblichen Aufwands unterbleiben.

Die steuerpflichtigen Beherbergungsbetriebe sind von der Ausweitung der Steuerpflicht nicht wirtschaftlich betroffen. Wirtschaftlich betroffen sind die Gäste, die aus beruflichen oder betrieblichen Gründen übernachten. Für die Beherbergungsbetriebe verringert sich hingegen, wie vorstehend dargestellt, der administrative Aufwand.

Die Belastung der Gäste mit Übernachtungssteuer, die aus beruflichen oder betrieblichen Gründen übernachten, ist zumutbar. Dieses ergibt sich schon aus der Tatsache, dass die bisherige Ausnahme von der Besteuerung nur aufgrund einer mittlerweile als fehlerhaft erkannten Rechtsprechung erfolgte. In der Vergangenheit hatten sich einige privat übernachtende Gäste bereits dahingehend geäußert, dass sie eine Ausnahme der beruflichen Übernachtungen als ungerecht empfinden.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

In § 2 wird Abs. 2 gestrichen, der den Übernachtungsgast bei betrieblichen Übernachtungen in bestimmten Fällen in Haftung nimmt. Dadurch entfällt auch in der Überschrift der Haftungsschuldner.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die Streichung des Absatzes 2 des § 9 bewirkt, dass es keiner eigenhändigen Unterschrift der Erklärung der Besteuerungsgrundlagen mehr bedarf. Dadurch können z.B. auch vom Steuerpflichtigen Beauftragte selbst unterzeichnen.

Das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift bei der Steuererklärung ist gem. § 150 Abs. 3 AO nur gegeben, wenn dieses durch Gesetz normiert ist. Die Funktion des Gesetzes hat im Falle einer Kommunalsteuer die Steuersatzung. Es besteht keine Notwendigkeit einer eigenhändigen Unterschrift, weil mit der Steuererklärung lediglich die Bemessungsgrundlage erklärt wird und daraufhin ein Steuerbescheid an den Steuerpflichtigen ergeht.

Der Absatz 6 des § 9 ist zu streichen, weil er ausschließlich Verfahrensregelungen enthält, die mit der Ausnahme der beruflichen und betrieblichen Übernachtungen zusammenhängen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5:

§ 11 und 12 werden gestrichen, weil sie ausschließlich Verfahrensregelungen enthalten, die mit der Ausnahme der beruflichen und betrieblichen Übernachtungen zusammenhängen.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Absatz 2 des § 13 entfällt, weil berufliche oder betriebliche Hintergründe der Übernachtung keine Verfahrensrelevanz mehr haben.

Satz 2 des Absatzes 1 wird gestrichen, weil er in seiner Formulierung über die Erfordernisse des § 93 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung, in dem der Nachrang der Auskunftseinholung von Dritten, die nicht Beteiligte des Steuerverfahrens sind, geregelt ist, hinausgeht. Insofern wird die Gefahr gesehen, dass Satz 2, falls er nicht gestrichen würde, die Inanspruchnahme insbesondere von Betreibern von Internetplattformen verhindern könnte.

Zu Artikel 1 Nr. 7:

In Absatz 1 des § 14 werden die Ziffern 1 und 3 gestrichen, weil sie in Zusammenhang mit den beruflichen oder betrieblichen Übernachtungen stehen.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Ertrag in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Einzahlung in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Auszahlung in Höhe von	-

Deckung

-	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
-	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert	
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101.4035000	Ertrag in Höhe von	190 TEUR für 2024 250 TEUR für Folgejahre
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101.6035000	Einzahlung in Höhe von	190 TEUR für 2024 250 TEUR für Folgejahre
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Auszahlung in Höhe von	-

Deckung

-	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
-	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Deshalb wirkt sich die Veränderung in 2024 nur in 3 Quartalen aus.

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage 1

2. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Übernachtungssteuer

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Übernachtungssteuer vom 27.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
   b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird der Begriff „Haftungsschuldner" gestrichen.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
   c) § 2 hat damit keine Absätze mehr, so dass die Angabe "(1)" entfällt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen, die beruflich oder betrieblich veranlasst sind, und " gestrichen.
   b) Die Absätze 2 und 6 werden aufgehoben.
   c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 4.
4. § 11 wird aufgehoben.
5. § 12 wird aufgehoben.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
   c) § 13 hat damit keine Absätze mehr, so dass die Angabe „(1)" entfällt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Ziffern 1 und 3 aufgehoben.
   b) In Absatz 1 wird in Ziffer 2 die Angabe „2." gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
8. Die bisherigen §§ 13 bis 16 werden zu den §§ 11 bis 14.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wismar, den __. __.2023

DS

Thomas Beyer

Bürgermeister

Anlage 2

Synoptische Darstellung

Diese Darstellung berücksichtigt nur die Paragrafen, an den Änderungen vorgenommen werden. Texte, die einer Änderung unterliegen, sind in der Spalte „bisherigen Fassung" ***fett kursiv*** dargestellt.

bisherige Fassung	Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen
§ 1 **Steuergegenstand**	**§ 1** **Steuergegenstand**
(1) Die Hansestadt Wismar erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Hansestadt Wismar gelegenen Beherbergungsbetrieben.	(1) Die Hansestadt Wismar erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Hansestadt Wismar gelegenen Beherbergungsbetrieben.
(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.	(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.
(3) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von Abs. 1 unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen und die Vermietung von Ferienwohnungen.	(3) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von Abs. 1 unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen und die Vermietung von Ferienwohnungen.
(4) Von der Besteuerung sind berufliche und betriebliche Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen ausgenommen. Dies gilt nur, wenn der Übernachtungsgast die berufliche und /oder betriebliche Veranlassung für die Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft macht. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist der berufliche oder betriebliche Aufwand für jede Person gesondert glaubhaft zu machen.	
(5) Als berufliche Aufwendungen im Sinne von Abs. 4 gelten auch Aufwendungen, die durch eine Berufsausbildung oder ein Studium veranlasst sind.	
(6) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.	(4) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.
(7) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.	(5) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

§ 2 **Steuerschuldner, *Haftungsschuldner***	**§ 2** **Steuerschuldner**
(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 schuldet die Steuer.	Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 schuldet die Steuer.
(2) ***Hat der Übernachtungsgast hinsichtlich der beruflichen oder betrieblichen Veranlassung seiner Übernachtung im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 falsche Belege vorgelegt oder falsche Angaben gemacht, haftet er für die entgangene Steuer. § 219 der Abgabenordnung gilt in diesen Fällen nicht.***	
§ 9 **Besteuerungsverfahren**	**§ 9** **Besteuerungsverfahren**
(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, der Hansestadt Wismar bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe ***des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen, die beruflich oder betrieblich veranlasst sind, und*** des Gesamtbetrages der Entgelte, die steuerbefreit sind, abzugeben.	(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, der Hansestadt Wismar bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe des Gesamtbetrages der Entgelte, die steuerbefreit sind, abzugeben.
(2) ***Die Erklärung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.***	(2) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann die Hansestadt Wismar die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.
(3) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann die Hansestadt Wismar die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.	(3) In begründeten Einzelfällen kann die Hansestadt Wismar die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.
(4) In begründeten Einzelfällen kann die Hansestadt Wismar die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.	(4) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.
(5) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.	
(6) ***Der Übernachtungsgast macht gegenüber dem Beherbergungsbetrieb die berufliche oder betriebliche Veranlassung im Sinne des § 1 Abs. 4 wie folgt glaubhaft:*** ***1. abhängig Beschäftigte*** ***a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung des Arbeitgebers erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.***	

b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung dessen Arbeitgebers mit Name und Sitz des Arbeitgebers und Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor. *c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz des Arbeitgebers enthält.* *2. Studenten und Auszubildende* *a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.* *b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung der Bildungseinrichtung mit Name und Sitz des Bildungseinrichtung und der Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.* *c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz der Bildungseinrichtung enthält.* *3. Selbständige* *Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die dessen Firma und betriebliche Anschrift enthält.*	
§ 11 *Aufbewahrungsfristen* *Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 hat die Unterlagen zur Glaubhaftmachung des beruflichen oder betrieblichen Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Abs. 4 und 5 für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren. In den Fällen des § 9 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe a und Nr.2 Buchstabe a ist die Rechnung selbst die Unterlage zur Glaubhaftmachung.*	

§ 12 *Erstattungsverfahren* (1) *Konnte der Übernachtungsgast den beruflichen oder betrieblichen Aufwand nach § 1 Abs. 4 und 5 nicht vor Beendigung der Übernachtungsleistung glaubhaft machen, ist die zu Unrecht durch den Beherbergungsbetrieb abgewälzte und an die Hansestadt Wismar abgeführte Steuer auf Antrag an denjenigen zu erstatten, auf dessen Rechnung die Steuer gegenüber dem Beherbergungsbetrieb entrichtet worden ist.* *(2) Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Beherbergungsleistung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung und die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes, aus der die abgewälzte Übernachtungsteuer hervorgeht, beizufügen.* *(3) Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist die abgewälzte Steuer nur insoweit zu erstatten, als für den jeweiligen Übernachtungsgast die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung gesondert nachgewiesen wurde. Bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags ist die Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 1 nach der Anzahl der Personen aufzuteilen, für die ein Übernachtungsentgelt gezahlt worden ist.*	
§ 13 **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten** (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Hansestadt Wismar Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben im Sinne von § 1 Abs. 3 zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. *Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.* (2) *Der Übernachtungsgast hat auf Aufforderung der Hansestadt Wismar Auskünfte zum beruflichen oder betrieblichen Hintergrund einer Übernachtung zu erteilen.*	**§ 11** **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten** Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Hansestadt Wismar Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben im Sinne von § 1 Abs. 3 zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**	**§ 12** **Ordnungswidrigkeiten**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig *1. **Belege im Sinne des § 1 Absatz 4 und 5 ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,*** ***2.*** entgegen § 8 Anzeigen unterlässt, 3. ***entgegen § 11 Unterlagen nicht oder nicht vollständig aufbewahrt.***	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Anzeigen unterlässt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden**.** Gemäß § 17 KAG M-V ist eine leichtfertige Abgabenverkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10 000 Euro und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5 000 Euro zu ahnden.	2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden**.** Gemäß § 17 KAG M-V ist eine leichtfertige Abgabenverkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10 000 Euro und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5 000 Euro zu ahnden.
§ ***15*** **Ordnungswidrigkeiten**	**§** 13 **Ordnungswidrigkeiten**
(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr.1, 9 Abs. 2, 10, 11 des Datenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Hansestadt Wismar zulässig**:** Personenbezogene Daten werden erhoben über a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Steuererstattungen) der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners, b) Namen, Vornamen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten. Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von bzw. an: • Einwohnermeldeämtern • Finanzämtern • Touristinformation der Hansestadt Wismar • Stadtwerke Wismar • Vermittlungsagenturen Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.	(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr.1, 9 Abs. 2, 10, 11 des Datenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Hansestadt Wismar zulässig**:** Personenbezogene Daten werden erhoben über a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Steuererstattungen) der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners, b) Namen, Vornamen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten. Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von bzw. an: • Einwohnermeldeämtern • Finanzämtern • Touristinformation der Hansestadt Wismar • Stadtwerke Wismar • Vermittlungsagenturen Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.
(2) Die Hansestadt Wismar ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung	(2) Die Hansestadt Wismar ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung

nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.	nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.	(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
§ 16 **Inkrafttreten**	**§ 14** **Inkrafttreten**
(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft und ist erstmals auf die ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarten Übernachtungen anzuwenden.	(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft und ist erstmals auf die ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarten Übernachtungen anzuwenden.
(2) Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 1 Abs. 3, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits tätig sind, sind von der Anzeigepflicht des § 8 Abs. 1 entbunden.	(2) Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 1 Abs. 3, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits tätig sind, sind von der Anzeigepflicht des § 8 Abs. 1 entbunden.

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.4 Abt. Geschäftsbuchhaltung Beteiligt:	**Nr.**	**VO/2023/4901 öffentlich**
	Datum:	29.09.2023
	Verfasser/-in:	Wiedemann, Nicole

Anpassung der Dienstanweisung zur Durchführung der Inventur in der Hansestadt Wismar

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.10.2023	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.10.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss: Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Änderung der Inventurrichtlinie vom 18.06.2010.

Begründung: Es besteht die Notwendigkeit die Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 18.06.2010 anzupassen. Im Wesentlichen wurde die Gliederung umstrukturiert sowie die Begrifflichkeiten an die derzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen angepasst. Aufgrund der umfangreichen Überarbeitung wäre die Darstellung in einer Synopse nicht transparent.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition

	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Dienstanweisung zur Durchführung der Inventur in der Hansestadt Wismar

Stand: 29.09.2023

Inhalt

1. Allgemeine Grundlagen ... 3
1.1 Allgemeine Grundlagen und Zweck ... 3
1.2 Geltungsbereich ... 3
1.3 Überblick ... 3
2. Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur ... 4
2.1.1 Vollständigkeit der Bestandsaufnahme ... 4
2.1.2 Grundsatz der Klarheit ... 5
2.1.3 Richtigkeit und Willkürfreiheit der Bestandsaufnahme ... 5
2.1.4 Einzelerfassung und Einzelbewertung der Bestände ... 5
2.1.5 Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme ... 5
2.1.6 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit ... 6
2.2 Inventur- und Bewertungsvereinfachungsverfahren ... 6
3. Zuständigkeiten ... 7
3.1 Zentrale Inventurleitung ... 7
3.2 Dezentrale Zuständigkeiten ... 7
4. Inventurplanung ... 8
4.1 Inventurrahmenplan ... 8
4.2 Zeitplan ... 8
4.3 Sachplan ... 9
4.4 Personalplan ... 9
5. Durchführung der Inventur ... 10
5.1 Körperliche Inventur ... 10
5.2 Buch- oder Beleginventur ... 11
5.3 Umfang der Inventur ... 11
5.4 Sonderfälle ... 12
6. Aufstellung des Inventars ... 13
7. Bewertung ... 13
8. Prüfung der Inventur ... 14
9. Aufbewahrung der Unterlagen ... 14
10. Inkrafttreten ... 14

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Allgemeine Grundlagen und Zweck

Diese Dienstanweisung ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- § 60 der Kommunalverfassung M-V
- §§ 30 und 31 der GemHVO-Doppik M-V (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V)
- Punkt 25 der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik M-V

Die Dienstanweisung stellt sicher, dass das Vermögen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und die sonstigen finanziellen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Kriterien bewertet werden.

1.2 Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für alle Ämter. Sie gilt auch für Sondervermögen, für die Sonderrechnungen zu führen sind, jedoch nicht für die Eigenbetriebe der Hansestadt Wismar.

Die nachfolgenden Regelungen sind, wenn nicht explizit erwähnt, für alle Vermögenswerte, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen in Verbindung mit der geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar Die Dienstanweisung kann durch Sonderrichtlinien ergänzt werden, wenn dies für spezielle Inventurverfahren oder für bestimmte Vermögenswerte oder Schulden erforderlich ist.

1.3 Überblick

Die Inventur ist die Tätigkeit zur Bestandsaufnahme und damit die Voraussetzung zur Aufstellung des Inventars.

- Inventur

Bei der Inventur sind alle Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Art, Menge und Wert aufzunehmen. Weiterhin sind Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften und alle Sachverhalte, aus denen sich für die Hansestadt Wismar sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, genau zu verzeichnen.

Nach der Art der Durchführung unterscheidet man die körperliche Inventur und die Buch- und Beleginventur.

Nach dem Zeitpunkt der Durchführung unterscheidet man nach der Stichtagsinventur, der verlegten Inventur und der permanenten Inventur (Inventursysteme).

- Inventar

Das Inventar ist das Verzeichnis, das im Rahmen der Inventur ermittelte Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten detailliert nach Art, Menge und Wert aufzeigt.

Die Funktion des Inventars besteht vor allem darin, die Ergebnisse der Inventur festzuhalten (Dokumentations- und Nachweisfunktion), um diese mit den Daten der Buchführung abstimmen zu können und deren Daten ggf. zu korrigieren (Korrekturfunktion). Dazu sind auch alle sonstigen, für die Bewertung relevanten Informationen (z. B. Qualität, Zustand, technische und wirtschaftliche Verwendbarkeit) zu erfassen.

Das Inventar wiederum ist Grundlage für die Vermögensaufstellung (Bilanz) gemäß der GemHVO-Doppik M-V.

2. Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur

Für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur sind die folgenden Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur zu beachten:

- Grundsatz der Vollständigkeit,
- Grundsatz der Klarheit,
- Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit,
- Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung,
- Grundsatz der Nachprüfbarkeit sowie
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit.

2.1.1 Vollständigkeit der Bestandsaufnahme

Als Ergebnis der Inventur muss ein Verzeichnis (Inventar) vorliegen, das sämtliche Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Hansestadt Wismar vollständig enthält.

Doppelerfassungen und Erfassungslücken müssen bereits bei der Inventurplanung ausgeschlossen sein.

Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Wirtschaftsgüter sind weiterhin mit einem Erinnerungswert nachzuweisen (Vollständigkeitsgrundsatz).

Die Pflicht, sämtliche Verbindlichkeiten, Rückstellungen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen zu erfassen, erfordert auch eine sogenannte Inventur der Risiken. Die Grundlage hierfür stellen Aufzeichnungen über alle Verpflichtungen, insbesondere über Dauerrechtsverhältnisse und schwebende Geschäfte dar. Unter dem Begriff „Risiko" wird die Möglichkeit ungünstiger künftiger Entwicklungen verstanden.

Für die Zurechnung der Vermögensgegenstände ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anzuwenden. Dies bedeutet, dass im Zweifel nicht alle der Kommune zivilrechtlich gehörenden Vermögensgegenstände aufzunehmen sind. Andererseits sind Vermögensgegenstände, die einem Dritten gehören, jedoch wirtschaftlich der Hansestadt Wismar zugerechnet werden, zu erfassen.

In Frage kommen zum Beispiel: Sicherungsübereignungen, Verpfändungen, Treuhandgeschäfte, Leasingverträge und Bauten auf fremden Grundstücken.

2.1.2 Grundsatz der Klarheit

Die einzelnen Inventurposten sind durch eine eindeutige Bezeichnung inhaltlich festzulegen und von anderen Posten eindeutig abzugrenzen. Sämtliche Inventurangaben und das Inventar sind zudem sowohl verständlich als auch übersichtlich darzustellen.

2.1.3 Richtigkeit und Willkürfreiheit der Bestandsaufnahme

Bei allen Inventurverfahren (körperliche Inventur, Buch-und Beleginventur) sind Art, Menge und Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, des sonstigen Vermögens und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen zweifelsfrei festzustellen.

Bei der Erfassung der Mengen sind Toleranzen und Fehlermöglichkeiten in wirtschaftlich vertretbarer Weise zu begrenzen.

Bei der Buch- und Beleginventur müssen Vorgänge der Identifizierung, Mengen- und Wertfeststellung für sämtliche Zugänge, Abgänge und sonstige Wertänderungen exakt vorgenommen werden, um eine bestandszuverlässige Inventur zu gewährleisten

2.1.4 Einzelerfassung und Einzelbewertung der Bestände

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, des sonstigen Vermögens und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen.

Inventurvereinfachungsverfahren sind nur nach vorheriger Absprache mit und Genehmigung durch das Amt für Finanzverwaltung anwendbar. Die Absprache und Genehmigung sind zu dokumentieren.

Stichprobeninventur, Festbewertung und Gruppenbewertung sind nur ausnahmsweise für bestimmte Vermögensgegenstände und nur nach vorheriger Absprache mit dem Amt für Finanzverwaltung anwendbar. Die Absprache und Genehmigung sind zu dokumentieren.

2.1.5 Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme

Die Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme setzt voraus, dass sowohl die Vorgehensweise bei der Inventur als auch die Ergebnisse der Bestandsaufnahme so dokumentiert werden, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über Art, Menge und Wert der Bestände verschaffen kann.

Die Dokumentation erfolgt unter Berücksichtigung dieser Dienstanweisung und gesonderter Inventuranweisungen sowie durch die Erfassungsbelege bis hin zur Erstellung des Inventars.

Bei einer körperlichen Bestandsaufnahme müssen die Erfassungsbelege im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit die Belegfunktion erfüllen. In den Fällen, in denen die Inventur unter Zuhilfenahme elektronischer Hilfsmittel (z.B. Scanner) erfolgt, wird diese Anforderung durch das zentrale EDV-System erfüllt.

2.1.6 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen. Zulässige Vereinfachungen (z. B. verlegte Inventur), Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und Einschränkungen bei der geforderten Genauigkeit (z. B. Grundsatz der Vollständigkeit) sind bereits bei der Inventurplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. Prüfungskriterium ist die Wesentlichkeit der betreffenden Bestände und den im Vergleich zu einer genaueren Erfassung entstehenden Abweichungsrisiken.

2.2 Inventur- und Bewertungsvereinfachungsverfahren

Im Rahmen der Inventur und der Bewertung können gemäß § 31 GemHVO-Doppik M-V folgende Vereinfachungsverfahren zur Anwendung kommen:

- Stichprobeninventur

  Eine Stichprobeninventur, die auf anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruhen muss, ist zulässig, wenn die Grundsätze der Richtigkeit und der Vollständigkeit eingehalten werden. Der Aussagewert muss daher demjenigen einer vollständigen Aufnahme gleichkommen. Es ist sorgfältig zu prüfen, ob und unter welchen wirtschaftlichen Aspekten eine Stichprobeninventur sinnvoll ist.

- Festwertbewertung

  Die Bildung von Festwerten ist für den Bereich des Sachanlagevermögens sowie für den Bereich der Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und der Waren möglich. Bei der Festwertbewertung handelt es sich um eine periodische Erleichterung der Verpflichtung zur jährlichen Bestandsaufnahme. Für die erstmalige Bildung eines Festwertes ist eine körperliche Inventur durchzuführen. Danach ist die körperliche Aufnahme nicht für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres/Rechnungsjahres erforderlich, sondern kann in zeitlich vorgegebenen Abständen (spätestens nach 3 Jahren) durchgeführt werden. Da bei der Bildung von Festwerten davon ausgegangen wird, dass Verbrauch, Abgänge und Abschreibungen der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände bis zum Bilanzstichtag durch Zugänge ausgeglichen werden, können die Vermögensgegenstände mit gleichbleibendem Wert und gleichbleibender Menge nachgewiesen werden.

- Gruppenbewertung

  Die Gruppenbewertung kann angewandt werden auf gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren). Darüber hinaus ist eine Gruppenbewertung für den Bereich des beweglichen Anlagevermögens und Umlaufvermögens möglich, wenn eine Gleichartigkeit oder eine annähernde Gleichwertigkeit vorliegt. Die Gruppenbewertung stellt eine Vereinfachung bei der Bewertung dar. Die zusammengefassten Gruppen dürfen mit dem gewogenen Durchschnitt angesetzt werden. Die gruppenweise Zusammenfassung ist auch im Inventar und damit bereits bei der Inventur möglich. Die Bestandsaufnahme erfolgt nach den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie.

- Sachgesamtheit

Sachgesamtheiten sind mehrere bewegliche Sachen, die technisch oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind und in ihrer Nutzung und ihrer Zweckbestimmung nach in einem engen Zusammenhang stehen. Die Anschaffung der einzelnen Gegenstände der Sachgesamtheit muss grundsätzlich gemeinsam erfolgen. Bewegliche Sachen, die dem Verbrauch dienen (Verbrauchsgüter wie z. B. Büromaterialien, kleinere Werkzeuge, Lehr- und Lernmaterial, Spiel- und Sportgeräte) sind nicht als Sachgesamtheit anzusehen.

3. Zuständigkeiten

3.1 Zentrale Inventurleitung

Die Funktion der zentralen Inventurleitung wird vom Amt für Finanzverwaltung wahrgenommen.

Die Aufgaben der zentralen Inventurleitung umfassen:

- gesamtstädtische Koordinierung aller mit der Inventur zusammenhängenden Arbeiten (insbesondere Inventurveranlassung und –anweisung),
- Beratung der Fachämter bei Erfassung und Bewertung,
- Ansprechpartner bei Detailfragen,
- Schulung der Mitarbeitenden,
- Erstellung der inventurbezogenen Regelwerke, Muster etc. und
- Übernahme der Daten in die Buchhaltungssoftware.

3.2 Dezentrale Zuständigkeiten

Grundsätzlich ist jedes Fachamt dezentral für die Bestandserfassung der von ihm verwalteten Vermögensgegenstände verantwortlich. Ausnahmen gelten für folgende Bereiche:

Amt für Zentrale Dienste:

- Erfassung und Bewertung der Gebäude und Grundstücke

Amt für Personal, Organisation und IT

- Erfassung und Bewertung sämtlicher EDV- und Telekommunikationstechnik (ausgenommen Lehrmittel)

Bauamt:

- Erfassung und Bewertung der dem verwalteten Infrastrukturvermögen (inkl. Grünanlagen) zugehörigen Flurstücke

Für die ordnungsgemäße Verwaltung und pflegliche Behandlung der Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind die Amtsleitungen verantwortlich.

Sie können diese Aufgabe auf die Leitungen nachgeordneter Abteilungen oder Einrichtungen übertragen, wenn Lage und Umfang der Einrichtung dieses erfordern.

Vermögensgegenstände des beweglichen Anlagevermögens sind bei ihrer Anschaffung bzw. Herstellung mittels einer Inventarnummer eindeutig zu kennzeichnen. Näheres regelt die Anlage B zu dieser Dienstanweisung.

Im Rahmen der Inventur ist in den Fachämtern - in Abstimmung mit der zentralen Inventurleitung - jeweils eine dezentrale Inventurleitung zu benennen.

Die Aufgaben der dezentralen Inventurleitung umfassen:

- die Planung, Organisation und Durchführung der Inventur in Zusammenarbeit mit der zentralen Inventurleitung,
- die Lösung und Klärung von Problemen und Zweifelsfällen,
- die Veranlassung und Durchführung von Kontrollzählungen,
- die Verantwortung für die Richtigkeit der gemeldeten Daten
- Übergabe der Inventurunterlagen an die zentrale Inventurleitung

4. Inventurplanung

4.1 Inventurrahmenplan

Der Inventurrahmenplan grenzt den Umfang der Inventur sachlich und zeitlich klar ab und legt die personellen Zuständigkeiten fest.

Der Inventurrahmenplan, bestehend aus Zeit-, Sach- und Personalplan und ist durch die Fachämter (Dezentrale Inventurleitung) auf Basis der zentralen Vorgaben aufzustellen.

Der Inventurrahmenplan ist der zentralen Inventurleitung rechtzeitig vor Beginn der Inventur vorzulegen.

4.2 Zeitplan

Der Zeitplan regelt den zeitlichen Ablauf der Vorbereitungen für die Inventur, der Durchführung der Inventur und der Aufbereitung der Inventurdaten (Inventurkalender).

Die Eckdaten für den Zeitplan werden von der zentralen Inventurleitung vorgegeben.

Es ist jährlich für den Bilanzstichtag und damit für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres (= Kalenderjahr) eine Buchinventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.

Nach dem Zeitpunkt der Bestandsaufnahme unterscheidet man zwischen:

- der Stichtagsinventur, die zeitnah zum Bilanzstichtag, d.h. maximal 10 Arbeitstage davor oder danach, durchgeführt wird,
- der verlegten Inventur, die innerhalb der letzten drei Monate vor oder bis spätestens zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen wird und
- der permanenten Inventur, die während des ganzen Jahres die Bestände fortschreibt.

Grundsätzlich werden Stichtagsinventuren durchgeführt. Sollen in einzelnen Bereichen andere Inventursysteme Anwendung finden, ist dies in Absprache mit der zentralen Inventurleitung gesondert zu bestimmen.

4.3 Sachplan

Der Sachplan strukturiert die Inventurobjekte der körperlichen Bestandsaufnahme nach örtlichen und sachlichen Gesichtspunkten fest, um sie dem Aufnahmepersonal gezielt zuordnen zu können.

Darüber hinaus stellt der Sachplan sicher, dass jeweils der „günstigste Weg" und damit die optimale Erfassung bei der Durchführung der Inventur gewährleistet ist.

Die Inventurgebiete, die Inventurbereiche und die Inventurfelder sind so festzulegen, dass eine exakte Abgrenzung gewährleistet ist. Durch die Festlegung müssen Doppelerfassungen und Erfassungslücken ausgeschlossen sein.

Innerhalb der Inventur sind die Dezernate als Inventurgebiete definiert. Die Ämter bilden die Inventurbereiche (siehe Abb. 1: Inventurorganisation).

Die Inventurfelder sind innerhalb der Inventurbereiche festzulegen. Die räumliche Abgrenzung innerhalb der Inventurbereiche kann nach örtlichen und sachlichen Kriterien erfolgen.

Inventurfelder, die nach örtlichen Gesichtspunkten eingegrenzt werden, können sich z. B. nach Gebäuden, Stockwerken, Räumen, Raumteilen, Stadtteilen, Straßen usw. richten. Dafür können z. B. Raum- und Lagerverzeichnisse, Stadtpläne und Straßenverzeichnisse herangezogen werden.

Die Zuordnung der Inventurfelder nach sachlichen Kriterien soll sicherstellen, dass die Bestände einer Bilanzposition (z. B. Grünflächen, Brücken usw.) angehören.

4.4 Personalplan

Der Personalplan regelt für die körperliche Bestandsaufnahme die Zusammensetzung der Aufnahmeteams für die Inventurfelder und regelt darüber hinaus, wer die ausgefüllten Zähllisten aufbereitet und in die Inventarlisten zur Ermittlung der vorläufigen Bilanzwerte überträgt.

Die dezentralen Inventurleitungen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Inventur verantwortlich. Ihm/Ihr obliegt die Koordination und die Überwachung der Inventur.

Die Aufnahmeteams der einzelnen Inventurfelder werden von der dezentralen Inventurleitung bestimmt.

Jedes Aufnahmeteam besteht aus mindestens 2 Personen und zwar einem Ansager und einem Aufschreiber (4-Augen-Prinzip). Die übergeordnete Kontrollfunktion wird von der dezentralen Inventurleitung wahrgenommen.

5. Durchführung der Inventur

Die Durchführung der Inventur, hängt im Wesentlichen davon ab, ob es sich um physisch erfassbare Vermögensgegenstände (körperliche Inventur) oder um nicht physisch erfassbare Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellung und Verbindlichkeiten (Buch- oder Beleginventur) handelt.

Die Anlage A zu dieser Dienstanweisung enthält eine Übersicht der Inventurverfahren für die einzelnen Positionen der Bilanz.

Zulässige Inventurvereinfachungsverfahren dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Amt für Finanzverwaltung (Zentrale Inventurleitung) angewendet werden.

5.1 Körperliche Inventur

Die körperliche Bestandsaufnahme in der Hansestadt Wismar betrifft i.d.R. die Vermögensgegenstände des beweglichen Anlagevermögens. Dazu zählen

- Kunstgegenstände
- Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge
- Betriebs- und Geschäftsausstattung

Weiterhin unterliegen auch Vorräte einer körperlichen Bestandsaufnahme.

Die materiell vorhandenen Vermögensgegenstände sind in Augenschein zu nehmen („zählen, wiegen, messen") und zu erfassen.

Zur Erfassung sind die in der Anlage beigefügten Zähllisten zu verwenden (manuelle Erfassung mit dokumentenechten Stiften) oder die Eintragung erfolgt direkt in die Inventarlisten (digitale Erfassung mit einem Laptop) bzw. in einem Fachprogramm (z.B. Archikart) soweit dies durch die zentrale Inventurleitung für bestimmte Vermögensgegenstände vorgesehen ist.

Im Zweifelsfall ist die Art der Erfassung mit der zentralen Inventurleitung abzustimmen.

Nach Beendigung des Zählvorganges sind die Zähllisten vom Aufnahmeteam zu unterzeichnen und der dezentralen Inventurleitung zu übergeben.

Erfolgt die Erfassung digital in den Inventarlisten (Excel), sind die Listen nach Beendigung der Erfassung auszudrucken und unterzeichnet an den Aufnahmeleiter zu übergeben. Zusätzlich sind die digitalen Inventarlisten per E-Mail an die dezentrale Inventurleitung zu versenden.

Während der Inventur ist zu prüfen, ob sich die Vermögensgegenstände in einem einwandfreien Zustand befinden. Kann der einwandfreie Zustand nicht festgestellt werden, so ist dies in der Spalte „Bezeichnung" in der Zählliste zu vermerken. Ebenfalls zu vermerken sind Angaben über Leasing, Spenden, Leihgaben und unklare Eigentumsverhältnisse

Ergeben sich während der Inventur Bestandsveränderungen, muss die dezentrale Inventurleitung sicherstellen, dass diese Bestandsveränderungen beim Zählvorgang Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus muss die dezentrale Inventurleitung sicherstellen, dass eine korrekte Periodenabgrenzung vorgenommen wird.

Zu jeder Zeit muss es einer unbeteiligten Person möglich sein, den Zählvorgang und die Eintragungen in den Zähllisten nachzuvollziehen.

Die Zähllisten sind nach der Beendigung der Aufnahme durch die Aufnahmebeteiligten unterzeichnen. Das Aufnahmeteam leitet die unterzeichneten Zähllisten an die dezentrale Inventurleitung weiter. Die dezentrale Inventurleitung prüft und bestätigt diese mit Unterschrift. Durch die Unterschriften wird Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Inventur bestätigt.

Die unterzeichneten Unterlagen werden anschließend über die Amtsleitung an die zentrale Inventurleitung weitergeleitet.

5.2 Buch- oder Beleginventur

Bei der Buch- und Beleginventur werden Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anhand der Buchführung ermittelt.

Für physisch nicht erfassbare Vermögensgegenstände ist die Beleginventur die einzige Aufnahmemöglichkeit. Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehört z. B. IT-Software. Für die Erfassung können hier zum einen Buchungsbelege, zum anderen bspw. Verträge und Urkunden herangezogen werden. Die ermittelten Nennwerte sind in die Inventarlisten vorzutragen.

Die Beleginventur wird auch für die Erfassung der Bankguthaben, Forderungen, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten angewandt.

Bestände von Vermögensgegenständen können den Bestandskonten (Buchinventur) entnommen werden, wenn die körperliche Inventur nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn witterungsbedingt eine Bestandaufnahme im Freien nicht möglich ist. Wird keine körperliche Inventur durchgeführt, so ist dies mit dem Amt für Finanzverwaltung abzustimmen.

Eine Buchinventur ist für den Bereich des Sachanlagevermögens grundsätzlich möglich. Die Durchführung einer Buchinventur setzt voraus, dass für die betreffenden Vermögensgegenstände ein Inventarverzeichnis geführt wird. Im Inventarverzeichnis müssen alle Zu- und Abgänge ordnungsgemäß und zeitnah erfasst sein.

Am Inventurstichtag kann der buchmäßige Endbestand anhand des Inventarverzeichnisses ermittelt und in die Inventarlisten vorgetragen werden.

5.3 Umfang der Inventur

Die Bestandsaufnahme umfasst grundsätzlich alle:

- selbsterstellte bzw. entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens,
- entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Patente, Software, Lizenzen, Urheberrechte) – auch Nutzungsrechte an fremden Einrichtungen,

- technische Anlagen und Maschinen, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt (Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern der Nutzung des Betriebes),
- Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens,
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,
- Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge,
- Sonderposten,
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Haftungsverhältnisse
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften
- Sachverhalte, aus denen sich für die Hansestadt Wismar sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Zu erfassen ist auch das Vermögen der Kommune, das sich auf Grundstücken oder in Gebäuden Dritter befindet.

Nicht aufzunehmen sind:

- selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte (z. B. selbstentwickelte Software)
- Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten bis 1.000 € (Netto-Grenze) betragen, (sofort als Aufwand erfasst)
- technische Anlagen und Maschinen, soweit sie als Gebäudebestandteil einzustufen sind (Gebäudebestandteile dienen der eigentlichen Nutzung des Gebäudes: z. B. Fahrstuhl-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen).
- Rechnungsabgrenzungsposten
- Fremdeigentum bzw. Leihgaben

5.4 Sonderfälle

5.4.1 Leasing

Die Inventarisierung von Leasinggegenständen richtet sich nach der Ausgestaltung der Leasingverträge. In der Regel werden geleaste Vermögensgegenstände nicht im Rahmen der Inventur erfasst.

Die bilanzielle Behandlung von geleasten Vermögensgegenständen ist durch das Amt für Finanzverwaltung zu prüfen.

5.4.2 Verbrauchsgegenstände

Büromaterial, Formulare/Vordrucke, Lehrmittelvorräte und andere Verbrauchsmaterialien gehören zum Umlaufvermögen (Vorräte). Grundsätzlich sind sie im Rahmen der Inventur zu erfassen und mit ihren Anschaffungs- / Herstellungskosten zu bewerten. Hierbei können auch Bewertungsvereinfachungsverfahren (z. B. Gruppenbewertung) angewandt werden.

Sofern umfangreiche Vorratsbestände (Wertgrenze ab 5.000 €) zentral beschafft werden, sind sie mittels einer Lagerhaltung (und -buchführung) zentral zu verwalten. Werden Materialien aus dem Lager abgegeben, so gelten sie als verbraucht und werden im Rahmen der Inventur nicht mehr erfasst.

Sofern Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien dezentral beschafft und nicht über ein zentrales Lager verwaltet werden, zählen sie nicht zum Vorratsvermögen und sind (bei Beschaffung) unmittelbar als Aufwand zu buchen.

Eine Bestandsführung und Bestandsinventur zum Jahresende sind nicht erforderlich.

Beispiele hierfür können u. a. sein:

- Reinigungsmittel für die Reinigungskräfte,
- Schrauben, Glühlampen und ähnliche Verbrauchsmaterialien für Hausmeister,
- Bastelmaterial an Schulen,
- Chemikalien für den Unterricht an Schulen,
- Prüfplaketten oder Kfz-Briefe/Kfz-Scheine der Zulassungsstelle,
- Broschüren / Postkarten des Museums,
- Druckerpapier und -patronen, Schreibutensilien in den Fachämtern.

6. Aufstellung des Inventars

Die Zähl- bzw. Inventurlisten werden durch die Amtsleitungen an die zentrale Inventurleitung gesendet. Die zentrale Inventurleitung prüft die Unterlagen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Inventuren. Danach erfolgt die Weiterleitung an die Buchhaltung und die Daten werden in das zentrale EDV-System übertragen und das Inventar erstellt.

7. Bewertung

Die Bewertung sämtlicher Vermögensgegenstände obliegt dem Amt für Finanzverwaltung gemäß der aktuellen Bilanzierung- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar sowie der landesrechtlichen Regelungen.

Für eine den tatsächlich bestehenden Verhältnissen entsprechende Bewertung sind insbesondere bei der Erfassung der Vermögensgegenstände sämtliche für die Bewertung relevanten Informationen (qualitativer Zustand, Beschädigungen und Mängel, verminderte oder fehlende Verwendbarkeit/ Verwertbarkeit) festzuhalten.

8. Prüfung der Inventur

Die Prüfung der Inventur erfolgt durch die Inventurleitungen.

Die dezentrale Inventurleitung hat in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Inventurdaten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden. Eine stichprobenartige Prüfung während der Aufnahme ist vorzunehmen.

Durch die zentrale Inventurleitung erfolgt eine stichprobenartige Prüfung.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Inventur im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Wismar.

9. Aufbewahrung der Unterlagen

Die Aufbewahrungsfrist für alle in Ausführung dieser Dienstanweisung erforderlichen Unterlagen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen der GemHVO-Doppik MV. Die Aufbewahrung erfolgt bei der zentralen Inventurleitung.

10. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Inventurrichtlinie vom 18.06.2010 außer Kraft.

Anlage A zur Dienstanweisung zur Durchführung der Inventur in der Hansestadt Wismar

Die vorliegende Tabelle stellt alle Posten des Inventars dar, die durch körperliche Inventur oder Buch- und Beleginventur ermittelt werden.

Bilanz-position	Inventurgegenstand	Jährliche Inventur			Erweiterte Inventur				
		Inventurform	Datenquelle	Zuständigkeit	Inventurform	Stichproben-umfang	Datenquelle Bestand	Datenquelle Bewertung	Zuständigkeit
1 Anlagevermögen									
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	20.4	Beleginventur alle 5 Jahre	5%, bei VG mit Erinnerungswerten 20%	u.a. Verträge, Vertragsübersichten	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EÖB	20.4 und Fachamt
A 1.2	Sachanlagevermögen								
A 1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	20.4	Beleginventur alle 5 Jahre	5%	Fachverfahren	Verträge, Erstbewertungs-unterlagen aus der EÖB-Aufstellung, Bodenrichtwertkarte	20.4 und Fachamt
A 1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rerchte	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	20.4	Beleginventur alle 5 Jahre	5%	Fachverfahren	Verträge, Erstbewertungs-unterlagen aus der EÖB-Aufstellung, Gutachten	20.4 und Fachamt
A 1.2.4	Infrasrukturvermögen	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	20.4	Beleginventur alle 5 Jahre	5%	Fachverfahren	Verträge, Erstbewertungs-unterlagen aus der EÖB-Aufstellung	20.4 und Fachamt
A 1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	20.4	Beleginventur alle 5 Jahre	5%	Fachverfahren	Verträge, Erstbewertungs-unterlagen aus der EÖB-Aufstellung, Gutachten, Straßenzustandsberichte	20.4 und Fachamt
A 1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	20.4	Körperliche Inventur alle 5 Jahre	Vollständige Erfassung	-	Erstbewertungsunterlagen aus der EÖB-Aufstellung, Versicherungsunterlagen, Kaufverträge	Fachamt
A 1.2.7	Maschninen, technische Anlagen, Fahrzeuge	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	20.4	Körperliche Inventur alle 3 Jahre	Vollständige Erfassung	-	u.a. Kaufverträge, Rechnungen	Fachamt
A 1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	20.4	Körperliche Inventur alle 3 Jahre	Vollständige Erfassung	-	u.a. Kaufverträge, Rechnungen	Fachamt
A 1.2.10	geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	20.4	Beleginventur alle 3 Jahre	Bestände älter als 3 Jahre	u.a. Verträge, Anzahlungs- und Abschlagsrechnungen	sonstige Informationen (Planungen, Beschlüsse etc.)	20.4 und Fachamt

Bilanz-position	Inventurgegenstand	Jährliche Inventur			Erweiterte Inventur				
		Inventurform	Datenquelle	Zuständigkeit	Inventurform	Stichproben-umfang	Datenquelle Bestand	Datenquelle Bewertung	Zuständigkeit
A 1.3	Finanzanlagen								
A 1.3.1 A 1.3.3 A 1.3.5	Anteile an verbundenen Unternehmen Beteiligungen Sondervermögen	Beleginventur	Anlagebuchhaltung, Bilanzen der Beteiligungen, Handelsregister-auszüge, Beschlüsse	20.5	-	-	-	-	-
A 1.3.2 A 1.3.4 A 1.3.6 A 1.3.9	Ausleihungen	Beleginventur	Debitorenbuchhaltung	20.2	-	-	-	-	-
A 1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	Beleginventur	Saldenbestätigung, Kontoauszüge	20.2	-	-	-	-	-
A 1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsrückstellungen	Beleginventur	Mitteilungen der Versorgungskassen	11.2	-	-	-	-	-
A 2.1	Vorräte	körperliche Inventur		Fachamt (bei zentralem Lagerbestand)					-
A 2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Beleginventur	Debitorenbuchhaltung/lfd. Forderungsmanagement (OP-Listen) Unterlagen zur Einzelwertberichtigungen	20.2	-	-	-	-	-
A 2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	Beleginventur	Saldenbestätigung, Kontoauszüge	20.2	-	-	-	-	-
A 2.4	Kassenbestand und liquide Mittel	Beleginventur (liquide Mittel) körperliche Bestandsaufnahme (Kassenbestand)	Kontoauszüge, Kassenbuch	20.2	-	-	-	-	-
B 2	Sonderposten	Buchinventur	Anlagenbuchhaltung	20.4	Beleginventur alle 5 Jahre	5%	u.a. Zuwendungsbescheide, Schenkungsunterlagen, Verträge	u.a. Zuwendungsbescheide, Verträge, Gutachten	20.4 und Fachamt
B 3	Rückstellungen	Buchinventur	u.a. Gutachten, Beschlüsse, Rechnungen, Urteile, Verträge	20.4	-	-	-	-	
B 4.1	Anleihen	Beleginventur	Bankauszüge, Verträge	20.2	-	-	-	-	
B 4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	Beleginventur	Bankauszüge, Verträge	20.2	-	-	-	-	
B 4.3 bis B 4.11	alle anderen Verbindlichkeiten	Buchinventur	Kreditorenbuchhaltung	20.4	-	-	-	-	

Anlage B zur Dienstanweisung zur Durchführung der Inventur in der Hansestadt Wismar

Kennzeichnung der beweglichen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens

1.1 Kennzeichnung mittels Inventarnummer

Das bewegliche Sachanlagevermögen ist bei Anschaffung oder Herstellung durch Stempelaufdruck, Aufkleber oder in anders geeigneter Form unter Angabe einer Inventarnummer als städtisches Eigentum zu kennzeichnen.

Vorhandene Inventaraufkleber, die eine manuelle Beschriftung der Inventarnummer ermöglichen, können weiter verwendet werden.

Bei dem Druck von Inventaraufklebern ist der Schriftzug "Hansestadt Wismar" entsprechend dem Corporate Design und die Inventarnummer aufzudrucken.

Ein entsprechender Barcode kann aufgedruckt werden. Der Barcode muss die vollständige 8-stellige Inventarnummer darstellen.

Als Code wird der Code 39 (Breite mindestens 4,5 cm) oder Code 128 (Breite mindestens 3 cm) empfohlen.

Für die Inventaraufkleber sind Polyester-Etiketten zu verwenden, die mit Laserdruckern bedruckt werden können.

Die Verwendung von einfachen Papieretiketten ist nicht zulässig, da die Haltbarkeit des Klebers und die Abriebfestigkeit der Oberfläche nicht ausreichend ist.

Beim Drucken von Etiketten mit Laserdruckern ist zu beachten, dass nur vollständige A4-Blätter bedruckt werden können.

Sobald einzelne Etiketten vom Bogen entfernt wurden, darf der Bogen nicht wieder bedruckt werden. Dies würde zur Zerstörung der Druckertrommel führen.

Die Bedruckung kann mit einer kostenlosen Software auf Laserdrucker erfolgen. Die Software wird bei Bedarf von den Systembetreuern installiert.

1.2 Aufbau/ Vergabe der Inventarnummern

Die Inventarnummer muss für jede Inventarposition innerhalb der Stadtverwaltung eindeutig sein.

Außerdem ist es nur dann möglich, anhand der Inventarnummer zu ermitteln, um welches Objekt es sich handelt.

Bei nachfolgenden Inventuren sind nur noch die Nummern und der Standort zu erfassen, die restlichen Daten sind dann bereits bekannt und können zugeordnet werden.

Die Inventarnummer wird einmalig vergeben und bleibt bestehen, auch wenn das Objekt zur Nutzung den Standort oder das Fachamt wechselt.

Eine Inventarnummer darf nur einmal verwendet werden, auch wenn das Objekt veräußert oder verschrottet wird oder anderweitig ausscheidet.

Um den Abstimmungsbedarf zu reduzieren, enthält die Inventarnummer immer das Inventurfeld in Form einer dreistelligen Nummer (siehe Aufbau unten), in dem es erstmalig erfasst wurde.

Innerhalb des Inventurfeldes muss dokumentiert werden, welche Nummern wie verwendet wurden, um die doppelte Vergabe der Nummer auszuschließen.

Aufbau der Inventarnummer:

5 Stellen laufende eindeutige Nummer bezogen auf das Inventurfeld, nur Ziffern, führende Nullen dürfen weggelassen werden.

3 Stellen Schlüssel des Inventurfeldes nur Ziffern, führende Nullen dürfen nicht weggelassen werden.

Beispiel :

1104 - Nummer 1 im Inventurfeld 104 (führende Nullen weggelassen)

1001106 - Nummer 1001 im Inventurfeld 106

Innerhalb des Inventurfeldes können aus organisatorischen Gründen weitere Festlegungen getroffen werden, die im Inventurplan festgehalten werden müssen. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass innerhalb des Inventurfeldes keine Nummern doppelt verwendet werden.

Beispiele:

1. Im Inventurfeld 303: Für Telefone wird der Bereich von 1001303 bis 2000303 verwendet, für Telefonanlagen 2001303 bis 2200303, weil die Inventur von verschiedenen Mitarbeiter durchgeführt wird.

2. Im Inventurfeld 708: Um vorhandene Nummern weiter zu verwenden, ist für PC's der Bereich

XXXX0708 vorgesehen. Der bisherige PC-001 erhält die Nr. 00010708, der bisherige PC-888 erhält die Nr. 08880708.

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.4 Abt. Geschäftsbuchhaltung Beteiligt:	**Nr.**	**VO/2023/4902 öffentlich**
	Datum:	29.09.2023
	Verfasser/-in:	Wiedemann, Nicole

Anpassung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.10.2023	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.10.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie zum 01.01.2024.

Begründung:
Auf Grundlage der Novellierung des § 31 Abs. 5 GemHVO Doppik MV hat die Hansestadt Wismar die Möglichkeit genutzt, die Wertgrenze für die Erfassung von beweglichen Anlagevermögen nunmehr auf 1.000 EUR anzuheben. Dies hat zur Folge, dass die umfangreiche Anlagennachweisführung in Form von Inventarisierung zukünftig deutlich reduziert wird.
Die Regelungen des § 6 Einkommensteuergesetz bleiben davon unberührt.
In der Anlage ist die überarbeitete Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei

Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Bilanzierungs- und

Bewertungsrichtlinie

der

Hansestadt Wismar

Stand: 29.08.2023

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar

Inhalt

1 Rechtliche Grundlagen ... 3
2 Allgemeine Grundsätze für die Erfassung und Bewertung ... 3
3 Schenkungen, Erbfälle, unentgeltliche Leistungen und Leasing ... 6
4 Immaterielle Vermögensgegenstände ... 7
5 Grundstücksbewertung ... 10
6 Bebaute und unbebaute Grundstücke, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ... 11
7 Gebäude und bauliche Anlagen ... 12
8 Außenanlagen ... 14
9 Infrastrukturvermögen ... 15
10 Ingenieurtechnische Bauwerke ... 15
11 Kunstgegenstände ... 16
12 Kulturdenkmäler ... 16
13 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung ... 17
14 Pflanzen, Bäume und Alleen ... 17
15 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau ... 18
16 Vorräte ... 18
17 Finanzanlagen ... 19
18 Rechnungsabgrenzungsposten ... 19
19 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ... 20
20 Wertpapiere des Umlaufvermögens ... 21
21 Liquide Mittel ... 22
22 Sonderposten ... 22
23 Verbindlichkeiten und Schulden ... 23
24 Rückstellungen ... 23
25 Interne Leistungsverrechnung ... 27
26 Inkrafttreten ... 27
Quellenverzeichnis ... 29

Vorbemerkung

Am 24. September 2009 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossen, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen einzuführen und das Haushalts- und Rechnungswesen der Hansestadt Wismar zum 01. Januar 2012 von der Kameralistik auf die Doppelte Buchführung in Konten umzustellen.[1]

1 Rechtliche Grundlagen

(1) Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007 hat die Hansestadt Wismar ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen (Doppik). Eröffnungsbilanzstichtag ist demnach der 01.01.2012.

(2) Die Art und Weise der Erfassung des Vermögens wird in der „Dienstanweisung zur Durchführung der Inventur in der Hansestadt Wismar" vom 29.09.2023 geregelt. Zur Vorbereitung der Eröffnungsbilanz hat der Bürgermeister am 21.09.2010 den „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen" sowie am 01.02.2011 das „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar" in Kraft gesetzt, auf deren Grundlage die zuständigen Fachämter das Anlagevermögen bewertet haben.

2 Allgemeine Grundsätze für die Erfassung und Bewertung

(1) Im Rahmen einer erstmaligen Inventur sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen und zu bewerten.[2] In der Dienstanweisung zur Durchführung der Inventur in der Hansestadt Wismar sind das Verfahren und die Durchführung der Inventur geregelt.

(2) Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz erfolgte gem. § 5 Abs. 1 KomDoppikEG M-V grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen und Zuschreibungen, für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag = fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dies gilt zwingend für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt worden sind.

[1] Vgl. Beschluss vom 24.09.2009, Drucksache 0047-03/09
[2] Vgl. § 30 GemHVO-Doppik

(3) In nachfolgend benannten Fällen durfte gem. § 5 Abs. 2 KomDoppikEG M-V vom o. g. Bewertungsgrundsatz abgewichen werden:[3]

- Lag der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes zwischen dem 01.07.1990 und dem 31.12.1999 und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten konnten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden, war ein Ersatzwert auf der Grundlage geschätzter historischer Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bestimmen. Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden konnten, waren diese zwingend anzusetzen.
- Lag der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes zwischen dem 01.01.2000 und dem 31.12.2007. Es wurde davon ausgegangen, dass die Belege zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten grundsätzlich vorhanden sind. Konnten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden, konnte es auch hier zum Ansatz eines Ersatzwertes kommen.
- Für Vermögensgegenstände, die bereits vor dem 01. Juli 1990 angeschafft oder hergestellt wurden, war stets ein Ersatzwert anzusetzen.

(4) Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist grundsätzlich die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer, unabhängig von der bisherigen Nutzungsdauer, für die Eröffnungsbilanz neu festzulegen. Dabei darf die Restnutzungsdauer die Gesamtnutzungsdauer nicht übersteigen.[4]

(5) Die Abschreibungsdauer von Vermögensgegenständen richtet sich nach der vom Innenministerium M-V bekannt gegebenen Abschreibungstabelle. Grundsätzlich erfolgt die Abschreibung linear, d. h. in gleichen Jahresraten über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Ausnahmsweise ist auch die geometrisch-degressive Abschreibung (hierbei fallen die jährlichen Abschreibungsbeträge um einen gleichbleibenden Prozentsatz, bilden also eine geometrische Reihe) zulässig, wenn dies dem tatsächlichen Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.[5] Im Anhang ist gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 19 GemHVO-Doppik anzugeben, in welchen Fällen und aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde.

(6) Abschreibungssätze, die vor Bekanntgabe der Abschreibungstabelle des Innenministeriums M-V bei Betrieben gewerblicher Art sachgerecht festgelegt und im bisherigen Rechnungswesen der Stadt angewandt wurden, konnten fortgeführt werden. Bei kostenrechnenden Einrichtungen durften die Restbuchwerte, die sachgerecht im bisherigen Rechnungswesen der Stadt errechnet und fortgeschrieben wurden, zum Eröffnungsbilanzstichtag beibehalten werden.[6]

---

[3] Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S. 25 sowie Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S. 1

[4] Vgl. § 5 Abs. 3 KomDoppikEG M-V

[5] Vgl. § 34 Abs. 1 GemHVO-Doppik

[6] Vgl. Häufig gestellte Frage (FAQ) F2_013 vom 05.07.2010

(7) Die Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgelaufen ist.[7] Waren die Anschaffungskosten nicht ermittelbar, wurde das Vermögen ebenfalls mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bewertet.[8] Als Anschaffungsdatum wurde in diesen Fällen der 01.07.1990 festgelegt.

(8) Vermögensgegenstände, die nicht mehr verwendet werden und zur Verschrottung oder zum Verkauf anstehen, waren nicht zu erfassen und nicht zu bewerten.

(9) Die für die Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens erhaltenen zweckgebundenen Zuwendungen von Dritten werden nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt, sondern auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz als Sonderposten für Investitionszuwendungen angesetzt.[9] In der Eröffnungsbilanz durften die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auch mit den Werten angesetzt werden, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach den für die Eröffnungsbilanz geltenden Grundsätzen ermittelt wurden; etwaige zwischenzeitliche bis zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 eingetretene Wertänderungen waren zu berücksichtigen.[10]

(10) Vermögensgegenstände, die der Hansestadt Wismar für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum überlassen worden sind (Miete, Dauerleihgabe, etc.) und vom Eigentümer wieder zurückgefordert werden können, sind zu erfassen und entsprechend zu kennzeichnen.[11]

(11) Sollte in der Hansestadt Wismar durch den Einsatz von eigenem Personal und eigenen Materialien ein Vermögensgegenstand entstehen, so wird gem. § 33 Abs. 3 GemHVO-Doppik eine Aktivierung dieser Eigenleistung vorgenommen. Aktivierte Eigenleistungen entstehen bspw. durch den Einsatz eines Ingenieurs im Bauamt oder in der Abt. Gebäudemanagement für den Bau einer neuen Straße oder die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes durch eigene Mitarbeiter. Die Ermittlung der aktivierten Eigenleistung erfolgt maßnahmenbezogen zum 31.12. des Haushaltsjahres durch das zuständige Fachamt und wird der Abt. Geschäftsbuchhaltung mitgeteilt. Eine Erfassung der aktivierten Eigenleistung erfolgt, wenn der ermittelte Betrag über 1 Prozent der zum Stichtag angefallenen Baukosten beträgt

7 Vgl. FAQ F1_452 vom 19.12.2008
8 Vgl. FAQ F2_009 vom 21.04.2008
9 Vgl. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik
10 Vgl. § 5 Abs. 5 KomDoppikEG M-V

(12) In der Hansestadt Wismar sind grundsätzlich Anlagenachweise für alle abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ab 1.000,00 EUR netto zu führen.

(13) Betriebe gewerblicher Art unterliegen den gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Sofern steuerliche Vorschriften anzuwenden sind, die nicht im Einklang mit der GemHVO-Doppik stehen, finden diese Anwendung.

Abweichend zur GemHVO-Doppik wird bei geringwertigen Wirtschaftsgütern nach den Regelungen gem. § 6 Einkommensteuergesetz verfahren.

(14) Alle Werte werden unter der Annahme einer weitergeführten kommunalorientierten Nutzung ermittelt. Bei einem angestrebten Verkauf von Vermögensgegenständen ist davon auszugehen, dass diese aufgrund ihres kommunalorientierten Nutzungscharakters nicht ohne weiteres marktgängig sind. Ein Verkauf ist daher nur mit einer entsprechenden Nutzungsänderung zu realisieren. Diese Nutzungsänderung führt i. d. R. zu einer Änderung der Bewertungsgrundlagen und somit zu einem anderen Wert der Vermögensgegenstände. Bei einem Verkauf wird demnach der Verkaufserlös oftmals niedriger ausfallen als der festgestellte bzw. der fortgeführte Wert des Vermögensgegenstandes. Auch bei der Veräußerung von Wohngebäuden muss der festgestellte Wert an den ihnen zum Zeitpunkt der Veräußerung beizumessenden Marktwert herangeführt werden, so dass auch in diesen Fällen der Verkaufserlös anders ausfallen kann als der zum Bewertungsstichtag ermittelte und fortgeführte Wert. Analog verhält es sich bei Ankäufen der Hansestadt Wismar. Hier ist davon auszugehen, dass der zu zahlende Kaufpreis (insbesondere beim Kauf von Grundstücken des Infrastrukturvermögens) i. d. R. höher ist, als der nach dem Ersatzwertverfahren ermittelte Wert eines in gleicher Lage gelegenen Grundstückes.

3 Schenkungen, Erbfälle, unentgeltliche Leistungen und Leasing[12]

(1) Schenkungen, Erbfälle und andere unentgeltliche Leistungen sind mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu bewerten.

(2) Handelt es sich um eine Sachschenkung oder Zuwendung eines Vermögensgegenstandes, ist eine Aktivierung vorzunehmen. Gleichzeitig ist in gleicher Höhe ein Sonderposten zu bilden, der entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst wird.[13]

[12] Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S. 26f.
[13] Vgl. ebenda, S. 26f. i.V.m. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik

(3) Bei Leasinggeschäften ist zu unterscheiden, ob es sich um ein echtes Leasinggeschäft, einen Miet- oder Pachtvertrag oder um einen verdeckten Kredit- oder Teilzahlungskauf handelt. Die Frage der Bilanzierungsfähigkeit von Leasinggegenständen ist unter entsprechender Anwendung der steuerlichen Regelungen zu entscheiden. Hierbei ist das wirtschaftliche Eigentum an dem Vermögensgegen-stand ausschlaggebend. Nachfolgende Leasingerlasse sind anzuwenden:

- *Ertragsteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 19.04.1971, BStBl. 1971 I, S. 264;*
- *Ertragsteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 21.03.1972, BStBl. 1972 I, S. 188;*
- *Steuerliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, BMF v. 22.12.1975, IV B2 – S 2170 – 161/75;*
- *Ertragsteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 23.12.1991, BStBl. I 1992, S. 13;*
- *OFD München, Vfg. vom 28.01.2005 - S 2170 - 73 St 41/42- (zu Kommunalleasing).*

(4) Soweit eine Bilanzierung von Leasinggegenständen unter Anwendung oben genannter Regelungen ausscheidet, sind die entsprechenden Vermögensgegenstände gemäß Punkt 5.4.1 der Dienstanweisung zur Durchführung der Inventur in der Hansestadt Wismar zu erfassen und entsprechend zu kennzeichnen.

4 Immaterielle Vermögensgegenstände

(1) Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten, ggf. vermindert um die bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz angefallenen Abschreibungen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer angesetzt. Eine Aktivierung unentgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände ist nicht zulässig. [14]

(2) Von der Hansestadt Wismar geleistete Zuwendungen oder Investitionszuschüsse, die eine mehrjährige Zweckbindung oder eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung (Nutzungsberechtigung an einem bezuschussten Vermögensgegenstand) enthalten und zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ausgegeben werden, sind als immaterielle Vermögensgegenstände auf der Aktivseite auszuweisen (§ 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Für deren Bilanzierung und Bewertung gelten im Besonderen folgende Regelungen:[15]

[14] Vgl. Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S. 2

[15] Vgl. § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 37 GemHVO-Doppik

a) Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen oder geleisteten Investitionszuschüssen erfolgt ausschließlich über den Zeitraum der vereinbarten Zweckbindung oder über die Laufzeit der vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung, wenn diese kürzer ist als die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

   Mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Bewilligungsbescheid beginnt die Abschreibung. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Zuwendungsbescheid ergangen ist und der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen abgeschlossen hat, an die die Leistungspflicht knüpft. Das Ende der Zweckbindung ist das Ende der Abschreibung.

b) Leistet die Hansestadt Wismar bereits Zahlungen, bevor die Zweckbindungsfrist läuft bzw. bevor der geförderte Vermögensgegenstand angeschafft oder fertiggestellt ist, dann sind diese Zahlungen als „Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände" zu erfassen. Die Umbuchung auf den Posten „Geleistete Zuwendungen" bzw. „Geleistete Investitionszuschüsse" erfolgt zu Beginn der Zweckbindung bzw. der Anschaffung oder Fertigstellung des geförderten Vermögensgegenstandes.

c) Sind zu Beginn der Zweckbindung noch nicht alle zugesagten Zuwendungen ausgezahlt, dann sind insoweit die entsprechenden Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen und die vollen Zuwendungen zu aktivieren.

d) Ergeben sich bei der Verwendungsprüfung Korrekturen, die die ursprüngliche Zuwendungshöhe verändern, sind diese in dem Haushaltsjahr zu berücksichtigen, in dem sie bekannt werden. Es sind insoweit die Anschaffungskosten des Vermögensgegenstandes zu korrigieren. Bei einer Verminderung der Zuwendungshöhe sind die bis zum Zeitpunkt der Veränderung der Anschaffungskosten vorgenommenen Abschreibungen ertragswirksam zu korrigieren. Bei einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führt dies nicht zu einer Nachholung der Abschreibungen für die Haushaltsvorjahre. Ab dem Jahr der Korrektur der Anschaffungskosten sind die fortgeschriebenen Anschaffungskosten des immateriellen Vermögensgegenstandes über die verbleibende Zuwendungsfrist abzuschreiben.

e) Die Zweckbindung kann sich sowohl aus einer Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger als auch aus allgemeinen Bedingungen für die Zuwendungsgewährung sowie aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben. Erfolgt keine mehrjährige Zweckbindung der geleisteten Zuwendung, dann ist die Bilanzierung eines immateriellen Vermögensgegenstandes ausgeschlossen; bei der geleisteten Zuwendung handelt

es sich dann um laufenden Aufwand des Haushaltsjahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde.

f) Sofern bei einer Sachleistung (z. B. Hingabe eines im Anlagevermögen ausgewiesenen Vermögensgegenstandes: Grundstück oder Gebäude zur Förderung des Sports oder zur kulturellen Förderung) eine mehrjährige Zweckbindungsfrist zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger vereinbart wurde, ist in Höhe des Restbuchwertes des hingegebenen Vermögensgegenstandes ein „Immaterieller Vermögensgegenstand aus geleisteten Zuwendungen" zu bilden.

g) Besteht die Zuwendung in einer Sachleistung und ist keine mehrjährige Zweckbindung zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger vereinbart, dann ist der Vermögensgegenstand im laufenden Haushaltsjahr in Abgang zu stellen. In Höhe des Restbuchwertes ist ein Verlust aus einem Anlagenabgang, ggf. ein laufender Aufwand aus der Förderung eines bestimmten Zweckes, zu zeigen.

h) Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 bereits geleistete und finanzierte Zuwendungen an Dritte wurden nicht ausgewiesen.[16]

(3) Zuwendungen, die weder eine mehrjährige Zweckbindung noch eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung enthalten, stellen Aufwand des entsprechenden Haushaltsjahres dar. Gewährt die Hansestadt Wismar eine Zuwendung zur Begleichung von Aufwendungen zukünftiger Jahre (z. B. Übernahme von Unterhaltungskosten für kulturelle Einrichtungen für mehrere Jahre), sind diese in einem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, sofern diese die Haushaltsfolgejahre betreffen. Dieser ist entsprechend den Aufwendungen zukünftiger Haushaltsjahre aufzulösen.[17]

(4) Für die Bilanzierung und Bewertung von Software gelten im Besonderen folgende Regelungen:[18]

a) Firmware (sog. Mikroprogramme, BIOS) ist als unselbstständiger Teil der Hardware zusammen mit dieser als Sachanlagevermögen zu aktivieren.

b) System- und Anwendersoftware (unterteilt in: Individual- und Standardsoftware) zuzuordnende Programme sind aufgrund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit grundsätzlich losgelöst von der Hardware als immaterieller Vermögensgegenstand zu bilanzieren.

---

16 Vgl. Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S. 2

17 Vgl. § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. VV zu § 37 GemHVO-Doppik

18 Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S. 18f.

c) Wird Software (insbesondere Betriebssysteme) ohne separate Berechnung gemeinsam mit der Hardware erworben (sog. Bundling) und ist eine selbstständige Bewertung der Software nicht möglich, dann wird sie als Bestandteil der Hardware als Sachanlagevermögen ausgewiesen.

d) Software, die keine Befehlsstruktur enthält, sondern nur Bestände von Daten, die allgemein bekannt und jedermann zugänglich sind, und Trivialsoftware werden wie selbstständige, abnutzbare und bewegliche Vermögensgegenstände behandelt. Sie sind als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

e) Bereits abgeschriebene Lizenzen werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bilanziert.

(5) Die Hansestadt Wismar ist gemäß § 13 Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz verpflichtet, im Bereich von Bahnübergängen als betroffener Straßenbaulastträger ein Drittel der anfallenden Kosten zu übernehmen, die entstehen, wenn an diesen Bahnübergängen Baumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Kosten stellen für die Hansestadt Wismar immaterielles Vermögen dar. Als Nutzungsdauer wird die Nutzungsdauer der gekreuzten Straße bzw. des Neubauobjektes angesetzt.

5 Grundstücksbewertung

(1) Die Hansestadt Wismar hat grundsätzlich die Grundstücke zu bilanzieren, deren rechtlicher Eigentümer sie ist. Darüber hinaus sind auch Grundstücke zu erfassen, die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt stehen, z. B. Eigentum des Volkes mit den unterschiedlichen Rechtsträgern.

(2) Jedes Flurstück (Grund und Boden) stellt grundsätzlich einen einheitlichen Vermögensgegenstand dar. Grund und Boden mit unterschiedlichen Nutzungen sind ebenfalls als ein Vermögensgegenstand auszuweisen, da sie in der Bilanz nur einem Posten zugeordnet werden können:

- bebaute oder unbebaute Grundstücke oder
- Infrastrukturvermögen.

Die Zuordnung bestimmt sich nach der überwiegenden Nutzung des Grundstückes oder nach der wirtschaftlichen Bedeutung. Unabhängig davon hat die Bewertung im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz getrennt nach den Nutzungseinheiten zu erfolgen.[19] Zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage ist es jedoch auch möglich, die einzelnen Realnutzungsabschnitte den entsprechenden Bilanzposten zuzuordnen.

[19] Vgl. FAQ F1_200 vom 22.06.2007

(3) Für die Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens sind die zuständigen Fachämter verantwortlich. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im jeweiligen Fachamt aufzubewahren.

(4) Die Erfassung und Bewertung der unterschiedlichen Grundstücke richtet sich nach dem „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen" vom 21.09.2010 sowie nach dem „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar" vom 01.02.2011.

6 Bebaute und unbebaute Grundstücke, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

(1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen. Die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend.[20] Ein Grundstück gilt ebenfalls als unbebaut, wenn durch die Zerstörung oder den Verfall der Gebäude ein dauerhaft benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.[21]

(2) Zu der Position der unbebauten Grundstücke sind auch die Grundstückseinrichtungen z. B. Wege, Plätze, Einfriedungen zu erfassen, soweit diese als Außenanlagen ausschließlich der Nutzung von Einrichtungen innerhalb des Grundstückes dienen. Gleiches gilt für den Aufwuchs. Bewegliche Vermögensgegenstände sind als technische Anlagen bzw. BGA zu erfassen.

(3) Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.[22] Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.[23]

(4) Zum Infrastrukturvermögen gehören Grundstücke mit Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Tunneln, Gleisanlagen, sonstigen Verkehrseinrichtungen und -anlagen und Einrichtungen der Kanalisation, Energie- und Wasserversorgung.[24] Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ist gesondert von den Aufbauten, Einrichtungen und Anlagen zu bewerten und unter dem Bilanzposten „Infrastrukturvermögen" auszuweisen.[25]

---

20 Vgl. § 72 Abs. 2 BewG
21 Vgl. § 72 Abs. 3 BewG
22 Vgl. § 74 BewG
23 Vgl. § 72 Abs. 2 BewG
24 Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S.20
25 Vgl. ebenda

7 Gebäude und bauliche Anlagen

(1) Die Erfassung und Bewertung der Gebäude obliegt dem Amt für zentrale Dienste. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im Fachamt aufzubewahren.

(2) Jedes Gebäude ist als einheitlicher Vermögensgegenstand anzusehen, der grundsätzlich nicht aufgeteilt wird. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind ggf. das Sondereigentum (Wohnungseigentum und Teileigentum), das Gemeinschaftseigentum und Gebäude mit anteiliger Nutzung durch Betriebe gewerblicher Art außerhalb des Kernhaushaltes.

(3) Bei der Wiederherstellung eines vollverschlissenen Gebäudes (Investition) wird ein nicht mehr existierendes Gebäude hergestellt. Die Wiederherstellung setzt den Vollverschleiß derart voraus, dass er zur Gänze unbrauchbar geworden ist:
- Unbrauchbar i. S. d. Vollverschleißes ist ein Gebäude nur bei schweren Substanzschäden an den für die Nutzbarkeit als Bau und die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmenden Teilen wie z. B. Fundamente, tragende Innen- und Außenwände, Geschossdecken, Dachkonstruktion. Die grundlegende Sanierung eines Gebäudes alleine reicht nicht aus.
- Bei Teilzerstörung (z. B. Brandschaden im Dachgeschoss eines Gebäudes und anschließender Wiederherstellung) erfolgt eine außerordentliche Abschreibung des zerstörten Gegenstandes. Die Aufwendungen zur Wiederherstellung sind zu aktivieren.

(4) Die Aktivierungspflicht liegt weiterhin vor, wenn sich die Funktion, d. h. die Zweckbestimmung eines Vermögensgegenstandes ändert:
- Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus,
- Umbau eines Lagerhauses in ein Bürohaus.

(5) Bei der Erweiterung (Substanzmehrung) entsteht eine Aktivierungspflicht, weil ein bestehender Vermögensgegenstand als Ganzes (hinsichtlich der zweckbestimmten Nutzungsmöglichkeit) und nicht nur in einzelnen Teilen erweitert wird (Substanzmehrung):
- Erfolgt der nachträgliche Einbau bisher nicht vorhandener Teile zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit, dann liegt Erhaltungsaufwand vor (Einbau zusätzlicher Heizkörper, zusätzlicher Einbau von Elektroanschlüssen, Anbringung einer zusätzlichen Fassadenverkleidung).
- Wird im Rahmen einer Dacherneuerung eine größere Raumhöhe ohne die Erweiterung der nutzbaren Fläche geschaffen, dann liegt keine Erweiterung vor, sondern Erhaltungsaufwand.
- Aktivierungspflichtige Erweiterungsmaßnahmen liegen vor bei:
  - nicht selbstständig nutzbaren Anbauten,

- Aufstockung um ein weiteres Geschoss,
- Ausbau des Dachgeschosses zur Schaffung von zusätzlichem Büroraum,
- Einziehung von tragenden Zwischendecken, wenn hierdurch neuer Nutzraum geschaffen wird.

- Erweiterung ist ferner anzunehmen, wenn erstmals bisher nicht vorhandene Bestandteile mit neuer Funktion eingebaut werden (z. B. erstmaliger Einbau einer Markise, Sonnenschutz, Alarmanlage).

(6) Es liegt eine Investition vor, wenn eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus erreicht wird. Ursprünglicher Zustand ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich der Zustand zum Zeitpunkt der erstmaligen Bilanzierung. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die den ursprünglichen Zustand des Vermögensgegenstandes verändert haben, sind ebenfalls in die Betrachtung mit einzubeziehen. Eine Aktivierungspflicht liegt vor, wenn eine wesentliche Verbesserung an dem Vermögensgegenstand als Ganzes herbeigeführt wurde. Eine Verbesserung lediglich von einzelnen Teilen des Vermögensgegenstandes ist Unterhaltungsaufwand.

Substanzerhaltende Bestandserneuerungen bewirken keine wesentliche Verbesserung. Eine Aktivierungspflicht ist erst dann gegeben, wenn die Maßnahmen zur Instandhaltung und Modernisierung eines Gebäudes in ihrer Gesamtheit über eine zeitgemäße substanzerhaltende (Bestandteil-) Erneuerung hinausgehen, den Gebrauchswert des Gebäudes insgesamt deutlich erhöhen und damit für die Zukunft eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit geschaffen wird. Von einer deutlichen Erhöhung des Gebrauchswertes ist z. B. auszugehen, wenn der Gebrauchswert des Gebäudes von einem sehr einfachen auf einen mittleren Standard angehoben wird.

Führt ein Bündel von Baumaßnahmen bei mindestens zwei Gewerken in einem Objekt zu einer Erhöhung und Erweiterung des Gebrauchswertes, sind diese als Herstellungskosten in die Aktivierung mit einzubeziehen, sobald sie den Gesamtwert von 50.000,00 EUR übersteigen.

(7) Werden an einem Gebäude im räumlich, zeitlich und sachlich engen Zusammenhang Arbeiten durchgeführt, die jeweils für sich betrachtet teilweise Herstellungskosten und teilweise Erhaltungsaufwand bilden, dann sind diese grundsätzlich getrennt zu behandeln. Die auf die einzelnen Teilmaßnahmen entfallenden Aufwendungen sind ggf. im Wege der Schätzung aufzuteilen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Maßnahmen so in einem sachlichen Zusammenhang stehen, dass sie bautechnisch ineinander greifen. D. h., dass eine Baumaßnahme durch die andere bedingt ist. Lediglich in diesem Fall sind die Aufwendungen einheitlich als Herstellungskosten zu aktivieren.

Bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bemisst sich die weitere Abschreibung nach dem Buchwert (Restwert), zuzüglich der nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Restnutzungsdauer. Ergibt sich durch die Maßnahmen auch eine Verlängerung der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes, ist die Restnutzungsdauer, unter Berücksichtigung des Zustandes, nach Beendigung der Arbeiten, neu zu berechnen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung der Nutzungsdauer eintritt.[26]

(8) Die Bewertung der Gebäude erfolgt gemäß Punkt 6 des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens i. V. m. den aktuell gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

(9) Unterlassene Instandhaltung (Reparaturstau) - Soweit unterlassene Instandhaltung (Reparaturstau) vorliegt, wird die Höhe der Beseitigungskosten durch die Abt. Gebäudemanagement geschätzt. Zur Dokumentation werden die von unterlassener Instandhaltung (Reparaturstau) betroffenen Kostengruppen in Anlehnung an die 2. Ebene der DIN 276 in einem Erfassungsbogen für das Gebäude dargestellt. Beabsichtigte Modernisierungen oder Umbauten bleiben dabei unberücksichtigt.

(10) Abbruchkosten - Die Kosten für Abbruchmaßnahmen werden im Rahmen der Gebäudebewertung erfasst. Zur Dokumentation ist daher auch für Abbruchgebäude ein entsprechender Vermerk im Erfassungsbogen für das Gebäude auszufüllen. Die Kosten für den Abbruch werden als Gesamtkosten geschätzt.

(11) Bei Bauten auf fremdem Grund und Boden erfolgt die Bilanzierung und Bewertung nach den Grundsätzen für bebaute Grundstücke dieser Richtlinie. Hinsichtlich der Bilanzierung von Mietereinbauten wird auf die diesbezüglichen aktuellen BMF-Schreiben hingewiesen.

8 Außenanlagen

(1) Unter Außenanlagen bebauter Grundstücke sind insbesondere Befestigungen von Höfen und Wegen, Gärten, Pflanzungen, Einfriedungen und Rampen zu verstehen. Davon zu unterscheiden sind die Betriebsvorrichtungen, die bei den beweglichen Vermögensgegenständen gesondert zu erfassen und zu bewerten sind.[27] Bezüglich der Bewertung von Bäumen wird auf Punkt 14 der Bewertungsrichtlinie hingewiesen.

[26] Vgl. BMF-Schreiben vom 18.07.2003, IV C 3 – S 2211 – 94/03
[27] Vgl. FAQ F1_212 vom 30.03.2009

(2) Im Rahmen der Bewertung bebauter Grundstücke kann der Wert der Außenanlage mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand von Belegen bestimmt, mittels Vergleichswerten (mindestens 3 Vergleichswerte sollten vorliegen) bewertet oder in Prozent des Gebäudewertes sachgerecht geschätzt werden. Als Gebäudewert sind die zum Bewertungsstichtag ermittelten fortgeführten fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes, die gleichzeitig die Bewertungsobergrenze für das Gebäude darstellen, vor Abzug von Wertminderungen wegen baulicher Mängel oder Schäden, zu verstehen.[28]

(3) Für die einzelnen Außenanlagen ist die Restnutzungsdauer sachgerecht einzuschätzen. Aufgrund der neu eingeschätzten Restnutzungsdauer und der aus der Abschreibungstabelle entnommenen wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer ist der fiktive Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt zu ermitteln. Der pauschal ermittelte Restbuchwert ist anschließend unter Berücksichtigung des fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunktes durch Hochrechnung zu ermitteln.

9 Infrastrukturvermögen[29]

(1) Die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens richtet sich nach dem „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen" vom 21.09.2010 und obliegt dem Bauamt. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im Fachamt aufzubewahren.

(2) Zunächst ist das Bewertungsobjekt eindeutig zu definieren. Die Straßenabschnitte sind so zu bilden, dass eine einheitliche Bewertung möglich ist. Es sind Angaben zu den Maßen, zum Belag, zur Bauklasse und zu den Bestandteilen des Straßenkörpers zu vermerken.

10 Ingenieurtechnische Bauwerke[30]

(1) Zu den ingenieurtechnischen Bauwerken gehören Brücken, Tunnel, Trogbauwerke, Lärmschutzbauwerke, Verkehrszeichenbrücken und Stützbauwerke. Sie bilden mindestens einen Vermögensgegenstand. Bei der Erfassung und Bewertung erfolgt eine sachgemäße Trennung von den Straßen.

[28] Vgl. FAQ F1_212 vom 30.03.2009
[29] Vgl. Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, S.1ff.
[30] Vgl. Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, S.6

11 Kunstgegenstände[31]

(1) Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht vor oder sind sie nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar, so sind bewegliche Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler, die nicht Bestandteil einer Sammlung sind, mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten.

(2) Besteht eine dauerhafte Versicherung, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem Versicherungswert abgeleitet werden.

(3) Die einzeln auszuweisenden Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler unterliegen in der Regel keinem Werteverzehr, so dass Abschreibungen nicht in Frage kommen.

(4) Vermögensgegenstände der Gebrauchskunst werden bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst und entsprechend abgeschrieben.

(5) Handelt es sich bei dem Kunstwerk oder der Sammlung um eine erhaltene Dauerleihgabe, erfolgt keine Bilanzierung. Dauerleihgaben Dritter sind im zuständigen Fachamt zu erfassen und in einem gesonderten Verzeichnis außerhalb der Bilanz als Fremdeigentum zu führen.

(6) Archivgut wird nicht erfasst und bewertet.

(7) Bei den Kunstgegenständen und Ausstellungsobjekten des Stadtgeschichtlichen Museums liegt eine Sammlung (einheitlicher Vermögensgegenstand) vor, da alle Gegenstände von der Geschichte Wismars handeln. Die Wertermittlung erfolgt durch die Ableitung des Ersatzwertes aus dem Versicherungswert.[32]

12 Kulturdenkmäler[33]

(1) Zu den Kulturdenkmälern gehören Baudenkmäler (z. B. Kriegsdenkmäler, Säulen, Reste einer historischen baulichen Anlage) und Bodendenkmäler, die in der Denkmalschutzliste geführt werden.

(2) Baudenkmäler, die als Gebäude genutzt werden, sind wie Gebäude zu bewerten.

(3) Sofern Kulturdenkmäler nach dem 01.07.1990 grundsaniert worden sind, sind die Sanierungskosten, vermindert um Abschreibungen und erhöht um

[31] Vgl. Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S.7
[32] Vgl. FAQ F1_401 vom 28.09.2007
[33] Vgl. Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S.7

Zuschreibungen, bis zum Eröffnungsbilanzstichtag anzusetzen. Ansonsten ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR für das Kulturdenkmal zugrunde zu legen.

13 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung

(1) Sollte eine Bewertung zu den tatsächlichen fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem in Punkt 2 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Gründen nicht möglich sein, sind die Vermögensgegenstände mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR in die Bilanz aufzunehmen.

(2) Zur Erfassung, Bewertung und Durchführung der Inventur bei den Festwerten ist die Dienstanweisung zur Durchführung der Inventur in der Hansestadt Wismar heranzuziehen. Anschaffungen (Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen), die im Rahmen des Festwertverfahrens entstehen, werden als laufende Aufwendungen gebucht und nicht inventarisiert. Die Anpassung des Festwertes erfolgt bei mengen- und wertmäßigen Abweichungen von mehr als 10 % im laufenden Haushaltsjahr.

(3) Dient ein Grundstücksbestandteil unmittelbar oder überwiegend bestimmten betrieblichen oder kommunalen Zwecken, dann ist er den technischen Anlagen und Maschinen (Kontenart: Betriebsvorrichtungen) zuzuordnen, auch wenn er mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. Einzige Ausnahme sind Betriebsvorrichtungen des Infrastrukturvermögens, diese sind dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen.[34] Bei der Gebäudebewertung zur Eröffnungsbilanz wurde auf einen gesonderten Ausweis der Betriebsvorrichtungen verzichtet.[35]

14 Pflanzen, Bäume und Alleen

(1) Auf die Erfassung und Bewertung von Pflanzen und Sträuchern wird verzichtet.

(2) Baumbestände auf unbebauten Grundstücken, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden (z. B. Streuobstwiesen), werden nicht erfasst.[36] Der Wert ist im entsprechenden Grundstückswert enthalten.

(3) Baumbestände auf bebauten Grundstücken und auf dem Grund und Boden von Infrastrukturvermögen sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Baumschutzgittern und Baumschutzbügeln können zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der

[34] Vgl. Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan
[35] Vgl. FAQ F2_004 vom 30.05.2007
[36] Vgl. FAQ F1_201 vom 15.09.2009 sowie Bewertungshandbuch der Hansestadt Wismar

jeweiligen Bäume hinzugerechnet werden.[37] Ferner sind die Regelungen zum Infrastrukturvermögen gemäß Bewertungsleitfaden der Hansestadt Wismar zu beachten.

15 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau[38]

(1) Geleistete Anzahlungen können Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, auf Sachanlagen und auf Vorräte sein. Solange der Vorgang der Anschaffung oder Herstellung nicht abgeschlossen ist, darf der Vermögensgegenstand als solches weder ausgewiesen noch abgeschrieben werden.

(2) Anzahlungen sind Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte aus Lieferungs- und Leistungsverträgen. Der Ausweis erfolgt auf einem gesonderten Konto, das je nach Art der vereinbarten Leistung entweder dem Anlagevermögen oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist.

(3) Unter „Anlagen im Bau" sind die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Herstellungskosten eines noch nicht fertig gestellten Vermögensgegenstandes zu aktivieren. Nach der Fertigstellung erfolgt die Umbuchung auf das entsprechende Bestandskonto. Indizien für die Fertigstellung des Vermögensgegenstandes können die Abnahme bzw. das Versetzen in einen betriebsbereiten Zustand sein. Das zuständige Fachamt hat die Fertigstellung umgehend an die Abt. Geschäftsbuchhaltung zu melden und die Aufteilung der Herstellungskosten auf die einzelnen neuen Vermögensgegenstände mitzuteilen. Erst danach erfolgt die Umbuchung der Beträge vom Konto „Anlagen im Bau".

16 Vorräte[39]

(1) Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien, die dezentral beschafft und nicht über ein zentrales Lager verwaltet werden, zählen nicht zum Vorratsvermögen und sind bei Beschaffung unmittelbar als Aufwand zu buchen. Eine Bestandsführung und Bestandsinventur zum Jahresende sind nicht erforderlich.[40] Unter Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien fallen alle Anschaffungen, die einen Wert von 5.000 EUR nicht überschreiten.

(2) Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien, die zentral beschafft und über ein zentrales Lager verwaltet werden, zählen zum Vorratsvermögen. Soweit sie im Laufe des Haushaltsjahres aus dem Lager entnommen werden, gelten sie als verbraucht

37 Vgl. FAQ F1_201 vom 15.09.2009
38 Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S.22f.
39 Vgl. FAQ F1_550 vom 19.06.2007
40 Vgl. FAQ F1_550 vom 19.06.2007

und sind weder zu erfassen noch zu bewerten, sondern direkt als Aufwand zu verbuchen.

(3) Der am 31.12. eines Jahres vorhandene zentrale Lagerbestand ist im Rahmen einer Inventur zu erfassen und in der Bilanz unter der Position „Vorräte" einzustellen. Gleichartige Vermögensgegenstände sind hierbei grundsätzlich zu einer Gruppe zusammenzufassen und mit dem gewogenen Durchschnittswert anzusetzen. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind auf dem aktiven Bestandskonto der Anfangsbestand und der Schlussbestand abzugleichen. Eine Veränderung der Lagerbestände ist auf dem aktiven Bestandskonto und in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen (Aufwandserhöhung bei Bestandsminderung; Aufwandsminderung bei Bestandserhöhung).

(4) Grundstücke werden dauerhaft genutzt und sind somit grundsätzlich dem Anlagevermögen zuzurechnen. Sofern jedoch eine konkrete Veräußerungsabsicht besteht, sind die betreffenden Grundstücke bei erstmaliger Erfassung im Vorratsvermögen auszuweisen bzw. später aus dem Anlagevermögen dorthin umzubuchen.

17 Finanzanlagen[41]

(1) Für Zweckverbände erfolgt die Bewertung grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital, das auf die Hansestadt Wismar entsprechend ihrer Mitgliedschaft entfällt. Es ist bei der Aufteilung des Eigenkapitals der vom Zweckverband festgelegte Schlüssel anzuwenden.

(2) Eine reine Mitgliedschaft an Zweckverbänden (ohne Eigenkapital, umlagefinanziert) erfolgt mit dem Ansatz eines Erinnerungswerts in Höhe von 1,00 EUR. Erfolgt die Bewertung aufgrund des anteiligen Eigenkapitals, ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR anzusetzen, wenn zum Bilanzstichtag kein positives Eigenkapital ausgewiesen wird. Bei Sondervermögen mit Sonderrechnungen ist beim Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages in der Bilanz eine entsprechende Rückstellung auszuweisen.

(3) Trägerschaften an Sparkassen werden nicht bilanziert. Es erfolgt eine Angabe zur Trägerschaft im Anhang.

18 Rechnungsabgrenzungsposten[42]

[41] Vgl. Übersicht Finanzanlagen NKHR M-V u. FAQ F1_501 vom 31.07.2009

[42] Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S.24f.

(1) Die zeitliche Abgrenzung ist notwendig, wenn der Aufwand- und der Auszahlungszeitpunkt bzw. der Ertrags- und Einzahlungszeitpunkt in verschiedene Perioden fallen. In diesem Fall müssen die Aufwendungen und Erträge der Periode zugeordnet werden, in der sie angefallen sind. Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) dürfen nur für transitorische Vorgänge gebildet werden. Sie sind dadurch charakterisiert, dass die Einzahlung oder Auszahlung im laufenden Haushaltsjahr erfolgt, während der Ertrag bzw. Aufwand erst in den Folgejahren entsteht.

(2) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. [43]

(3) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.[44]

(4) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Aufwands- bzw. Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen, verteilt auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit, aufzulösen.[45]

(5) Antizipative Posten, bei denen der Aufwand bzw. der Ertrag vor Bilanzstichtag, die Aus- bzw. Einzahlung aber nach dem Bilanzstichtag liegt, dürfen nicht unter den RAP erfasst werden, sondern müssen als sonstige Forderungen oder sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

(6) Auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens kann verzichtet werden, wenn wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist. Für die Bilanzierung eines einzelnen RAP wird die Wertgrenze gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik festgelegt.

19 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände[46]

(1) Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen (§ 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik). Ausfallrisiken der Forderungen sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3

[43] Vgl. § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik
[44] Vgl. § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik
[45] Vgl. § 36 Abs. 3 GemHVO-Doppik
[46] Vgl. Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens vom 08.12.2008, Punkt 2.5.11; FAQ F1_552 vom 23.05.2007

i.V.m. § 34 Absatz 7 GemHVO-Doppik M-V mittels Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigen.

(2) Zweifelhafte Forderungen sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7. GemHVO-Doppik M-V in Höhe des zu erwarteten Zahlungsausfalls einzelwertzuberichtigen. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe einzelwertzuberichtigen.

a) Zu den zweifelhaften Forderungen gehören unter anderen Forderungen die einer befristete Niederschlagungen oder Aussetzung der Vollziehung unterliegen.
b) Weiterhin sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik M-V sämtlich Informationen zur Bewertung der zweifelhaften Forderungen einzubeziehen.
c) Uneinbringliche Forderungen sind als unbefristete Niederschlagungen oder Erlasse gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik auszubuchen.

(3) Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Zinsrisikos sind nicht einzelwertberichtigte Forderungen gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7. GemHVO-Doppik M-V pauschalwertzuberichtigen. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes richtet sich nach der Fälligkeit und staffelt sich wie folgt:

- Fälligkeiten 3 Jahre und mehr vor Bilanzstichtag zu 90%,
- Fälligkeiten 2 Jahre vor Bilanzstichtag zu 70 %,
- Fälligkeiten 1 Jahr vor Bilanzstichtag zu 50 % und
- Fälligkeiten im Bilanzjahr zu 20%.

Forderungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Beteiligungen und Sondervermögen der Hansestadt unterliegen keiner Pauschalwertberichtigung.

20 Wertpapiere des Umlaufvermögens

(1) Bei Wertpapieren, bei denen der Zinsertrag im Rückzahlungskurs enthalten ist, wird der Zinsertrag dem Haushaltsjahr zugerechnet, in dem die Rückzahlung erfolgt.

(2) Der beizulegende Wert der derivaten Finanzinstrumente ist, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Art und Umfang der Finanzinstrumente sind ebenfalls im Anhang anzugeben und zu erläutern.

21 Liquide Mittel

(1) Guthaben in EUR bei Kreditinstituten sind mit dem Stand des Kontoauszuges zum 31. Dezember eines Jahres anzusetzen.

(2) Schecks sind wie Forderungen zu bewerten.

(3) Fremdwährungsguthaben bei Kreditinstituten sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Wechselkurs (Geldkurs) der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen. Liegt der Wechselkurs zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, dann ist dieser Wert anzusetzen.

22 Sonderposten[47]

(1) In der Eröffnungsbilanz waren Sonderposten nur für Zuwendungen nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu bilden, die die Hansestadt Wismar nach dem 30. Juni 1990 erhalten hat.

(2) Sonderposten sind grundsätzlich mit den tatsächlichen Zuführungsbeträgen unter Berücksichtigung der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmenden planmäßigen und außerplanmäßigen Auflösung anzusetzen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.[48] Soweit die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgelaufen ist, ist dieser mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bilanzieren. Auch der Sonderposten ist in diesem Fall mit 1,00 EUR zu bilanzieren.

(3) Wird bei der Bewertung eines Vermögensgegenstandes der Ersatzwert angesetzt, ist auch für den entsprechenden Sonderposten ein Ersatzwert anzusetzen, sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu den Sonderposten in einem unangemessenen Verhältnis zu dem Ersatzwert des Vermögensgegenstandes stehen oder sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu dem Sonderposten nicht bekannt sind oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können, aber belegt werden kann, dass eine Förderung erfolgt ist. Der Ersatzwert des Sonderpostens ermittelt sich grundsätzlich aus dem durchschnittlichen Fördersatz, der bei der Anschaffung oder Herstellung dieser Vermögensgegenstände in der Vergangenheit gewährt wurde.[49]

---

47 Vgl. § 37 GemHVO-Doppik i.V.m. VV zu § 37 GemHVO-Doppik und FAQ F1_602 vom 12.03.2008
48 Vgl. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik
49 Vgl. FAQ F1_602 vom 12.03.2008

(4) Ist eine Zuordnung der Zuwendung nicht möglich, sind sie gem. § 37 Abs. 2 GemHVO Doppik in einen gesonderten Sonderposten einzustellen. Der Auflösung ist ein sachgerechter gemeindebezogen ermittelter Prozentsatz zugrunde zu legen.

23 Verbindlichkeiten und Schulden[50]

(1) Verbindlichkeiten sind gekennzeichnet durch eine am Bilanzstichtag bestehende Auszahlungs- und Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten aufgrund von Gesetz, Vertrag oder faktischem Leistungszwang, die hinreichend konkretisiert bzw. greifbar sind.

(2) Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.

24 Rückstellungen[51]

(1) Rückstellungen werden in der Bilanz für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind hinsichtlich dem Grunde (ob?), dem Auszahlungszeitpunkt (wann?) oder der Höhe nach (wie viel?), im Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht genau bestimmt.

(2) Rückstellungen sind mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Hansestadt Wismar anzusetzen. Sie sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Als Rückstellungen kommen u. a. in Betracht:

- Pensionsrückstellungen
- Rückstellungen für Beihilfen für Pensionäre im Ruhestand
- Rückstellungen für Beihilfen für aktiv Beschäftigte
- Rückstellung für Altersteilzeit
- Rückstellungen für Rekultivierung
- Rückstellungen für Deponienachsorge
- Rückstellungen für Altlastensanierung
- Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse
- Rückstellungen für Gerichtsverfahren
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
- Rückstellungen aufgrund von sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften,

[50] Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S.23,29
[51] Vgl. § 35 GemHVO-Doppik u. FAQ F1_700 vom 28.11.2007

(3) Das Verfahren zur Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 1 GemHVO-Doppik. Für die Berechnungen des Ansatzes der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen sowie Rückstellungen für Beihilfen bedient sich die Hansestadt Wismar des Kommunalen Versorgungsverbandes unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Berechnungsvorgaben. Der Kommunale Versorgungsverband M-V teilt der Hansestadt zum Bilanzstichtag jährlich den Stand der für die Pensionsrückstellung für die aktiven Beamten sowie für die Versorgungsempfänger maßgeblichen Teilwerte mit.

Bilanziert werden die mitgeteilten Teilwerte der Pensionsansprüche gem. § 35 Abs. 4 GemHVO-Doppik. Für die aktiven Beamten bedeutet dies, dass der zum Bilanzstichtag ermittelte Teilwert prozentual auf die Produkte aufgeteilt wird, für die die Beamten tätig sind. Die Teilwerte der Versorgungsempfänger werden den Produkten zugeordnet, für die sie ehemals tätig waren.

Für die Berechnung der Beihilferückstellungen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger ist entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 1 Nr.2 GemHVO-Doppik ein sachgerechter prozentualer Anteil auf die Beihilferückstellungen anzuwenden. Die Verteilung auf die Produkte erfolgt nach demselben Verfahren wie bei Pensionsrückstellungen.

(4) Für die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit gelten folgende Regelungen:

a) Bei einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit, aber vermindertem Lohn und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht, unter Weiterzahlung von Lohn, während der Freistellungsphase (Blockmodell), ist eine Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe des Erfüllungsrückstandes zu bilden. Der Erfüllungsrückstand ermittelt sich wie folgt: Personalaufwand bei unverminderter Beschäftigung abzüglich Personalaufwand bei verminderter Beschäftigung (ohne anteiligen Aufstockungsbetrag).

b) Die Rückstellungen sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung, während der Beschäftigungsphase, in der Höhe ratierlich zu bilden, wie das tatsächlich gebildete Entgelt unter dem Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Der Bemessung der Rückstellungen sind die Verhältnisse des jeweiligen Bilanzstichtages zugrunde zu legen. Erwartete künftige Aufwandssteigerungen sind nicht zu berücksichtigen. Erst bei Übergang in die Freistellungsphase ist die Rückstellung auf die für die Freistellungsphase notwendigen Beträge aufzufüllen.

c) Für die Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen ist eine Verbindlichkeitsrückstellung, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung, zu bilden.

d) Eine Abzinsung der Rückstellungen kommt nicht in Betracht.

e) Ein biometrischer Abschlag für die Sterblichkeit der Beschäftigten ist nicht vorzunehmen.

(5) Rückstellungen für Dienstjubiläen sind wegen Geringfügigkeit nicht zu bilden.

(6) Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und nicht abgegoltene Überstunden werden –in Ausübung des Wahlrechtes gem. § 35 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik- nicht gebildet.

(7) Rückstellungen für Subsidiär Haftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind grundsätzlich nicht zu bilden, es sei denn, die Hansestadt erwartet von der Zusatzversorgungskasse die Aufforderung zur Leistung von Ausgleichzahlungen. Im Anhang sind folgende Angaben aufzunehmen:

a) Benennung der Zusatzversorgungskasse,

b) Art und Ausgestaltung der Versorgungszusagen,

c) Höhe des derzeitigen Umlagesatzes sowie seine voraussichtliche Entwicklung,

d) Summe der Umlageverpflichtungen der Entgeltzahlungen,

e) die geschätzte Verteilung der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner.

(8) Die aufwandsmäßige Berücksichtigung der unterlassenen Instandhaltung erfolgt in dem Haushaltsjahr, in dem die Instandhaltung unterlassen wurde. Es erfolgt die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung, soweit die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltungsmaßnahmen einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung nicht gegeben ist, kann eine außerplanmäßige Abschreibung und/oder eine Verkürzung der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes geboten sein. Vermögensgegenstände des

Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, sind unter der Angabe des Rückstellungsbetrages im Anhang darzustellen.

(9) Sofern eine behördliche oder gesetzliche Auflage besteht, eine Altlast zu beseitigen, ist in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten eine Rückstellung zu bilden. Das Gleiche gilt, wenn in sonstigen Fällen die Beseitigung der Altlast innerhalb der dem Bilanzstichtag folgenden drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung der Rückstellung für die Sanierung der Altlast nicht gegeben sind, könnte die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung des belasteten Grundstückes geboten sein, insbesondere wenn die Nutzbarkeit eines nicht zur Veräußerung vorgesehenen Grundstückes aufgrund der Kontamination dauerhaft eingeschränkt ist. Die Höhe der Abschreibung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Ausmaß der Nutzungseinschränkung. Übersteigen die Sanierungsaufwendungen bei einem zur Veräußerung vorgesehenen Grundstück den voraussichtlichen Veräußerungspreis des Grundstückes im nicht kontaminierten Zustand, ist in Höhe des Differenzbetrages eine Rückstellung wegen drohender Zuzahlung zu bilden.

(10) Für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien ist eine Rückstellung zu bilden. Hierbei ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.07.2005 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG anzuwenden. Anzusetzen sind die Kosten für Inanspruchnahme von Fremdleistungen und die notwendigen eigenen Kosten der Hansestadt Wismar. Hierbei ist von einem gleichbleibenden Nachsorgeaufwand sowie eine Inflationsrate von 2 % auszugehen.

(11) Steuernachforderungen bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) sind anhand von Art und Umfang des Geschäftsbetriebes (Erfahrungswerte, Haushaltsplan) einzuschätzen und als Rückstellung zu passivieren. Liegt ein bestandskräftiger Steuerbescheid vor, sind die Beträge in den Posten „sonstige Verbindlichkeiten" umzugliedern.

(12) Rückstellungen für Gerichtsverfahren sind zu bilden, wenn die Hansestadt Wismar in ein laufendes Gerichtsverfahren verwickelt ist, deren Ausgang und ggf. deren damit verbundene Kosten (z. B. für einen Vergleich, aber auch für die Anwaltskosten und Gerichtskosten) noch nicht feststehen.

(13) Sonstige Rückstellungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bestimmt sind, sind in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen.

(14) Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Erschließungsaufwendungen,

unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist), sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.

(15) Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen" nicht gesondert ausgewiesen werden, sind, wenn deren Umfang erheblich ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern.

(16) Für die Einbuchung einer Rückstellung wird ein Betrag ab einer Höhe von 5.000,00 EUR als wesentlich festgelegt.

25 Interne Leistungsverrechnung

(1) Gemäß § 4 Abs. 10 und 11 GemHVO-Doppik sind, sofern vorhanden, in den Teilergebnishaushalten auch Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen auszuweisen.

(2) Bei den internen Leistungsbeziehungen handelt es sich um Dienstleitungen, die ein Fachamt bzw. Teilhaushalt für ein anderes Fachamt erbringt. Ziel ist es, die entsprechenden Aufwendungen und Erträge verursachungsgerecht auf die Produkte zu verteilen. In Betracht kommen für die interne Leistungsverrechnung z. B. direkt zuordenbare Personal- oder andere Sachaufwendungen.

(3) Eine interne Leistungsverrechnung erfolgt nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan enthaltenen Ansätze für Aufwand und Ertrag. Als Mindestbetrag für die Verrechnung von internen Leistungen werden 500,00 EUR festgelegt.

26 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
Die Richtlinie vom 28.07.2023 tritt außer Kraft.

Wismar, den 29.09.2023

Thomas Beyer
Bürgermeister

Quellenverzeichnis

Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 24.09.2009, Drucksache 0047-03/09

Dienstanweisung zur Durchführung der Inventur in der Hansestadt Wismar

Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchlässe, Lärmschutzwände, Grün- und Parkanlagen der Hansestadt Wismar vom 21.09.2010

Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar vom 01.02.2011

Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz (KomDoppikEG M-V) vom 14.12.2007

Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.02.2008, in der letzten berücksichtigten Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.05.2016 (GVOBl. M-V S. 311)

Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens – Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern (NKHR M-V), Stand Januar 2006/September 2008

Anlage 8 zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens

Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens

Verwaltungsvorschrift (VV) zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 20.05.2016 (II 320-174-53000-2015/036)

Anlage 1a zur VV zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - Kontenrahmen

Anlage 5 zur VV zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – Abschreibungstabelle

Bewertungsgesetz (BewG) i. d. F. v. 24.12.2008

Wertermittlungsrichtlinien 2002 (WertR 2002) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG) i. d. F. v. 31.10.2006

Deutsche Industrienorm (DIN) 276, 1076

Übersicht Finanzanlagen NKHR M-V

Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens vom 08.12.2008

BMF-Schreiben vom 18.07.2003, IV C 3 – S 2211 – 94/03

BMF-Schreiben vom 15.01.1976, BStBl 1976 I S. 66 ff.

BFH-Urteil vom 28.07.1993, BStBl 1994 II S. 164 ff.

BFH-Urteil vom 15.10.1996, BStBl 1997 II S. 533 ff.

BFH-Urteile vom 11.06.1997, BStBl 1997 II S. 774 ff.

Ertragssteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 19.04.1971, BStBl. 1971 I, S. 264 ff.

Ertragssteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 21.03.1972, BStBl. 1972 I, S. 188 ff.

Steuerliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, BMF vom 22.12.1975

Ertragssteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 23.12.1991, BStBl. I 1992, S. 13

OFD München, Vfg. vom 28.01.2005, - S 2170 - 73 St 41/42- (zu Kommunalleasing)

F1_200: Grundstücke – Flurstück als Vermögensgegenstand, gemischte Nutzung eines Flurstücks vom 22.06.2007

F1_201 Pflanzen und Bäume vom 15.09.2009

F1_205 Grün- und Parkanlagen vom 15.09.2009

F1_212 Außenanlagen - Pauschale Bewertung der Außenanlagen bebauter Grundstücke vom 30.03.2009

F1_308 Investitionen beim Infrastrukturvermögen - Abgrenzung zum Erhaltungs-/Unterhaltungs-/laufendem Aufwand vom 05.01.2010

F1_401 Kunstgegenstände und Ausstellungsobjekte vom 28.09.2007

F1_452 - Geringwertige Vermögensgegenstände vom 19.12.2008

F1_501 Finanzanlagen - Bilanzierung und Bewertung von Mitgliedschaften in einem Zweckverband oder sonstigen kommunalen Verbänden vom 31.07.2009

F1_550 Vorräte - Erfassung und Bewertung von Steinelager (Pflastersteine) vom 19.06.2007

F1_552 Forderungen - Wertberichtung auf Forderungen vom 23.05.2007

F1_602 Sonderposten - Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz vom 12.03.2008

F2_004 Betriebsvorrichtungen - Ausweis und Bewertung in der Eröffnungsbilanz vom 30.05.2007

F2_011 Bewertung von Wald und Forsten vom 30.03.2009

F2_009 Vereinfachungsregelung 5.000 Euro-Wertgrenze für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände 21.04.2008

F2_013 Anwendungsbereich des § 5 Abs. 5 KomDoppikEG M-V vom 05.07.2010

Bilanzierungs und Bewertungsrichtline der Hansestadt Wismar		
Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 26.06.23 Alte Fassung	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 29.08.2023 Neue Fassung	Erläuterungen
Inhalt 1 Rechtliche Grundlagen....2 2 Allgemeine Grundsätze für die Erfassung und Bewertung....2 3 Schenkungen, Erbfälle, unentgeltliche Leistungen und Leasing....6 4 Immaterielle Vermögensgegenstände....7 5 Grundstücksbewertung....10 6 Bebaute und unbebaute Grundstücke, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens....10 7 Gebäude und bauliche Anlagen....11 8 Außenanlagen....14 9 Infrastrukturvermögen....15 10 Ingenieurtechnische Bauwerke....15 11 Kunstgegenstände....15 12 Kulturdenkmäler....16 13 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung....17 14 Pflanzen, Bäume und Alleen....17 15 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau....18 16 Vorräte....18 17 Finanzanlagen....19 18 Rechnungsabgrenzungsposten....20 19 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände....21 20 Wertpapiere des Umlaufvermögens....22 21 Liquide Mittel....22 22 Sonderposten....22 23 Verbindlichkeiten und Schulden....23 24 Rückstellungen....23 25 Interne Leistungsverrechnung....27 26 Inkrafttreten....28 Quellenverzeichnis....28	Inhalt 1 Rechtliche Grundlagen....2 2 Allgemeine Grundsätze für die Erfassung und Bewertung....2 3 Schenkungen, Erbfälle, unentgeltliche Leistungen und Leasing....6 4 Immaterielle Vermögensgegenstände....7 5 Grundstücksbewertung....10 6 Bebaute und unbebaute Grundstücke, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens....10 7 Gebäude und bauliche Anlagen....11 8 Außenanlagen....14 9 Infrastrukturvermögen....15 10 Ingenieurtechnische Bauwerke....15 11 Kunstgegenstände....15 12 Kulturdenkmäler....16 13 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung....17 14 Pflanzen, Bäume und Alleen....17 15 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau....18 16 Vorräte....18 17 Finanzanlagen....19 18 Rechnungsabgrenzungsposten....20 19 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände....21 20 Wertpapiere des Umlaufvermögens....22 21 Liquide Mittel....22 22 Sonderposten....22 23 Verbindlichkeiten und Schulden....23 24 Rückstellungen....23 25 Interne Leistungsverrechnung....27 26 Inkrafttreten....28 Quellenverzeichnis....28	
Vorbemerkung Am 24.September 2009 hat d18.06ie Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossen, das Neue Kommunale Haushalt- und Rechnungswesen einzuführen und das Haushalts- und Rechnungswesen der Hansestadt Wismar zum 01. Januar 2012 von der Kameralistik auf die Doppelte Buchführung in Konten umzustellen.	**Vorbemerkung** Am 24. September 2009 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossen, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen einzuführen und das Haushalts- und Rechnungswesen der Hansestadt Wismar zum 01. Januar 2012 von der Kameralistik auf die Doppelte Buchführung in Konten umzustellen.[1]	

[1] Vgl. Beschluss vom 24.09.2009, Drucksache 0047-03/09

1. Rechtliche Grundlagen (1) Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007 hat die Hansestadt Wismar ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen (Doppik). Eröffnungsbilanzstichtag ist demnach der 01.01.2012. (2) Die Art und Weise der Erfassung des Vermögens wird in der „Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar" vom 18.06.2010 geregelt. Zur Vorbereitung der Eröffnungsbilanz hat der Bürgermeister am 21.09.2010 den „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen" sowie am 01.02.2011 das „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar" in Kraft gesetzt, auf deren Grundlage die zuständigen Fachämter das Anlagevermögen bewertet haben.	**1. Rechtliche Grundlagen** (1) Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007 hat die Hansestadt Wismar ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen (Doppik). Eröffnungsbilanzstichtag ist demnach der 01.01.2012. (2) Die Art und Weise der Erfassung des Vermögens wird in der „Dienstanweisung zur Durchführung der Inventur in der Hansestadt Wismar" vom 29.09.2023 geregelt. Zur Vorbereitung der Eröffnungsbilanz hat der Bürgermeister am 21.09.2010 den „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen" sowie am 01.02.2011 das „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar" in Kraft gesetzt, auf deren Grundlage die zuständigen Fachämter das Anlagevermögen bewertet haben.	**Überarbeitung der Inventurrichtlinie vom 18.06.2010**
2. Allgemeine Grundsätze für die Erfassung und Bewertung (1) Im Rahmen einer erstmaligen Inventur sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen und zu bewerten.[2] In der Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar sind das Verfahren und die Durchführung der Inventur geregelt. (2) Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz erfolgte gem. § 5 Abs. 1 KomDoppikEG M-V grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen und Zuschreibungen, für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag = fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dies gilt zwingend für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt worden sind. (3) In nachfolgend benannten Fällen durfte gem. § 5 Abs. 2 KomDoppikEG M-V vom o. g. Bewertungsgrundsatz abgewichen werden:[3] ▪ Lag der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes zwischen dem 01.07.1990 und dem 31.12.1999 und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten konnten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden, war ein Ersatzwert auf der Grundlage geschätzter historischer Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu	**2. Allgemeine Grundsätze für die Erfassung und Bewertung** (1) Im Rahmen einer erstmaligen Inventur sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen und zu bewerten.[13] In der Dienstanweisung zur Durchführung der Inventur in der Hansestadt Wismar sind das Verfahren und die Durchführung der Inventur geregelt. (2) Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz erfolgte gem. § 5 Abs. 1 KomDoppikEG M-V grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen und Zuschreibungen, für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag = fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dies gilt zwingend für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt worden sind. (3) In nachfolgend benannten Fällen durfte gem. § 5 Abs. 2 KomDoppikEG M-V vom o. g. Bewertungsgrundsatz abgewichen werden:[14] ▪ Lag der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes zwischen dem 01.07.1990 und dem 31.12.1999 und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten konnten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden, war ein Ersatzwert auf der Grundlage geschätzter historischer Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu	

[2] Vgl. § 30 GemHVO-Doppik
[3] Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S. 25 sowie Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S. 1
[13] Vgl. § 30 GemHVO-Doppik
[14] Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S. 25 sowie Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S. 1

bestimmen. Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden konnten, waren diese zwingend anzusetzen. ▪ Lag der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes zwischen dem 01.01.2000 und dem 31.12.2007. Es wurde davon ausgegangen, dass die Belege zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten grundsätzlich vorhanden sind. Konnten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden, konnte es auch hier zum Ansatz eines Ersatzwertes kommen. ▪ Für Vermögensgegenstände, die bereits vor dem 01. Juli 1990 angeschafft oder hergestellt wurden, war stets ein Ersatzwert anzusetzen.	bestimmen. Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden konnten, waren diese zwingend anzusetzen. ▪ Lag der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes zwischen dem 01.01.2000 und dem 31.12.2007. Es wurde davon ausgegangen, dass die Belege zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten grundsätzlich vorhanden sind. Konnten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden, konnte es auch hier zum Ansatz eines Ersatzwertes kommen. ▪ Für Vermögensgegenstände, die bereits vor dem 01. Juli 1990 angeschafft oder hergestellt wurden, war stets ein Ersatzwert anzusetzen.	
(4) Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist grundsätzlich die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer, unabhängig von der bisherigen Nutzungsdauer, für die Eröffnungsbilanz neu festzulegen. Dabei darf die Restnutzungsdauer die Gesamtnutzungsdauer nicht übersteigen.[4]	(4) Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist grundsätzlich die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer, unabhängig von der bisherigen Nutzungsdauer, für die Eröffnungsbilanz neu festzulegen. Dabei darf die Restnutzungsdauer die Gesamtnutzungsdauer nicht übersteigen.[15]	
(5) Die Abschreibungsdauer von Vermögensgegenständen richtet sich nach der vom Innenministerium M-V bekannt gegebenen Abschreibungstabelle. Grundsätzlich erfolgt die Abschreibung linear, d. h. in gleichen Jahresraten über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Ausnahmsweise ist auch die geometrisch-degressive Abschreibung (hierbei fallen die jährlichen Abschreibungsbeträge um einen gleichbleibenden Prozentsatz, bilden also eine geometrische Reihe) zulässig, wenn dies dem tatsächlichen Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.[5] Im Anhang ist gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 19 GemHVO-Doppik anzugeben, in welchen Fällen und aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde.	(5) Die Abschreibungsdauer von Vermögensgegenständen richtet sich nach der vom Innenministerium M-V bekannt gegebenen Abschreibungstabelle. Grundsätzlich erfolgt die Abschreibung linear, d. h. in gleichen Jahresraten über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Ausnahmsweise ist auch die geometrisch-degressive Abschreibung (hierbei fallen die jährlichen Abschreibungsbeträge um einen gleichbleibenden Prozentsatz, bilden also eine geometrische Reihe) zulässig, wenn dies dem tatsächlichen Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.[16] Im Anhang ist gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 19 GemHVO-Doppik anzugeben, in welchen Fällen und aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde.	
(6) Abschreibungssätze, die vor Bekanntgabe der Abschreibungstabelle des Innenministeriums M-V bei Betrieben gewerblicher Art sachgerecht festgelegt und im bisherigen Rechnungswesen der Stadt angewandt wurden, konnten fortgeführt werden. Bei kostenrechnenden Einrichtungen durften die Restbuchwerte, die sachgerecht im bisherigen Rechnungswesen der Stadt errechnet und fortgeschrieben wurden, zum Eröffnungsbilanzstichtag beibehalten werden.[6]	(6) Abschreibungssätze, die vor Bekanntgabe der Abschreibungstabelle des Innenministeriums M-V bei Betrieben gewerblicher Art sachgerecht festgelegt und im bisherigen Rechnungswesen der Stadt angewandt wurden, konnten fortgeführt werden. Bei kostenrechnenden Einrichtungen durften die Restbuchwerte, die sachgerecht im bisherigen Rechnungswesen der Stadt errechnet und fortgeschrieben wurden, zum Eröffnungsbilanzstichtag beibehalten werden.[17]	

[4] Vgl. § 5 Abs. 3 KomDoppikEG M-V
[4] Vgl. § 34 Abs. 1 GemHVO-Doppik
[4] Vgl. Häufig gestellte Frage (FAQ) F2_013 vom 05.07.2010

[5] Vgl. § 34 Abs. 1 GemHVO-Doppik
[6] Vgl. Häufig gestellte Frage (FAQ) F2_013 vom 05.07.2010
[15] Vgl. § 5 Abs. 3 KomDoppikEG M-V
[16] Vgl. § 34 Abs. 1 GemHVO-Doppik
[17] Vgl. Häufig gestellte Frage (FAQ) F2_013 vom 05.07.2010

[4] Vgl. § 5 Abs. 3 KomDoppikEG M-V

(7) Die Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgelaufen ist.[7] Waren die Anschaffungskosten nicht ermittelbar, wurde das Vermögen ebenfalls mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bewertet.[8] Als Anschaffungsdatum wurde in diesen Fällen der 01.07.1990 festgelegt.	(7) Die Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgelaufen ist.[18] Waren die Anschaffungskosten nicht ermittelbar, wurde das Vermögen ebenfalls mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bewertet.[19] Als Anschaffungsdatum wurde in diesen Fällen der 01.07.1990 festgelegt.	
(8) Vermögensgegenstände, die nicht mehr verwendet werden und zur Verschrottung oder zum Verkauf anstehen, waren nicht zu erfassen und nicht zu bewerten.	(8) Vermögensgegenstände, die nicht mehr verwendet werden und zur Verschrottung oder zum Verkauf anstehen, waren nicht zu erfassen und nicht zu bewerten.	
(9) Die für die Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens erhaltenen zweckgebundenen Zuwendungen von Dritten werden nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt, sondern auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz als Sonderposten für Investitionszuwendungen angesetzt.[9] In der Eröffnungsbilanz durften die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auch mit den Werten angesetzt werden, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach den für die Eröffnungsbilanz geltenden Grundsätzen ermittelt wurden; etwaige zwischenzeitliche bis zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 eingetretene Wertänderungen waren zu berücksichtigen.[10]	(9) Die für die Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens erhaltenen zweckgebundenen Zuwendungen von Dritten werden nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt, sondern auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz als Sonderposten für Investitionszuwendungen angesetzt.[20] In der Eröffnungsbilanz durften die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auch mit den Werten angesetzt werden, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach den für die Eröffnungsbilanz geltenden Grundsätzen ermittelt wurden; etwaige zwischenzeitliche bis zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 eingetretene Wertänderungen waren zu berücksichtigen.[21]	
(10) Vermögensgegenstände, die der Hansestadt Wismar für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum überlassen worden sind (Miete, Dauerleihgabe, etc.) und vom Eigentümer wieder zurückgefordert werden können, sind zu erfassen und entsprechend zu kennzeichnen.[11]	(10) Vermögensgegenstände, die der Hansestadt Wismar für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum überlassen worden sind (Miete, Dauerleihgabe, etc.) und vom Eigentümer wieder zurückgefordert werden können, sind zu erfassen und entsprechend zu kennzeichnen.[22]	
(11) Sollte in der Hansestadt Wismar durch den Einsatz von eigenem Personal und eigenen Materialien ein Vermögensgegenstand entstehen, so wird gem. § 33 Abs. 3 GemHVO-Doppik ~~eine Aktivierung diab einem Wert von 1 Prozent der zum Bilanzstichtag aufgelaufenen der Baukosten.von xxxxxxx~~ ~~5.000,00 EUR~~ eine Aktivierung dieser Eigenleistung vorgenommen. Aktivierte Eigenleistungen entstehen bspw. durch den Einsatz eines Ingenieurs im Bauamt oder in der Abt. Gebäudemanagement für den Bau einer neuen Straße oder die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes durch eigene Mitarbeiter. ~~Direkt zurechenbare Arbeitszeitstunden werden durch die für die Investitionsmaßnahme verantwortlichen Mitarbeiter ermittelt und der Abt. Geschäftsbuchhaltung~~	(11) Sollte in der Hansestadt Wismar durch den Einsatz von eigenem Personal und eigenen Materialien ein Vermögensgegenstand entstehen, so wird gem. § 33 Abs. 3 GemHVO-Doppik ~~eine Aktivierung diab einem Wert von 1 Prozent der zum Bilanzstichtag aufgelaufenen der Baukosten.von xxxxxxx~~ ~~5.000,00 EUR~~ eine Aktivierung dieser Eigenleistung vorgenommen. Aktivierte Eigenleistungen entstehen bspw. durch den Einsatz eines Ingenieurs im Bauamt oder in der Abt. Gebäudemanagement für den Bau einer neuen Straße oder die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes durch eigene Mitarbeiter. ~~Direkt zurechenbare Arbeitszeitstunden werden durch die für die Investitionsmaßnahme verantwortlichen Mitarbeiter ermittelt und der Abt. Geschäftsbuchhaltung~~	

7
8

9
10
11
18
19

20
21

~~mitgeteilt.~~ Die Ermittlung der aktivierten Eigenleistung erfolgt maßnahmenbezogen zum 31.12. des Haushaltsjahres durch das zuständige Fachamt und wird der Abt. Geschäftsbuchhaltung mitgeteilt. Eine Erfassung der aktivierten Eigenleistung erfolgt, wenn der ermittelte Betrag über 1 Prozent der zum Stichtag angefallenen Baukosten beträgt. ~~der angefallenen Personalkosten erfolgt mit Hilfe der KGSt-Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes".~~	~~mitgeteilt.~~ Die Ermittlung der aktivierten Eigenleistung erfolgt maßnahmenbezogen zum 31.12. des Haushaltsjahres durch das zuständige Fachamt und wird der Abt. Geschäftsbuchhaltung mitgeteilt. Eine Erfassung der aktivierten Eigenleistung erfolgt, wenn der ermittelte Betrag über 1 Prozent der zum Stichtag angefallenen Baukosten beträgt. ~~der angefallenen Personalkosten erfolgt mit Hilfe der KGSt-Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes".~~	
(12) In der Hansestadt Wismar sind grundsätzlich Anlagenachweise für alle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ab 60,00 EUR netto zu führen. Dabei werden sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 60,00 EUR netto bis 410,00 EUR netto im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben, sofern sie einer selbständigen Nutzung unterliegen.[12]	(12) In der Hansestadt Wismar sind grundsätzlich Anlagenachweise für alle abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ab ~~60,00 EUR~~ 1.000,00 EUR netto zu führen. ~~Dabei werden sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 60,00 EUR netto bis 410,00 EUR netto im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben, sofern sie einer selbständigen Nutzung unterliegen.~~[23]	
(13) Betriebe gewerblicher Art unterliegen den gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Sofern steuerliche Vorschriften anzuwenden sind, die nicht im Einklang mit der GemHVO-Doppik stehen, finden diese Anwendung. Abweichend zur GemHVO-Doppik wird bei geringwertigen Wirtschaftsgütern nach den Regelungen gem. § 6 Einkommensteuergesetz verfahren.	(13) Betriebe gewerblicher Art unterliegen den gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Sofern steuerliche Vorschriften anzuwenden sind, die nicht im Einklang mit der GemHVO-Doppik stehen, finden diese Anwendung. Abweichend zur GemHVO-Doppik wird bei geringwertigen Wirtschaftsgütern nach den Regelungen gem. § 6 Einkommensteuergesetz verfahren.	
(14) Alle Werte werden unter der Annahme einer weitergeführten kommunalorientierten Nutzung ermittelt. Bei einem angestrebten Verkauf von Vermögensgegenständen ist davon auszugehen, dass diese aufgrund ihres kommunalorientierten Nutzungscharakters nicht ohne weiteres marktgängig sind. Ein Verkauf ist daher nur mit einer entsprechenden Nutzungsänderung zu realisieren. Diese Nutzungsänderung führt i. d. R. zu einer Änderung der Bewertungsgrundlagen und somit zu einem anderen Wert der Vermögensgegenstände. Bei einem Verkauf wird demnach der Verkaufserlös oftmals niedriger ausfallen als der festgestellte bzw. der fortgeführte Wert des Vermögensgegenstandes. Auch bei der Veräußerung von Wohngebäuden muss der festgestellte Wert an den ihnen zum Zeitpunkt der Veräußerung beizumessenden Marktwert herangeführt werden, so dass auch in diesen Fällen der Verkaufserlös anders ausfallen kann als der zum Bewertungsstichtag ermittelte und fortgeführte Wert. Analog verhält es sich bei Ankäufen der Hansestadt Wismar. Hier ist davon auszugehen, dass der zu zahlende Kaufpreis (insbesondere beim Kauf von Grundstücken des Infrastrukturvermögens) i. d. R. höher ist, als der nach dem Ersatzwertverfahren ermittelte Wert eines in gleicher Lage gelegenen Grundstückes.	(14) Alle Werte werden unter der Annahme einer weitergeführten kommunalorientierten Nutzung ermittelt. Bei einem angestrebten Verkauf von Vermögensgegenständen ist davon auszugehen, dass diese aufgrund ihres kommunalorientierten Nutzungscharakters nicht ohne weiteres marktgängig sind. Ein Verkauf ist daher nur mit einer entsprechenden Nutzungsänderung zu realisieren. Diese Nutzungsänderung führt i. d. R. zu einer Änderung der Bewertungsgrundlagen und somit zu einem anderen Wert der Vermögensgegenstände. Bei einem Verkauf wird demnach der Verkaufserlös oftmals niedriger ausfallen als der festgestellte bzw. der fortgeführte Wert des Vermögensgegenstandes. Auch bei der Veräußerung von Wohngebäuden muss der festgestellte Wert an den ihnen zum Zeitpunkt der Veräußerung beizumessenden Marktwert herangeführt werden, so dass auch in diesen Fällen der Verkaufserlös anders ausfallen kann als der zum Bewertungsstichtag ermittelte und fortgeführte Wert. Analog verhält es sich bei Ankäufen der Hansestadt Wismar. Hier ist davon auszugehen, dass der zu zahlende Kaufpreis (insbesondere beim Kauf von Grundstücken des Infrastrukturvermögens) i. d. R. höher ist, als der nach dem Ersatzwertverfahren ermittelte Wert eines in gleicher Lage gelegenen Grundstückes.	

12
23

3. Schenkungen, Erbfälle, unentgeltliche Leistungen und Leasing[24]	**3. Schenkungen, Erbfälle, unentgeltliche Leistungen und Leasing**[26]	
(1) Schenkungen, Erbfälle und andere unentgeltliche Leistungen sind mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu bewerten.	(1) Schenkungen, Erbfälle und andere unentgeltliche Leistungen sind mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu bewerten.	
(2) Handelt es sich um eine Sachschenkung oder Zuwendung eines Vermögensgegenstandes, ist eine Aktivierung vorzunehmen. Gleichzeitig ist in gleicher Höhe ein Sonderposten zu bilden, der entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst wird.[25]	(2) Handelt es sich um eine Sachschenkung oder Zuwendung eines Vermögensgegenstandes, ist eine Aktivierung vorzunehmen. Gleichzeitig ist in gleicher Höhe ein Sonderposten zu bilden, der entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst wird.[27]	
(3) Bei Leasinggeschäften ist zu unterscheiden, ob es sich um ein echtes Leasinggeschäft, einen Miet- oder Pachtvertrag oder um einen verdeckten Kredit- oder Teilzahlungskauf handelt. Die Frage der Bilanzierungsfähigkeit von Leasinggegenständen ist unter entsprechender Anwendung der steuerlichen Regelungen zu entscheiden. Hierbei ist das wirtschaftliche Eigentum an dem Vermögensgegen-stand ausschlaggebend. Nachfolgende Leasingerlasse sind anzuwenden: ▪ *Ertragsteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 19.04.1971, BStBl. 1971 I, S. 264;* ▪ *Ertragsteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 21.03.1972, BStBl. 1972 I, S. 188;* ▪ *Steuerliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, BMF v. 22.12.1975, IV B2 – S 2170 – 161/75;* ▪ *Ertragsteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 23.12.1991, BStBl. I 1992, S. 13;* ▪ *OFD München, Vfg. vom 28.01.2005 - S 2170 - 73 St 41/42- (zu Kommunalleasing).*	(3) Bei Leasinggeschäften ist zu unterscheiden, ob es sich um ein echtes Leasinggeschäft, einen Miet- oder Pachtvertrag oder um einen verdeckten Kredit- oder Teilzahlungskauf handelt. Die Frage der Bilanzierungsfähigkeit von Leasinggegenständen ist unter entsprechender Anwendung der steuerlichen Regelungen zu entscheiden. Hierbei ist das wirtschaftliche Eigentum an dem Vermögensgegen-stand ausschlaggebend. Nachfolgende Leasingerlasse sind anzuwenden: ▪ *Ertragsteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 19.04.1971, BStBl. 1971 I, S. 264;* ▪ *Ertragsteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 21.03.1972, BStBl. 1972 I, S. 188;* ▪ *Steuerliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, BMF v. 22.12.1975, IV B2 – S 2170 – 161/75;* ▪ *Ertragsteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 23.12.1991, BStBl. I 1992, S. 13;* ▪ *OFD München, Vfg. vom 28.01.2005 - S 2170 - 73 St 41/42- (zu Kommunalleasing).*	
(4) Soweit eine Bilanzierung von Leasinggegenständen unter Anwendung oben genannter Regelungen ausscheidet, sind die entsprechenden Vermögensgegenstände gemäß Punkt 3.3 der Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar zu erfassen und entsprechend zu kennzeichnen.	(4) Soweit eine Bilanzierung von Leasinggegenständen unter Anwendung oben genannter Regelungen ausscheidet, sind die entsprechenden Vermögensgegenstände gemäß Punkt 5.4.1 der Dienstanweisung zur Durchführung der Inventur in der Hansestadt Wismar zu erfassen und entsprechend zu kennzeichnen.	

24
25
26

4. Immaterielle Vermögensgegenstände	**4. Immaterielle Vermögensgegenstände**	
(1) Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten, ggf. vermindert um die bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz angefallenen Abschreibungen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer angesetzt. Eine Aktivierung unentgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände ist nicht zulässig. [28]	(1) Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten, ggf. vermindert um die bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz angefallenen Abschreibungen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer angesetzt. Eine Aktivierung unentgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände ist nicht zulässig. [34]	
(2) Von der Hansestadt Wismar geleistete Zuwendungen oder Investitionszuschüsse, die eine mehrjährige Zweckbindung oder eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung (Nutzungsberechtigung an einem bezuschussten Vermögensgegen-stand) enthalten und zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegen-ständen des Anlagevermögens ausgegeben werden, sind als immaterielle Vermögensgegenstände auf der Aktivseite auszuweisen (§ 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Für deren Bilanzierung und Bewertung gelten im Besonderen folgende Regelungen:[29] a) Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen oder geleisteten Investitionszuschüssen erfolgt ausschließlich über den Zeitraum der vereinbarten Zweckbindung oder über die Laufzeit der vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung, wenn diese kürzer ist als die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Bewilligungsbescheid beginnt die Abschreibung. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Zuwendungsbescheid ergangen ist und der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen abgeschlossen hat, an die die Leistungspflicht knüpft. Das Ende der Zweckbindung ist das Ende der Abschreibung. b) Leistet die Hansestadt Wismar bereits Zahlungen, bevor die Zweckbindungsfrist läuft bzw. bevor der geförderte Vermögensgegenstand angeschafft oder fertiggestellt ist, dann sind diese Zahlungen als „Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände" zu erfassen. Die Umbuchung auf den Posten „Geleistete Zuwendungen" bzw. „Geleistete Investitionszuschüsse" erfolgt zu Beginn der Zweckbindung bzw. der Anschaffung oder Fertigstellung des geförderten Vermögensgegenstandes. c) Sind zu Beginn der Zweckbindung noch nicht alle zugesagten Zuwendungen ausgezahlt, dann sind insoweit die entsprechenden Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen und die vollen Zuwendungen zu aktivieren.	(2) Von der Hansestadt Wismar geleistete Zuwendungen oder Investitionszuschüsse, die eine mehrjährige Zweckbindung oder eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung (Nutzungsberechtigung an einem bezuschussten Vermögensgegen-stand) enthalten und zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegen-ständen des Anlagevermögens ausgegeben werden, sind als immaterielle Vermögensgegenstände auf der Aktivseite auszuweisen (§ 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Für deren Bilanzierung und Bewertung gelten im Besonderen folgende Regelungen:[35] a) Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen oder geleisteten Investitionszuschüssen erfolgt ausschließlich über den Zeitraum der vereinbarten Zweckbindung oder über die Laufzeit der vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung, wenn diese kürzer ist als die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Bewilligungsbescheid beginnt die Abschreibung. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Zuwendungsbescheid ergangen ist und der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen abgeschlossen hat, an die die Leistungspflicht knüpft. Das Ende der Zweckbindung ist das Ende der Abschreibung. b) Leistet die Hansestadt Wismar bereits Zahlungen, bevor die Zweckbindungsfrist läuft bzw. bevor der geförderte Vermögensgegenstand angeschafft oder fertiggestellt ist, dann sind diese Zahlungen als „Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände" zu erfassen. Die Umbuchung auf den Posten „Geleistete Zuwendungen" bzw. „Geleistete Investitionszuschüsse" erfolgt zu Beginn der Zweckbindung bzw. der Anschaffung oder Fertigstellung des geförderten Vermögensgegenstandes. c) Sind zu Beginn der Zweckbindung noch nicht alle zugesagten Zuwendungen ausgezahlt, dann sind insoweit die entsprechenden Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen und die vollen Zuwendungen zu aktivieren.	

28
29 k
34
35

d) Ergeben sich bei der Verwendungsprüfung Korrekturen, die die ursprüngliche Zuwendungshöhe verändern, sind diese in dem Haushaltsjahr zu berücksichtigen, in dem sie bekannt werden. Es sind insoweit die Anschaffungskosten des Vermögensgegenstandes zu korrigieren. Bei einer Verminderung der Zuwendungshöhe sind die bis zum Zeitpunkt der Veränderung der Anschaffungskosten vorgenommenen Abschreibungen ertragswirksam zu korrigieren. Bei einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führt dies nicht zu einer Nachholung der Abschreibungen für die Haushaltsvorjahre. Ab dem Jahr der Korrektur der Anschaffungskosten sind die fortgeschriebenen Anschaffungskosten des immateriellen Vermögensgegenstandes über die verbleibende Zuwendungsfrist abzuschreiben.	d) Ergeben sich bei der Verwendungsprüfung Korrekturen, die die ursprüngliche Zuwendungshöhe verändern, sind diese in dem Haushaltsjahr zu berücksichtigen, in dem sie bekannt werden. Es sind insoweit die Anschaffungskosten des Vermögensgegenstandes zu korrigieren. Bei einer Verminderung der Zuwendungshöhe sind die bis zum Zeitpunkt der Veränderung der Anschaffungskosten vorgenommenen Abschreibungen ertragswirksam zu korrigieren. Bei einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führt dies nicht zu einer Nachholung der Abschreibungen für die Haushaltsvorjahre. Ab dem Jahr der Korrektur der Anschaffungskosten sind die fortgeschriebenen Anschaffungskosten des immateriellen Vermögensgegenstandes über die verbleibende Zuwendungsfrist abzuschreiben.	
e) Die Zweckbindung kann sich sowohl aus einer Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger als auch aus allgemeinen Bedingungen für die Zuwendungsgewährung sowie aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben. Erfolgt keine mehrjährige Zweckbindung der geleisteten Zuwendung, dann ist die Bilanzierung eines immateriellen Vermögensgegenstandes ausgeschlossen; bei der geleisteten Zuwendung handelt es sich dann um laufenden Aufwand des Haushaltsjahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde.	e) Die Zweckbindung kann sich sowohl aus einer Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger als auch aus allgemeinen Bedingungen für die Zuwendungsgewährung sowie aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben. Erfolgt keine mehrjährige Zweckbindung der geleisteten Zuwendung, dann ist die Bilanzierung eines immateriellen Vermögensgegenstandes ausgeschlossen; bei der geleisteten Zuwendung handelt es sich dann um laufenden Aufwand des Haushaltsjahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde.	
f) Sofern bei einer Sachleistung (z. B. Hingabe eines im Anlagevermögen ausgewiesenen Vermögensgegenstandes: Grundstück oder Gebäude zur Förderung des Sports oder zur kulturellen Förderung) eine mehrjährige Zweckbindungsfrist zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger vereinbart wurde, ist in Höhe des Restbuchwertes des hingegebenen Vermögensgegenstandes ein „Immaterieller Vermögensgegenstand aus geleisteten Zuwendungen" zu bilden.	f) Sofern bei einer Sachleistung (z. B. Hingabe eines im Anlagevermögen ausgewiesenen Vermögensgegenstandes: Grundstück oder Gebäude zur Förderung des Sports oder zur kulturellen Förderung) eine mehrjährige Zweckbindungsfrist zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger vereinbart wurde, ist in Höhe des Restbuchwertes des hingegebenen Vermögensgegenstandes ein „Immaterieller Vermögensgegenstand aus geleisteten Zuwendungen" zu bilden.	
g) Besteht die Zuwendung in einer Sachleistung und ist keine mehrjährige Zweckbindung zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger vereinbart, dann ist der Vermögensgegenstand im laufenden Haushaltsjahr in Abgang zu stellen. In Höhe des Restbuchwertes ist ein Verlust aus einem Anlagenabgang, ggf. ein laufender Aufwand aus der Förderung eines bestimmten Zweckes, zu zeigen.	g) Besteht die Zuwendung in einer Sachleistung und ist keine mehrjährige Zweckbindung zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger vereinbart, dann ist der Vermögensgegenstand im laufenden Haushaltsjahr in Abgang zu stellen. In Höhe des Restbuchwertes ist ein Verlust aus einem Anlagenabgang, ggf. ein laufender Aufwand aus der Förderung eines bestimmten Zweckes, zu zeigen.	
h) Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 bereits geleistete und finanzierte Zuwendungen an Dritte wurden nicht ausgewiesen.[30]	h) Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 bereits geleistete und finanzierte Zuwendungen an Dritte wurden nicht ausgewiesen.[36]	

30
36

(3) Zuwendungen, die weder eine mehrjährige Zweckbindung noch eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung enthalten, stellen Aufwand des entsprechenden Haushaltsjahres dar. Gewährt die Hansestadt Wismar eine Zuwendung zur Begleichung von Aufwendungen zukünftiger Jahre (z. B. Übernahme von Unterhaltungskosten für kulturelle Einrichtungen für mehrere Jahre), sind diese in einem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, sofern diese die Haushaltsfolgejahre betreffen. Dieser ist entsprechend den Aufwendungen zukünftiger Haushaltsjahre aufzulösen.[31]	(3) Zuwendungen, die weder eine mehrjährige Zweckbindung noch eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung enthalten, stellen Aufwand des entsprechenden Haushaltsjahres dar. Gewährt die Hansestadt Wismar eine Zuwendung zur Begleichung von Aufwendungen zukünftiger Jahre (z. B. Übernahme von Unterhaltungskosten für kulturelle Einrichtungen für mehrere Jahre), sind diese in einem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, sofern diese die Haushaltsfolgejahre betreffen. Dieser ist entsprechend den Aufwendungen zukünftiger Haushaltsjahre aufzulösen.[37]	
(4) Für die Bilanzierung und Bewertung von Software gelten im Besonderen folgende Regelungen:[32] a) Firmware (sog. Mikroprogramme, BIOS) ist als unselbstständiger Teil der Hardware zusammen mit dieser als Sachanlagevermögen zu aktivieren. b) System- und Anwendersoftware (unterteilt in: Individual- und Standardsoftware) zuzuordnende Programme sind aufgrund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit grundsätzlich losgelöst von der Hardware als immaterieller Vermögensgegenstand zu bilanzieren. c) Wird Software (insbesondere Betriebssysteme) ohne separate Berechnung gemeinsam mit der Hardware erworben (sog. Bundling) und ist eine selbstständige Bewertung der Software nicht möglich, dann wird sie als Bestandteil der Hardware als Sachanlagevermögen ausgewiesen. d) Software, die keine Befehlsstruktur enthält, sondern nur Bestände von Daten, die allgemein bekannt und jedermann zugänglich sind, und Trivialsoftware ~~(Anschaffungskosten unter 410,00 EUR netto)~~ werden wie selbstständige, abnutzbare und bewegliche Vermögensgegenstände behandelt. Sie sind als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen. e) Bereits abgeschriebene Lizenzen werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bilanziert.	(4) Für die Bilanzierung und Bewertung von Software gelten im Besonderen folgende Regelungen:[38] a) Firmware (sog. Mikroprogramme, BIOS) ist als unselbstständiger Teil der Hardware zusammen mit dieser als Sachanlagevermögen zu aktivieren. b) System- und Anwendersoftware (unterteilt in: Individual- und Standardsoftware) zuzuordnende Programme sind aufgrund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit grundsätzlich losgelöst von der Hardware als immaterieller Vermögensgegenstand zu bilanzieren. c) Wird Software (insbesondere Betriebssysteme) ohne separate Berechnung gemeinsam mit der Hardware erworben (sog. Bundling) und ist eine selbstständige Bewertung der Software nicht möglich, dann wird sie als Bestandteil der Hardware als Sachanlagevermögen ausgewiesen. d) Software, die keine Befehlsstruktur enthält, sondern nur Bestände von Daten, die allgemein bekannt und jedermann zugänglich sind, und Trivialsoftware werden wie selbstständige, abnutzbare und bewegliche Vermögensgegenstände behandelt. Sie sind als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen. e) Bereits abgeschriebene Lizenzen werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bilanziert.	
(5) Die Hansestadt Wismar ist gemäß § 13 Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz verpflichtet, im Bereich von Bahnübergängen als betroffener Straßenbaulastträger ein Drittel der anfallenden Kosten zu übernehmen, die entstehen, wenn an diesen Bahnübergängen Baumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Kosten stellen für die Hansestadt Wismar immaterielles Vermögen dar. Als Nutzungsdauer wird die Nutzungsdauer der gekreuzten Straße bzw. des Neubauobjektes angesetzt.	(5) Die Hansestadt Wismar ist gemäß § 13 Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz verpflichtet, im Bereich von Bahnübergängen als betroffener Straßenbaulastträger ein Drittel der anfallenden Kosten zu übernehmen, die entstehen, wenn an diesen Bahnübergängen Baumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Kosten stellen für die Hansestadt Wismar immaterielles Vermögen dar. Als Nutzungsdauer wird die Nutzungsdauer der gekreuzten Straße bzw. des Neubauobjektes angesetzt.	

31
32
37
38

5. Grundstücksbewertung (1) Die Hansestadt Wismar hat grundsätzlich die Grundstücke zu bilanzieren, deren rechtlicher Eigentümer sie ist. Darüber hinaus sind auch Grundstücke zu erfassen, die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt stehen, z. B. Eigentum des Volkes mit den unterschiedlichen Rechtsträgern. (2) Jedes Flurstück (Grund und Boden) stellt grundsätzlich einen einheitlichen Vermögensgegenstand dar. Grund und Boden mit unterschiedlichen Nutzungen sind ebenfalls als ein Vermögensgegenstand auszuweisen, da sie in der Bilanz nur einem Posten zugeordnet werden können: ▪ bebaute oder unbebaute Grundstücke oder ▪ Infrastrukturvermögen. Die Zuordnung bestimmt sich nach der überwiegenden Nutzung des Grundstückes oder nach der wirtschaftlichen Bedeutung. Unabhängig davon hat die Bewertung im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz getrennt nach den Nutzungseinheiten zu erfolgen.[33] Zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage ist es jedoch auch möglich, die einzelnen Realnutzungsabschnitte den entsprechenden Bilanzposten zuzuordnen. (3) Für die Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens sind die zuständigen Fachämter verantwortlich. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im jeweiligen Fachamt aufzubewahren. (4) Die Erfassung und Bewertung der unterschiedlichen Grundstücke richtet sich nach dem „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen" vom 21.09.2010 sowie nach dem „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar" vom 01.02.2011.	**5. Grundstücksbewertung** (1) Die Hansestadt Wismar hat grundsätzlich die Grundstücke zu bilanzieren, deren rechtlicher Eigentümer sie ist. Darüber hinaus sind auch Grundstücke zu erfassen, die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt stehen, z. B. Eigentum des Volkes mit den unterschiedlichen Rechtsträgern. (2) Jedes Flurstück (Grund und Boden) stellt grundsätzlich einen einheitlichen Vermögensgegenstand dar. Grund und Boden mit unterschiedlichen Nutzungen sind ebenfalls als ein Vermögensgegenstand auszuweisen, da sie in der Bilanz nur einem Posten zugeordnet werden können: ▪ bebaute oder unbebaute Grundstücke oder ▪ Infrastrukturvermögen. Die Zuordnung bestimmt sich nach der überwiegenden Nutzung des Grundstückes oder nach der wirtschaftlichen Bedeutung. Unabhängig davon hat die Bewertung im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz getrennt nach den Nutzungseinheiten zu erfolgen.[39] Zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage ist es jedoch auch möglich, die einzelnen Realnutzungsabschnitte den entsprechenden Bilanzposten zuzuordnen. (3) Für die Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens sind die zuständigen Fachämter verantwortlich. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im jeweiligen Fachamt aufzubewahren. (4) Die Erfassung und Bewertung der unterschiedlichen Grundstücke richtet sich nach dem „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen" vom 21.09.2010 sowie nach dem „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar" vom 01.02.2011.	
6. Bebaute und unbebaute Grundstücke, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen. Die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend.[40] Ein Grundstück gilt ebenfalls	**6. Bebaute und unbebaute Grundstücke, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens** (1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen. Die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend.[46] Ein Grundstück gilt	

33
39
40
46

als unbebaut, wenn durch die Zerstörung oder den Verfall der Gebäude ein dauerhaft benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.[41]	ebenfalls als unbebaut, wenn durch die Zerstörung oder den Verfall der Gebäude ein dauerhaft benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.[47]	
(2) Zu der Position der unbebauten Grundstücke sind auch die Grundstückseinrichtungen z. B. Wege, Plätze, Einfriedungen zu erfassen, soweit diese als Außenanlagen ausschließlich der Nutzung von Einrichtungen innerhalb des Grundstückes dienen. Gleiches gilt für den Aufwuchs. Bewegliche Vermögensgegenstände sind als technische Anlagen bzw. BGA zu erfassen.	(2) Zu der Position der unbebauten Grundstücke sind auch die Grundstückseinrichtungen z. B. Wege, Plätze, Einfriedungen zu erfassen, soweit diese als Außenanlagen ausschließlich der Nutzung von Einrichtungen innerhalb des Grundstückes dienen. Gleiches gilt für den Aufwuchs. Bewegliche Vermögensgegenstände sind als technische Anlagen bzw. BGA zu erfassen.	
(3) Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.[42] Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.[43]	(3) Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.[48] Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.[49]	
(4) Zum Infrastrukturvermögen gehören Grundstücke mit Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Tunneln, Gleisanlagen, sonstigen Verkehrseinrichtungen und -anlagen und Einrichtungen der Kanalisation, Energie- und Wasserversorgung.[44] Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ist gesondert von den Aufbauten, Einrichtungen und Anlagen zu bewerten und unter dem Bilanzposten „Infrastrukturvermögen" auszuweisen.[45]	(4) Zum Infrastrukturvermögen gehören Grundstücke mit Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Tunneln, Gleisanlagen, sonstigen Verkehrseinrichtungen und -anlagen und Einrichtungen der Kanalisation, Energie- und Wasserversorgung.[50] Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ist gesondert von den Aufbauten, Einrichtungen und Anlagen zu bewerten und unter dem Bilanzposten „Infrastrukturvermögen" auszuweisen.[51]	
7. Gebäude und bauliche Anlagen	**7. Gebäude und bauliche Anlagen**	
(1) Die Erfassung und Bewertung der Gebäude obliegt dem Amt für zentrale Dienste. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im Fachamt aufzubewahren.	(1) Die Erfassung und Bewertung der Gebäude obliegt dem Amt für zentrale Dienste. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im Fachamt aufzubewahren.	
(2) Jedes Gebäude ist als einheitlicher Vermögensgegenstand anzusehen, der grundsätzlich nicht aufgeteilt wird. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind ggf. das Sondereigentum (Wohnungseigentum und Teileigentum), das Gemeinschaftseigentum und Gebäude mit anteiliger Nutzung durch Betriebe gewerblicher Art außerhalb des Kernhaushaltes.	(2) Jedes Gebäude ist als einheitlicher Vermögensgegenstand anzusehen, der grundsätzlich nicht aufgeteilt wird. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind ggf. das Sondereigentum (Wohnungseigentum und Teileigentum), das Gemeinschaftseigentum und Gebäude mit anteiliger Nutzung durch Betriebe gewerblicher Art außerhalb des Kernhaushaltes.	

41
42
43
44 0
45
47
48
49
50
51

(3) Bei der Wiederherstellung eines vollverschlissenen Gebäudes (Investition) wird ein nicht mehr existierendes Gebäude hergestellt. Die Wiederherstellung setzt den Vollverschleiß derart voraus, dass er zur Gänze unbrauchbar geworden ist: ▪ Unbrauchbar i. S. d. Vollverschleißes ist ein Gebäude nur bei schweren Substanzschäden an den für die Nutzbarkeit als Bau und die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmenden Teilen wie z. B. Fundamente, tragende Innen- und Außenwände, Geschossdecken, Dachkonstruktion. Die grundlegende Sanierung eines Gebäudes alleine reicht nicht aus. ▪ Bei Teilzerstörung (z. B. Brandschaden im Dachgeschoss eines Gebäudes und anschließender Wiederherstellung) erfolgt eine außerordentliche Abschreibung des zerstörten Gegenstandes. Die Aufwendungen zur Wiederherstellung sind zu aktivieren.	(3) Bei der Wiederherstellung eines vollverschlissenen Gebäudes (Investition) wird ein nicht mehr existierendes Gebäude hergestellt. Die Wiederherstellung setzt den Vollverschleiß derart voraus, dass er zur Gänze unbrauchbar geworden ist: ▪ Unbrauchbar i. S. d. Vollverschleißes ist ein Gebäude nur bei schweren Substanzschäden an den für die Nutzbarkeit als Bau und die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmenden Teilen wie z. B. Fundamente, tragende Innen- und Außenwände, Geschossdecken, Dachkonstruktion. Die grundlegende Sanierung eines Gebäudes alleine reicht nicht aus. ▪ Bei Teilzerstörung (z. B. Brandschaden im Dachgeschoss eines Gebäudes und anschließender Wiederherstellung) erfolgt eine außerordentliche Abschreibung des zerstörten Gegenstandes. Die Aufwendungen zur Wiederherstellung sind zu aktivieren.	
(4) Die Aktivierungspflicht liegt weiterhin vor, wenn sich die Funktion, d. h. die Zweckbestimmung eines Vermögensgegenstandes ändert: ▪ Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus, ▪ Umbau eines Lagerhauses in ein Bürohaus.	(4) Die Aktivierungspflicht liegt weiterhin vor, wenn sich die Funktion, d. h. die Zweckbestimmung eines Vermögensgegenstandes ändert: ▪ Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus, ▪ Umbau eines Lagerhauses in ein Bürohaus.	
(5) Bei der Erweiterung (Substanzmehrung) entsteht eine Aktivierungspflicht, weil ein bestehender Vermögensgegenstand als Ganzes (hinsichtlich der zweckbestimmten Nutzungsmöglichkeit) und nicht nur in einzelnen Teilen erweitert wird (Substanzmehrung): ▪ Erfolgt der nachträgliche Einbau bisher nicht vorhandener Teile zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit, dann liegt Erhaltungsaufwand vor (Einbau zusätzlicher Heizkörper, zusätzlicher Einbau von Elektroanschlüssen, Anbringung einer zusätzlichen Fassadenverkleidung). ▪ Wird im Rahmen einer Dacherneuerung eine größere Raumhöhe ohne die Erweiterung der nutzbaren Fläche geschaffen, dann liegt keine Erweiterung vor, sondern Erhaltungsaufwand. ▪ Aktivierungspflichtige Erweiterungsmaßnahmen liegen vor bei: o nicht selbstständig nutzbaren Anbauten, o Aufstockung um ein weiteres Geschoss, o Ausbau des Dachgeschosses zur Schaffung von zusätzlichem Büroraum, o Einziehung von tragenden Zwischendecken, wenn hierdurch neuer Nutzraum geschaffen wird. ▪ Erweiterung ist ferner anzunehmen, wenn erstmals bisher nicht vorhandene Bestandteile mit neuer Funktion eingebaut werden (z. B. erstmaliger Einbau einer Markise, Sonnenschutz, Alarmanlage).	(5) Bei der Erweiterung (Substanzmehrung) entsteht eine Aktivierungspflicht, weil ein bestehender Vermögensgegenstand als Ganzes (hinsichtlich der zweckbestimmten Nutzungsmöglichkeit) und nicht nur in einzelnen Teilen erweitert wird (Substanzmehrung): ▪ Erfolgt der nachträgliche Einbau bisher nicht vorhandener Teile zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit, dann liegt Erhaltungsaufwand vor (Einbau zusätzlicher Heizkörper, zusätzlicher Einbau von Elektroanschlüssen, Anbringung einer zusätzlichen Fassadenverkleidung). ▪ Wird im Rahmen einer Dacherneuerung eine größere Raumhöhe ohne die Erweiterung der nutzbaren Fläche geschaffen, dann liegt keine Erweiterung vor, sondern Erhaltungsaufwand. ▪ Aktivierungspflichtige Erweiterungsmaßnahmen liegen vor bei: o nicht selbstständig nutzbaren Anbauten, o Aufstockung um ein weiteres Geschoss, o Ausbau des Dachgeschosses zur Schaffung von zusätzlichem Büroraum, o Einziehung von tragenden Zwischendecken, wenn hierdurch neuer Nutzraum geschaffen wird. ▪ Erweiterung ist ferner anzunehmen, wenn erstmals bisher nicht vorhandene Bestandteile mit neuer Funktion eingebaut werden (z. B. erstmaliger Einbau einer Markise, Sonnenschutz, Alarmanlage).	
(6) Es liegt eine Investition vor, wenn eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus erreicht wird. Ursprünglicher Zustand ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich der Zustand zum Zeitpunkt der erstmaligen Bilanzierung. Nachträgliche Anschaffungs- oder	(6) Es liegt eine Investition vor, wenn eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus erreicht wird. Ursprünglicher Zustand ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich der Zustand zum Zeitpunkt der erstmaligen Bilanzierung. Nachträgliche Anschaffungs- oder	

Herstellungskosten, die den ursprünglichen Zustand des Vermögensgegenstandes verändert haben, sind ebenfalls in die Betrachtung mit einzubeziehen. Eine Aktivierungspflicht liegt vor, wenn eine wesentliche Verbesserung an dem Vermögensgegenstand als Ganzes herbeigeführt wurde. Eine Verbesserung lediglich von einzelnen Teilen des Vermögensgegenstandes ist Unterhaltungsaufwand.	Herstellungskosten, die den ursprünglichen Zustand des Vermögensgegenstandes verändert haben, sind ebenfalls in die Betrachtung mit einzubeziehen. Eine Aktivierungspflicht liegt vor, wenn eine wesentliche Verbesserung an dem Vermögensgegenstand als Ganzes herbeigeführt wurde. Eine Verbesserung lediglich von einzelnen Teilen des Vermögensgegenstandes ist Unterhaltungsaufwand.	
Substanzerhaltende Bestandserneuerungen bewirken keine wesentliche Verbesserung. Eine Aktivierungspflicht ist erst dann gegeben, wenn die Maßnahmen zur Instandhaltung und Modernisierung eines Gebäudes in ihrer Gesamtheit über eine zeitgemäße substanzerhaltende (Bestandteil-) Erneuerung hinausgehen, den Gebrauchswert des Gebäudes insgesamt deutlich erhöhen und damit für die Zukunft eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit geschaffen wird. Von einer deutlichen Erhöhung des Gebrauchswertes ist z. B. auszugehen, wenn der Gebrauchswert des Gebäudes von einem sehr einfachen auf einen mittleren Standard angehoben wird.	Substanzerhaltende Bestandserneuerungen bewirken keine wesentliche Verbesserung. Eine Aktivierungspflicht ist erst dann gegeben, wenn die Maßnahmen zur Instandhaltung und Modernisierung eines Gebäudes in ihrer Gesamtheit über eine zeitgemäße substanzerhaltende (Bestandteil-) Erneuerung hinausgehen, den Gebrauchswert des Gebäudes insgesamt deutlich erhöhen und damit für die Zukunft eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit geschaffen wird. Von einer deutlichen Erhöhung des Gebrauchswertes ist z. B. auszugehen, wenn der Gebrauchswert des Gebäudes von einem sehr einfachen auf einen mittleren Standard angehoben wird.	
Führt ein Bündel von Baumaßnahmen bei mindestens zwei Gewerken in einem Objekt zu einer Erhöhung und Erweiterung des Gebrauchswertes, sind diese als Herstellungskosten in die Aktivierung mit einzubeziehen, sobald sie den Gesamtwert von 50.000,00 EUR übersteigen.	Führt ein Bündel von Baumaßnahmen bei mindestens zwei Gewerken in einem Objekt zu einer Erhöhung und Erweiterung des Gebrauchswertes, sind diese als Herstellungskosten in die Aktivierung mit einzubeziehen, sobald sie den Gesamtwert von 50.000,00 EUR übersteigen.	
(7) Werden an einem Gebäude im räumlich, zeitlich und sachlich engen Zusammenhang Arbeiten durchgeführt, die jeweils für sich betrachtet teilweise Herstellungskosten und teilweise Erhaltungsaufwand bilden, dann sind diese grundsätzlich getrennt zu behandeln. Die auf die einzelnen Teilmaßnahmen entfallenden Aufwendungen sind ggf. im Wege der Schätzung aufzuteilen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Maßnahmen so in einem sachlichen Zusammenhang stehen, dass sie bautechnisch ineinander greifen. D. h., dass eine Baumaßnahme durch die andere bedingt ist. Lediglich in diesem Fall sind die Aufwendungen einheitlich als Herstellungskosten zu aktivieren. Bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bemisst sich die weitere Abschreibung nach dem Buchwert (Restwert), zuzüglich der nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Restnutzungsdauer. Ergibt sich durch die Maßnahmen auch eine Verlängerung der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes, ist die Restnutzungsdauer, unter Berücksichtigung des Zustandes, nach Beendigung der Arbeiten, neu zu berechnen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung der Nutzungsdauer eintritt.[52]	(7) Werden an einem Gebäude im räumlich, zeitlich und sachlich engen Zusammenhang Arbeiten durchgeführt, die jeweils für sich betrachtet teilweise Herstellungskosten und teilweise Erhaltungsaufwand bilden, dann sind diese grundsätzlich getrennt zu behandeln. Die auf die einzelnen Teilmaßnahmen entfallenden Aufwendungen sind ggf. im Wege der Schätzung aufzuteilen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Maßnahmen so in einem sachlichen Zusammenhang stehen, dass sie bautechnisch ineinander greifen. D. h., dass eine Baumaßnahme durch die andere bedingt ist. Lediglich in diesem Fall sind die Aufwendungen einheitlich als Herstellungskosten zu aktivieren. Bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bemisst sich die weitere Abschreibung nach dem Buchwert (Restwert), zuzüglich der nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Restnutzungsdauer. Ergibt sich durch die Maßnahmen auch eine Verlängerung der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes, ist die Restnutzungsdauer, unter Berücksichtigung des Zustandes, nach Beendigung der Arbeiten, neu zu berechnen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung der Nutzungsdauer eintritt.[53]	
(8) Die Bewertung der Gebäude erfolgt gemäß Punkt 6 des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens i. V. m. den aktuell	(8) Die Bewertung der Gebäude erfolgt gemäß Punkt 6 des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens i. V. m. den aktuell	

52
53

gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.	gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.	
(9) Unterlassene Instandhaltung (Reparaturstau) - Soweit unterlassene Instandhaltung (Reparaturstau) vorliegt, wird die Höhe der Beseitigungskosten durch die Abt. Gebäudemanagement geschätzt. Zur Dokumentation werden die von unterlassener Instandhaltung (Reparaturstau) betroffenen Kostengruppen in Anlehnung an die 2. Ebene der DIN 276 in einem Erfassungsbogen für das Gebäude dargestellt. Beabsichtigte Modernisierungen oder Umbauten bleiben dabei unberücksichtigt.	(9) Unterlassene Instandhaltung (Reparaturstau) - Soweit unterlassene Instandhaltung (Reparaturstau) vorliegt, wird die Höhe der Beseitigungskosten durch die Abt. Gebäudemanagement geschätzt. Zur Dokumentation werden die von unterlassener Instandhaltung (Reparaturstau) betroffenen Kostengruppen in Anlehnung an die 2. Ebene der DIN 276 in einem Erfassungsbogen für das Gebäude dargestellt. Beabsichtigte Modernisierungen oder Umbauten bleiben dabei unberücksichtigt.	
(10) Abbruchkosten - Die Kosten für Abbruchmaßnahmen werden im Rahmen der Gebäudebewertung erfasst. Zur Dokumentation ist daher auch für Abbruchgebäude ein entsprechender Vermerk im Erfassungsbogen für das Gebäude auszufüllen. Die Kosten für den Abbruch werden als Gesamtkosten geschätzt.	(10) Abbruchkosten - Die Kosten für Abbruchmaßnahmen werden im Rahmen der Gebäudebewertung erfasst. Zur Dokumentation ist daher auch für Abbruchgebäude ein entsprechender Vermerk im Erfassungsbogen für das Gebäude auszufüllen. Die Kosten für den Abbruch werden als Gesamtkosten geschätzt.	
(11) Bei Bauten auf fremdem Grund und Boden erfolgt die Bilanzierung und Bewertung nach den Grundsätzen für bebaute Grundstücke dieser Richtlinie. Hinsichtlich der Bilanzierung von Mietereinbauten wird auf die diesbezüglichen aktuellen BMF-Schreiben hingewiesen.	(11) Bei Bauten auf fremdem Grund und Boden erfolgt die Bilanzierung und Bewertung nach den Grundsätzen für bebaute Grundstücke dieser Richtlinie. Hinsichtlich der Bilanzierung von Mietereinbauten wird auf die diesbezüglichen aktuellen BMF-Schreiben hingewiesen.	
8. Außenanlagen	**8. Außenanlagen**	
(1) Unter Außenanlagen bebauter Grundstücke sind insbesondere Befestigungen von Höfen und Wegen, Gärten, Pflanzungen, Einfriedungen und Rampen zu verstehen. Davon zu unterscheiden sind die Betriebsvorrichtungen, die bei den beweglichen Vermögensgegenständen gesondert zu erfassen und zu bewerten sind.[54] Bezüglich der Bewertung von Bäumen wird auf Punkt 14 der Bewertungsrichtlinie hingewiesen.	(1) Unter Außenanlagen bebauter Grundstücke sind insbesondere Befestigungen von Höfen und Wegen, Gärten, Pflanzungen, Einfriedungen und Rampen zu verstehen. Davon zu unterscheiden sind die Betriebsvorrichtungen, die bei den beweglichen Vermögensgegenständen gesondert zu erfassen und zu bewerten sind.[56] Bezüglich der Bewertung von Bäumen wird auf Punkt 14 der Bewertungsrichtlinie hingewiesen.	
(2) Im Rahmen der Bewertung bebauter Grundstücke kann der Wert der Außenanlage mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand von Belegen bestimmt, mittels Vergleichswerten (mindestens 3 Vergleichswerte sollten vorliegen) bewertet oder in Prozent des Gebäudewertes sachgerecht geschätzt werden. Als Gebäudewert sind die zum Bewertungsstichtag ermittelten fortgeführten fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes, die gleichzeitig die	(2) Im Rahmen der Bewertung bebauter Grundstücke kann der Wert der Außenanlage mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand von Belegen bestimmt, mittels Vergleichswerten (mindestens 3 Vergleichswerte sollten vorliegen) bewertet oder in Prozent des Gebäudewertes sachgerecht geschätzt werden. Als Gebäudewert sind die zum Bewertungsstichtag ermittelten fortgeführten fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes, die gleichzeitig die	

54
56

Bewertungsobergrenze für das Gebäude darstellen, vor Abzug von Wertminderungen wegen baulicher Mängel oder Schäden, zu verstehen.[55] (3) Für die einzelnen Außenanlagen ist die Restnutzungsdauer sachgerecht einzuschätzen. Aufgrund der neu eingeschätzten Restnutzungsdauer und der aus der Abschreibungstabelle entnommenen wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer ist der fiktive Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt zu ermitteln. Der pauschal ermittelte Restbuchwert ist anschließend unter Berücksichtigung des fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunktes durch Hochrechnung zu ermitteln.	Bewertungsobergrenze für das Gebäude darstellen, vor Abzug von Wertminderungen wegen baulicher Mängel oder Schäden, zu verstehen.[57] (3) Für die einzelnen Außenanlagen ist die Restnutzungsdauer sachgerecht einzuschätzen. Aufgrund der neu eingeschätzten Restnutzungsdauer und der aus der Abschreibungstabelle entnommenen wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer ist der fiktive Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt zu ermitteln. Der pauschal ermittelte Restbuchwert ist anschließend unter Berücksichtigung des fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunktes durch Hochrechnung zu ermitteln.	
9. Infrastrukturvermögen[58] (1) Die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens richtet sich nach dem „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen" vom 21.09.2010 und obliegt dem Bauamt. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im Fachamt aufzubewahren. (2) Zunächst ist das Bewertungsobjekt eindeutig zu definieren. Die Straßenabschnitte sind so zu bilden, dass eine einheitliche Bewertung möglich ist. Es sind Angaben zu den Maßen, zum Belag, zur Bauklasse und zu den Bestandteilen des Straßenkörpers zu vermerken.	**9. Infrastrukturvermögen**[59] (1) Die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens richtet sich nach dem „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen" vom 21.09.2010 und obliegt dem Bauamt. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im Fachamt aufzubewahren. (2) Zunächst ist das Bewertungsobjekt eindeutig zu definieren. Die Straßenabschnitte sind so zu bilden, dass eine einheitliche Bewertung möglich ist. Es sind Angaben zu den Maßen, zum Belag, zur Bauklasse und zu den Bestandteilen des Straßenkörpers zu vermerken.	
10. Ingenieurtechnische Bauwerke[60] (1) Zu den ingenieurtechnischen Bauwerken gehören Brücken, Tunnel, Trogbauwerke, Lärmschutzbauwerke, Verkehrszeichenbrücken und Stützbauwerke. Sie bilden mindestens einen Vermögensgegenstand. Bei der Erfassung und Bewertung erfolgt eine sachgemäße Trennung von den Straßen.	**10. Ingenieurtechnische Bauwerke**[61] (1) Zu den ingenieurtechnischen Bauwerken gehören Brücken, Tunnel, Trogbauwerke, Lärmschutzbauwerke, Verkehrszeichenbrücken und Stützbauwerke. Sie bilden mindestens einen Vermögensgegenstand. Bei der Erfassung und Bewertung erfolgt eine sachgemäße Trennung von den Straßen.	
11. Kunstgegenstände[62]	**11. Kunstgegenstände**[64]	

55
57
58
59
60
61
62
64

(1) Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht vor oder sind sie nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar, so sind bewegliche Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler, die nicht Bestandteil einer Sammlung sind, mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten. (2) Besteht eine dauerhafte Versicherung, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem Versicherungswert abgeleitet werden. (3) Die einzeln auszuweisenden Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler unterliegen in der Regel keinem Werteverzehr, so dass Abschreibungen nicht in Frage kommen. (4) Vermögensgegenstände der Gebrauchskunst werden bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst und entsprechend abgeschrieben. (5) Handelt es sich bei dem Kunstwerk oder der Sammlung um eine erhaltene Dauerleihgabe, erfolgt keine Bilanzierung. Dauerleihgaben Dritter sind im zuständigen Fachamt zu erfassen und in einem gesonderten Verzeichnis außerhalb der Bilanz als Fremdeigentum zu führen. (6) Archivgut wird nicht erfasst und bewertet. (7) Bei den Kunstgegenständen und Ausstellungsobjekten des Stadtgeschichtlichen Museums liegt eine Sammlung (einheitlicher Vermögensgegenstand) vor, da alle Gegenstände von der Geschichte Wismars handeln. Die Wertermittlung erfolgt durch die Ableitung des Ersatzwertes aus dem Versicherungswert.[63]	(1) Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht vor oder sind sie nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar, so sind bewegliche Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler, die nicht Bestandteil einer Sammlung sind, mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten. (2) Besteht eine dauerhafte Versicherung, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem Versicherungswert abgeleitet werden. (3) Die einzeln auszuweisenden Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler unterliegen in der Regel keinem Werteverzehr, so dass Abschreibungen nicht in Frage kommen. (4) Vermögensgegenstände der Gebrauchskunst werden bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst und entsprechend abgeschrieben. (5) Handelt es sich bei dem Kunstwerk oder der Sammlung um eine erhaltene Dauerleihgabe, erfolgt keine Bilanzierung. Dauerleihgaben Dritter sind im zuständigen Fachamt zu erfassen und in einem gesonderten Verzeichnis außerhalb der Bilanz als Fremdeigentum zu führen. (6) Archivgut wird nicht erfasst und bewertet. (7) Bei den Kunstgegenständen und Ausstellungsobjekten des Stadtgeschichtlichen Museums liegt eine Sammlung (einheitlicher Vermögensgegenstand) vor, da alle Gegenstände von der Geschichte Wismars handeln. Die Wertermittlung erfolgt durch die Ableitung des Ersatzwertes aus dem Versicherungswert.[65]	
12.Kulturdenkmäler[66] (1) Zu den Kulturdenkmälern gehören Baudenkmäler (z. B. Kriegsdenkmäler, Säulen, Reste einer historischen baulichen Anlage) und Bodendenkmäler, die in der Denkmalschutzliste geführt werden. (2) Baudenkmäler, die als Gebäude genutzt werden, sind wie Gebäude zu bewerten. (3) Sofern Kulturdenkmäler nach dem 01.07.1990 grundsaniert worden sind, sind die Sanierungskosten, vermindert um Abschreibungen und erhöht um Zuschreibungen,	**12. Kulturdenkmäler**[67] (1) Zu den Kulturdenkmälern gehören Baudenkmäler (z. B. Kriegsdenkmäler, Säulen, Reste einer historischen baulichen Anlage) und Bodendenkmäler, die in der Denkmalschutzliste geführt werden. (2) Baudenkmäler, die als Gebäude genutzt werden, sind wie Gebäude zu bewerten. (3) Sofern Kulturdenkmäler nach dem 01.07.1990 grundsaniert worden sind, sind die Sanierungskosten, vermindert um Abschreibungen und erhöht um Zuschreibungen,	

63
65
66
67

bis zum Eröffnungsbilanzstichtag anzusetzen. Ansonsten ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR für das Kulturdenkmal zugrunde zu legen.	bis zum Eröffnungsbilanzstichtag anzusetzen. Ansonsten ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR für das Kulturdenkmal zugrunde zu legen.	
13. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung (1) Sollte eine Bewertung zu den tatsächlichen fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem in Punkt 2 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Gründen nicht möglich sein, sind die Vermögensgegenstände mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR in die Bilanz aufzunehmen. (2) Zur Erfassung, Bewertung und Durchführung der Inventur bei den Festwerten ist die Inventurrichtlinie heranzuziehen. Anschaffungen (Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen), die im Rahmen des Festwertverfahrens entstehen, werden als laufende Aufwendungen gebucht und nicht inventarisiert. Die Anpassung des Festwertes erfolgt bei mengen- und wertmäßigen Abweichungen von mehr als 10 % im laufenden Haushaltsjahr. (3) Dient ein Grundstücksbestandteil unmittelbar oder überwiegend bestimmten betrieblichen oder kommunalen Zwecken, dann ist er den technischen Anlagen und Maschinen (Kontenart: Betriebsvorrichtungen) zuzuordnen, auch wenn er mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. Einzige Ausnahme sind Betriebsvorrichtungen des Infrastrukturvermögens, diese sind dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen.[68] Bei der Gebäudebewertung zur Eröffnungsbilanz wurde auf einen gesonderten Ausweis der Betriebsvorrichtungen verzichtet.[69]	**13. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung** (1) Sollte eine Bewertung zu den tatsächlichen fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem in Punkt 2 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Gründen nicht möglich sein, sind die Vermögensgegenstände mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR in die Bilanz aufzunehmen. (2) Zur Erfassung, Bewertung und Durchführung der Inventur bei den Festwerten ist die ~~Inventurrichtlinie~~ Dienstanweisung zur Durchführung der Inventur in der Hansestadt Wismar heranzuziehen. Anschaffungen (Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen), die im Rahmen des Festwertverfahrens entstehen, werden als laufende Aufwendungen gebucht und nicht inventarisiert. Die Anpassung des Festwertes erfolgt bei mengen- und wertmäßigen Abweichungen von mehr als 10 % im laufenden Haushaltsjahr. (3) Dient ein Grundstücksbestandteil unmittelbar oder überwiegend bestimmten betrieblichen oder kommunalen Zwecken, dann ist er den technischen Anlagen und Maschinen (Kontenart: Betriebsvorrichtungen) zuzuordnen, auch wenn er mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. Einzige Ausnahme sind Betriebsvorrichtungen des Infrastrukturvermögens, diese sind dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen.[70] Bei der Gebäudebewertung zur Eröffnungsbilanz wurde auf einen gesonderten Ausweis der Betriebsvorrichtungen verzichtet.[71]	
14. Pflanzen, Bäume und Alleen (1) Auf die Erfassung und Bewertung von Pflanzen und Sträuchern wird verzichtet. (2) Baumbestände auf unbebauten Grundstücken, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden (z. B. Streuobstwiesen), werden nicht erfasst.[72] Der Wert ist im entsprechenden Grundstückswert enthalten.	**14. Pflanzen, Bäume und Alleen** (1) Auf die Erfassung und Bewertung von Pflanzen und Sträuchern wird verzichtet. (2) Baumbestände auf unbebauten Grundstücken, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden (z. B. Streuobstwiesen), werden nicht erfasst.[74] Der Wert ist im entsprechenden Grundstückswert enthalten.	

68
69 7
70
71
72
74

(3) Baumbestände auf bebauten Grundstücken und auf dem Grund und Boden von Infrastrukturvermögen sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Baumschutzgittern und Baumschutzbügeln können zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der jeweiligen Bäume hinzugerechnet werden.[73] Ferner sind die Regelungen zum Infrastrukturvermögen gemäß Bewertungsleitfaden der Hansestadt Wismar zu beachten.	(3) Baumbestände auf bebauten Grundstücken und auf dem Grund und Boden von Infrastrukturvermögen sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Baumschutzgittern und Baumschutzbügeln können zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der jeweiligen Bäume hinzugerechnet werden.[75] Ferner sind die Regelungen zum Infrastrukturvermögen gemäß Bewertungsleitfaden der Hansestadt Wismar zu beachten.	
15. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau[76] (1) Geleistete Anzahlungen können Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, auf Sachanlagen und auf Vorräte sein. Solange der Vorgang der Anschaffung oder Herstellung nicht abgeschlossen ist, darf der Vermögensgegenstand als solches weder ausgewiesen noch abgeschrieben werden. (2) Anzahlungen sind Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte aus Lieferungs- und Leistungsverträgen. Der Ausweis erfolgt auf einem gesonderten Konto, das je nach Art der vereinbarten Leistung entweder dem Anlagevermögen oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist. **(3)** Unter „Anlagen im Bau" sind die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Herstellungskosten eines noch nicht fertig gestellten Vermögensgegenstandes zu aktivieren. Nach der Fertigstellung erfolgt die Umbuchung auf das entsprechende Bestandskonto. Indizien für die Fertigstellung des Vermögensgegenstandes können die Abnahme bzw. das Versetzen in einen betriebsbereiten Zustand sein. Das zuständige Fachamt hat die Fertigstellung umgehend an die Abt. Geschäftsbuchhaltung zu melden und die Aufteilung der Herstellungskosten auf die einzelnen neuen Vermögensgegenstände mitzuteilen. Erst danach erfolgt die Umbuchung der Beträge vom Konto „Anlagen im Bau".	**15. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**[77] (1) Geleistete Anzahlungen können Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, auf Sachanlagen und auf Vorräte sein. Solange der Vorgang der Anschaffung oder Herstellung nicht abgeschlossen ist, darf der Vermögensgegenstand als solches weder ausgewiesen noch abgeschrieben werden. (2) Anzahlungen sind Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte aus Lieferungs- und Leistungsverträgen. Der Ausweis erfolgt auf einem gesonderten Konto, das je nach Art der vereinbarten Leistung entweder dem Anlagevermögen oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist. **(3)** Unter „Anlagen im Bau" sind die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Herstellungskosten eines noch nicht fertig gestellten Vermögensgegenstandes zu aktivieren. Nach der Fertigstellung erfolgt die Umbuchung auf das entsprechende Bestandskonto. Indizien für die Fertigstellung des Vermögensgegenstandes können die Abnahme bzw. das Versetzen in einen betriebsbereiten Zustand sein. Das zuständige Fachamt hat die Fertigstellung umgehend an die Abt. Geschäftsbuchhaltung zu melden und die Aufteilung der Herstellungskosten auf die einzelnen neuen Vermögensgegenstände mitzuteilen. Erst danach erfolgt die Umbuchung der Beträge vom Konto „Anlagen im Bau".	
16. Vorräte[78] (1) Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien, die dezentral beschafft und nicht über ein zentrales Lager verwaltet werden, zählen nicht zum Vorratsvermögen und sind	**16. Vorräte**[80] (1) Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien, die dezentral beschafft und nicht über ein zentrales Lager verwaltet werden, zählen nicht zum Vorratsvermögen und sind	

73
75
76
77
78
80

bei Beschaffung unmittelbar als Aufwand zu buchen. Eine Bestandsführung und Bestandsinventur zum Jahresende sind nicht erforderlich.[79] Unter Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien fallen alle Anschaffungen, die einen Wert von 5.000 EUR nicht überschreiten. (2) Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien, die zentral beschafft und über ein zentrales Lager verwaltet werden, zählen zum Vorratsvermögen. Soweit sie im Laufe des Haushaltsjahres aus dem Lager entnommen werden, gelten sie als verbraucht und sind weder zu erfassen noch zu bewerten, sondern direkt als Aufwand zu verbuchen. (3) Der am 31.12. eines Jahres vorhandene zentrale Lagerbestand ist im Rahmen einer Inventur zu erfassen und in der Bilanz unter der Position „Vorräte" einzustellen. Gleichartige Vermögensgegenstände sind hierbei grundsätzlich zu einer Gruppe zusammenzufassen und mit dem gewogenen Durchschnittswert anzusetzen. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind auf dem aktiven Bestandskonto der Anfangsbestand und der Schlussbestand abzugleichen. Eine Veränderung der Lagerbestände ist auf dem aktiven Bestandskonto und in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen (Aufwandserhöhung bei Bestandsminderung; Aufwandsminderung bei Bestandserhöhung). (4) Grundstücke werden dauerhaft genutzt und sind somit grundsätzlich dem Anlagevermögen zuzurechnen. Sofern jedoch eine konkrete Veräußerungsabsicht besteht, sind die betreffenden Grundstücke bei erstmaliger Erfassung im Vorratsvermögen auszuweisen bzw. später aus dem Anlagevermögen dorthin umzubuchen.	bei Beschaffung unmittelbar als Aufwand zu buchen. Eine Bestandsführung und Bestandsinventur zum Jahresende sind nicht erforderlich.[81] Unter Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien fallen alle Anschaffungen, die einen Wert von 5.000 EUR nicht überschreiten. (2) Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien, die zentral beschafft und über ein zentrales Lager verwaltet werden, zählen zum Vorratsvermögen. Soweit sie im Laufe des Haushaltsjahres aus dem Lager entnommen werden, gelten sie als verbraucht und sind weder zu erfassen noch zu bewerten, sondern direkt als Aufwand zu verbuchen. (3) Der am 31.12. eines Jahres vorhandene zentrale Lagerbestand ist im Rahmen einer Inventur zu erfassen und in der Bilanz unter der Position „Vorräte" einzustellen. Gleichartige Vermögensgegenstände sind hierbei grundsätzlich zu einer Gruppe zusammenzufassen und mit dem gewogenen Durchschnittswert anzusetzen. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind auf dem aktiven Bestandskonto der Anfangsbestand und der Schlussbestand abzugleichen. Eine Veränderung der Lagerbestände ist auf dem aktiven Bestandskonto und in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen (Aufwandserhöhung bei Bestandsminderung; Aufwandsminderung bei Bestandserhöhung). (4) Grundstücke werden dauerhaft genutzt und sind somit grundsätzlich dem Anlagevermögen zuzurechnen. Sofern jedoch eine konkrete Veräußerungsabsicht besteht, sind die betreffenden Grundstücke bei erstmaliger Erfassung im Vorratsvermögen auszuweisen bzw. später aus dem Anlagevermögen dorthin umzubuchen.	
17. Finanzanlagen[82] (1) Für Zweckverbände erfolgt die Bewertung grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital, das auf die Hansestadt Wismar entsprechend ihrer Mitgliedschaft entfällt. Es ist bei der Aufteilung des Eigenkapitals der vom Zweckverband festgelegte Schlüssel anzuwenden. (2) Eine reine Mitgliedschaft an Zweckverbänden (ohne Eigenkapital, umlagefinanziert) erfolgt mit dem Ansatz eines Erinnerungswerts in Höhe von 1,00 EUR. Erfolgt die Bewertung aufgrund des anteiligen Eigenkapitals, ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR anzusetzen, wenn zum Bilanzstichtag kein positives	**17. Finanzanlagen**[83] (1) Für Zweckverbände erfolgt die Bewertung grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital, das auf die Hansestadt Wismar entsprechend ihrer Mitgliedschaft entfällt. Es ist bei der Aufteilung des Eigenkapitals der vom Zweckverband festgelegte Schlüssel anzuwenden. (2) Eine reine Mitgliedschaft an Zweckverbänden (ohne Eigenkapital, umlagefinanziert) erfolgt mit dem Ansatz eines Erinnerungswerts in Höhe von 1,00 EUR. Erfolgt die Bewertung aufgrund des anteiligen Eigenkapitals, ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR anzusetzen, wenn zum Bilanzstichtag kein positives	

79
81 7
82
83

Eigenkapital ausgewiesen wird. Bei Sondervermögen mit Sonderrechnungen ist beim Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages in der Bilanz eine entsprechende Rückstellung auszuweisen. (3) Trägerschaften an Sparkassen werden nicht bilanziert. Es erfolgt eine Angabe zur Trägerschaft im Anhang.	Eigenkapital ausgewiesen wird. Bei Sondervermögen mit Sonderrechnungen ist beim Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages in der Bilanz eine entsprechende Rückstellung auszuweisen. (3) Trägerschaften an Sparkassen werden nicht bilanziert. Es erfolgt eine Angabe zur Trägerschaft im Anhang.	
18. Rechnungsabgrenzungsposten[84] (1) Die zeitliche Abgrenzung ist notwendig, wenn der Aufwand- und der Auszahlungszeitpunkt bzw. der Ertrags- und Einzahlungszeitpunkt in verschiedene Perioden fallen. In diesem Fall müssen die Aufwendungen und Erträge der Periode zugeordnet werden, in der sie angefallen sind. Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) dürfen nur für transitorische Vorgänge gebildet werden. Sie sind dadurch charakterisiert, dass die Einzahlung oder Auszahlung im laufenden Haushaltsjahr erfolgt, während der Ertrag bzw. Aufwand erst in den Folgejahren entsteht. (2) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. [85] (3) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.[86] (4) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Aufwands- bzw. Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen, verteilt auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit, aufzulösen.[87] (5) Antizipative Posten, bei denen der Aufwand bzw. der Ertrag vor Bilanzstichtag, die Aus- bzw. Einzahlung aber nach dem Bilanzstichtag liegt, dürfen nicht unter den RAP erfasst werden, sondern müssen als sonstige Forderungen oder sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.	**18. Rechnungsabgrenzungsposten**[88] (1) Die zeitliche Abgrenzung ist notwendig, wenn der Aufwand- und der Auszahlungszeitpunkt bzw. der Ertrags- und Einzahlungszeitpunkt in verschiedene Perioden fallen. In diesem Fall müssen die Aufwendungen und Erträge der Periode zugeordnet werden, in der sie angefallen sind. Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) dürfen nur für transitorische Vorgänge gebildet werden. Sie sind dadurch charakterisiert, dass die Einzahlung oder Auszahlung im laufenden Haushaltsjahr erfolgt, während der Ertrag bzw. Aufwand erst in den Folgejahren entsteht. (2) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. [89] (3) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.[90] (4) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Aufwands- bzw. Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen, verteilt auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit, aufzulösen.[91] (5) Antizipative Posten, bei denen der Aufwand bzw. der Ertrag vor Bilanzstichtag, die Aus- bzw. Einzahlung aber nach dem Bilanzstichtag liegt, dürfen nicht unter den RAP erfasst werden, sondern müssen als sonstige Forderungen oder sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.	

84
85
86
87
88
89
90
91

(6) Auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens kann verzichtet werden, wenn wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist. Für die Bilanzierung eines einzelnen RAP wird die Wertgrenze gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik festgelegt.	(6) Auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens kann verzichtet werden, wenn wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist. Für die Bilanzierung eines einzelnen RAP wird die Wertgrenze gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik festgelegt.	
19. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände[92] (1) Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen (§ 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik). Ausfallrisiken der Forderungen sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7 GemHVO-Doppik M-V mittels Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigen. (2) Zweifelhafte Forderungen sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7. GemHVO-Doppik M-V in Höhe des zu erwarteten Zahlungsausfalls einzelwertzuberichtigen. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe einzelwertzuberichtigen. a) Zu den zweifelhaften Forderungen gehören unter anderen Forderungen die einer befristete Niederschlagungen oder Aussetzung der Vollziehung unterliegen. b) Weiterhin sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik M-V sämtlich Informationen zur Bewertung der zweifelhaften Forderungen einzubeziehen. c) Uneinbringliche Forderungen sind als unbefristete Niederschlagungen oder Erlasse gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik auszubuchen. (3) Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Zinsrisikos sind nicht einzelwertberichtigte Forderungen gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7. GemHVO-Doppik M-V pauschalwertzuberichtigen. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes richtet sich nach der Fälligkeit und staffelt sich wie folgt: • Fälligkeiten 3 Jahre und mehr vor Bilanzstichtag zu 90%, • Fälligkeiten 2 Jahre vor Bilanzstichtag zu 70 %, • Fälligkeiten 1 Jahr vor Bilanzstichtag zu 50 % und • Fälligkeiten im Bilanzjahr zu 20%. Forderungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Beteiligungen und Sondervermögen der Hansestadt unterliegen keiner Pauschalwertberichtigung.	**19. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**[93] (1) Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen (§ 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik). Ausfallrisiken der Forderungen sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7 GemHVO-Doppik M-V mittels Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigen. (2) Zweifelhafte Forderungen sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7. GemHVO-Doppik M-V in Höhe des zu erwarteten Zahlungsausfalls einzelwertzuberichtigen. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe einzelwertzuberichtigen. a) Zu den zweifelhaften Forderungen gehören unter anderen Forderungen die einer befristete Niederschlagungen oder Aussetzung der Vollziehung unterliegen. b) Weiterhin sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik M-V sämtlich Informationen zur Bewertung der zweifelhaften Forderungen einzubeziehen. c) Uneinbringliche Forderungen sind als unbefristete Niederschlagungen oder Erlasse gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik auszubuchen. (3) Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Zinsrisikos sind nicht einzelwertberichtigte Forderungen gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7. GemHVO-Doppik M-V pauschalwertzuberichtigen. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes richtet sich nach der Fälligkeit und staffelt sich wie folgt: • Fälligkeiten 3 Jahre und mehr vor Bilanzstichtag zu 90%, • Fälligkeiten 2 Jahre vor Bilanzstichtag zu 70 %, • Fälligkeiten 1 Jahr vor Bilanzstichtag zu 50 % und • Fälligkeiten im Bilanzjahr zu 20%. Forderungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Beteiligungen und Sondervermögen der Hansestadt unterliegen keiner Pauschalwertberichtigung.	

[92] Vgl. Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens vom 08.12.2008, Punkt 2.5.11; FAQ F1_552 vom 23.05.2007

[93] Vgl. Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens vom 08.12.2008, Punkt 2.5.11; FAQ F1_552 vom 23.05.2007

20. Wertpapiere des Umlaufvermögens (1) Bei Wertpapieren, bei denen der Zinsertrag im Rückzahlungskurs enthalten ist, wird der Zinsertrag dem Haushaltsjahr zugerechnet, in dem die Rückzahlung erfolgt. (2) Der beizulegende Wert der derivaten Finanzinstrumente ist, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Art und Umfang der Finanzinstrumente sind ebenfalls im Anhang anzugeben und zu erläutern.	**20. Wertpapiere des Umlaufvermögens** (1) Bei Wertpapieren, bei denen der Zinsertrag im Rückzahlungskurs enthalten ist, wird der Zinsertrag dem Haushaltsjahr zugerechnet, in dem die Rückzahlung erfolgt. (2) Der beizulegende Wert der derivaten Finanzinstrumente ist, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Art und Umfang der Finanzinstrumente sind ebenfalls im Anhang anzugeben und zu erläutern.	
21. Liquide Mittel (1) Guthaben in EUR bei Kreditinstituten sind mit dem Stand des Kontoauszuges zum 31. Dezember eines Jahres anzusetzen. (2) Schecks sind wie Forderungen zu bewerten. (3) Fremdwährungsguthaben bei Kreditinstituten sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Wechselkurs (Geldkurs) der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen. Liegt der Wechselkurs zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, dann ist dieser Wert anzusetzen.	**21. Liquide Mittel** (1) Guthaben in EUR bei Kreditinstituten sind mit dem Stand des Kontoauszuges zum 31. Dezember eines Jahres anzusetzen. (2) Schecks sind wie Forderungen zu bewerten. (3) Fremdwährungsguthaben bei Kreditinstituten sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Wechselkurs (Geldkurs) der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen. Liegt der Wechselkurs zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, dann ist dieser Wert anzusetzen.	
22. Sonderposten[94] (1) In der Eröffnungsbilanz waren Sonderposten nur für Zuwendungen nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu bilden, die die Hansestadt Wismar nach dem 30. Juni 1990 erhalten hat.	**22. Sonderposten**[97] (1) In der Eröffnungsbilanz waren Sonderposten nur für Zuwendungen nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu bilden, die die Hansestadt Wismar nach dem 30. Juni 1990 erhalten hat.	

97

(2) Sonderposten sind grundsätzlich mit den tatsächlichen Zuführungsbeträgen unter Berücksichtigung der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmenden planmäßigen und außerplanmäßigen Auflösung anzusetzen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.[95] Soweit die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgelaufen ist, ist dieser mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bilanzieren. Auch der Sonderposten ist in diesem Fall mit 1,00 EUR zu bilanzieren. (3) Wird bei der Bewertung eines Vermögensgegenstandes der Ersatzwert angesetzt, ist auch für den entsprechenden Sonderposten ein Ersatzwert anzusetzen, sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu den Sonderposten in einem unangemessenen Verhältnis zu dem Ersatzwert des Vermögensgegenstandes stehen oder sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu dem Sonderposten nicht bekannt sind oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können, aber belegt werden kann, dass eine Förderung erfolgt ist. Der Ersatzwert des Sonderpostens ermittelt sich grundsätzlich aus dem durchschnittlichen Fördersatz, der bei der Anschaffung oder Herstellung dieser Vermögensgegenstände in der Vergangenheit gewährt wurde.[96] (4) Ist eine Zuordnung der Zuwendung nicht möglich, sind sie gem. § 37 Abs. 2 GemHVO Doppik in einen gesonderten Sonderposten einzustellen. Der Auflösung ist ein sachgerechter gemeindebezogen ermittelter Prozentsatz zugrunde zu legen.	(2) Sonderposten sind grundsätzlich mit den tatsächlichen Zuführungsbeträgen unter Berücksichtigung der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmenden planmäßigen und außerplanmäßigen Auflösung anzusetzen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.[98] Soweit die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgelaufen ist, ist dieser mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bilanzieren. Auch der Sonderposten ist in diesem Fall mit 1,00 EUR zu bilanzieren. (3) Wird bei der Bewertung eines Vermögensgegenstandes der Ersatzwert angesetzt, ist auch für den entsprechenden Sonderposten ein Ersatzwert anzusetzen, sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu den Sonderposten in einem unangemessenen Verhältnis zu dem Ersatzwert des Vermögensgegenstandes stehen oder sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu dem Sonderposten nicht bekannt sind oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können, aber belegt werden kann, dass eine Förderung erfolgt ist. Der Ersatzwert des Sonderpostens ermittelt sich grundsätzlich aus dem durchschnittlichen Fördersatz, der bei der Anschaffung oder Herstellung dieser Vermögensgegenstände in der Vergangenheit gewährt wurde.[99] (4) Ist eine Zuordnung der Zuwendung nicht möglich, sind sie gem. § 37 Abs. 2 GemHVO Doppik in einen gesonderten Sonderposten einzustellen. Der Auflösung ist ein sachgerechter gemeindebezogen ermittelter Prozentsatz zugrunde zu legen.	
23.Verbindlichkeiten und Schulden[100] (1) Verbindlichkeiten sind gekennzeichnet durch eine am Bilanzstichtag bestehende Auszahlungs- und Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten aufgrund von Gesetz, Vertrag oder faktischem Leistungszwang, die hinreichend konkretisiert bzw. greifbar sind. (2) Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.	**23. Verbindlichkeiten und Schulden**[101] (1) Verbindlichkeiten sind gekennzeichnet durch eine am Bilanzstichtag bestehende Auszahlungs- und Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten aufgrund von Gesetz, Vertrag oder faktischem Leistungszwang, die hinreichend konkretisiert bzw. greifbar sind. (2) Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.	
24.Rückstellungen[102]	**24. Rückstellungen**[103]	

95
96 8
98
99
100
101
102
103

(1) Rückstellungen werden in der Bilanz für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind hinsichtlich dem Grunde (ob?), dem Auszahlungszeitpunkt (wann?) oder der Höhe nach (wie viel?), im Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht genau bestimmt.	(1) Rückstellungen werden in der Bilanz für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind hinsichtlich dem Grunde (ob?), dem Auszahlungszeitpunkt (wann?) oder der Höhe nach (wie viel?), im Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht genau bestimmt.	
(2) Rückstellungen sind mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Hansestadt Wismar anzusetzen. Sie sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Als Rückstellungen kommen u. a. in Betracht: ▪ Pensionsrückstellungen ▪ Rückstellungen für Beihilfen für Pensionäre im Ruhestand ▪ Rückstellungen für Beihilfen für aktiv Beschäftigte ▪ Rückstellung für Altersteilzeit ▪ Rückstellungen für Rekultivierung ▪ Rückstellungen für Deponienachsorge ▪ Rückstellungen für Altlastensanierung ▪ Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse ▪ Rückstellungen für Gerichtsverfahren ▪ Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung ▪ Rückstellungen aufgrund von sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften,	(2) Rückstellungen sind mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Hansestadt Wismar anzusetzen. Sie sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Als Rückstellungen kommen u. a. in Betracht: ▪ Pensionsrückstellungen ▪ Rückstellungen für Beihilfen für Pensionäre im Ruhestand ▪ Rückstellungen für Beihilfen für aktiv Beschäftigte ▪ Rückstellung für Altersteilzeit ▪ Rückstellungen für Rekultivierung ▪ Rückstellungen für Deponienachsorge ▪ Rückstellungen für Altlastensanierung ▪ Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse ▪ Rückstellungen für Gerichtsverfahren ▪ Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung ▪ Rückstellungen aufgrund von sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften,	
(3) Das Verfahren zur Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 1 GemHVO-Doppik. Für die Berechnungen des Ansatzes der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen sowie Rückstellungen für Beihilfen bedient sich die Hansestadt Wismar des Kommunalen Versorgungsverbandes unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Berechnungsvorgaben. Der Kommunale Versorgungsverband M-V teilt der Hansestadt zum Bilanzstichtag jährlich den Stand der für die Pensionsrückstellung für die aktiven Beamten sowie für die Versorgungsempfänger maßgeblichen Teilwerte mit. Bilanziert werden die mitgeteilten Teilwerte der Pensionsansprüche gem. § 35 Abs. 4 GemHVO-Doppik. Für die aktiven Beamten bedeutet dies, dass der zum Bilanzstichtag ermittelte Teilwert prozentual auf die Produkte aufgeteilt wird, für die die Beamten tätig sind. Die Teilwerte der Versorgungsempfänger werden den Produkten zugeordnet, für die sie ehemals tätig waren. Für die Berechnung der Beihilferückstellungen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger ist entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 1 Nr.2 GemHVO-Doppik ein sachgerechter prozentualer Anteil auf die	(3) Das Verfahren zur Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 1 GemHVO-Doppik. Für die Berechnungen des Ansatzes der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen sowie Rückstellungen für Beihilfen bedient sich die Hansestadt Wismar des Kommunalen Versorgungsverbandes unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Berechnungsvorgaben. Der Kommunale Versorgungsverband M-V teilt der Hansestadt zum Bilanzstichtag jährlich den Stand der für die Pensionsrückstellung für die aktiven Beamten sowie für die Versorgungsempfänger maßgeblichen Teilwerte mit. Bilanziert werden die mitgeteilten Teilwerte der Pensionsansprüche gem. § 35 Abs. 4 GemHVO-Doppik. Für die aktiven Beamten bedeutet dies, dass der zum Bilanzstichtag ermittelte Teilwert prozentual auf die Produkte aufgeteilt wird, für die die Beamten tätig sind. Die Teilwerte der Versorgungsempfänger werden den Produkten zugeordnet, für die sie ehemals tätig waren. Für die Berechnung der Beihilferückstellungen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger ist entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 1 Nr.2 GemHVO-Doppik ein sachgerechter prozentualer Anteil auf die	

Beihilferückstellungen anzuwenden. Die Verteilung auf die Produkte erfolgt nach demselben Verfahren wie bei Pensionsrückstellungen.	Beihilferückstellungen anzuwenden. Die Verteilung auf die Produkte erfolgt nach demselben Verfahren wie bei Pensionsrückstellungen.	
(4) Für die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit gelten folgende Regelungen:	(4) Für die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit gelten folgende Regelungen:	
a) Bei einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit, aber vermindertem Lohn und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht, unter Weiterzahlung von Lohn, während der Freistellungsphase (Blockmodell), ist eine Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe des Erfüllungsrückstandes zu bilden. Der Erfüllungsrückstand ermittelt sich wie folgt: Personalaufwand bei unverminderter Beschäftigung abzüglich Personalaufwand bei verminderter Beschäftigung (ohne anteiligen Aufstockungsbetrag).	f) Bei einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit, aber vermindertem Lohn und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht, unter Weiterzahlung von Lohn, während der Freistellungsphase (Blockmodell), ist eine Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe des Erfüllungsrückstandes zu bilden. Der Erfüllungsrückstand ermittelt sich wie folgt: Personalaufwand bei unverminderter Beschäftigung abzüglich Personalaufwand bei verminderter Beschäftigung (ohne anteiligen Aufstockungsbetrag).	
b) Die Rückstellungen sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung, während der Beschäftigungsphase, in der Höhe ratierlich zu bilden, wie das tatsächlich gebildete Entgelt unter dem Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Der Bemessung der Rückstellungen sind die Verhältnisse des jeweiligen Bilanzstichtages zugrunde zu legen. Erwartete künftige Aufwandssteigerungen sind nicht zu berücksichtigen. Erst bei Übergang in die Freistellungsphase ist die Rückstellung auf die für die Freistellungsphase notwendigen Beträge aufzufüllen.	g) Die Rückstellungen sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung, während der Beschäftigungsphase, in der Höhe ratierlich zu bilden, wie das tatsächlich gebildete Entgelt unter dem Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Der Bemessung der Rückstellungen sind die Verhältnisse des jeweiligen Bilanzstichtages zugrunde zu legen. Erwartete künftige Aufwandssteigerungen sind nicht zu berücksichtigen. Erst bei Übergang in die Freistellungsphase ist die Rückstellung auf die für die Freistellungsphase notwendigen Beträge aufzufüllen.	
c) Für die Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen ist eine Verbindlichkeitsrückstellung, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung, zu bilden.	h) Für die Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen ist eine Verbindlichkeitsrückstellung, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung, zu bilden.	
d) Eine Abzinsung der Rückstellungen kommt nicht in Betracht.	i) Eine Abzinsung der Rückstellungen kommt nicht in Betracht.	
e) Ein biometrischer Abschlag für die Sterblichkeit der Beschäftigten ist nicht vorzunehmen.	j) Ein biometrischer Abschlag für die Sterblichkeit der Beschäftigten ist nicht vorzunehmen.	
(5) Rückstellungen für Dienstjubiläen sind wegen Geringfügigkeit nicht zu bilden.	(8) Rückstellungen für Dienstjubiläen sind wegen Geringfügigkeit nicht zu bilden.	
(6) Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und nicht abgegoltene Überstunden werden –in Ausübung des Wahlrechtes gem. § 35 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik- nicht gebildet.	(9) Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und nicht abgegoltene Überstunden werden –in Ausübung des Wahlrechtes gem. § 35 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik- nicht gebildet.	
(7) Rückstellungen für Subsidiär Haftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind grundsätzlich nicht zu bilden, es sei denn, die Hansestadt erwartet von der Zusatzversorgungskasse die Aufforderung	(10) Rückstellungen für Subsidiär Haftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind grundsätzlich nicht zu bilden, es sei denn, die Hansestadt erwartet von der Zusatzversorgungskasse die Aufforderung	

zur Leistung von Ausgleichzahlungen. Im Anhang sind folgende Angaben aufzunehmen: a) Benennung der Zusatzversorgungskasse, b) Art und Ausgestaltung der Versorgungszusagen, c) Höhe des derzeitigen Umlagesatzes sowie seine voraussichtliche Entwicklung, d) Summe der Umlageverpflichtungen der Entgeltzahlungen, e) die geschätzte Verteilung der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner.	zur Leistung von Ausgleichzahlungen. Im Anhang sind folgende Angaben aufzunehmen: a) Benennung der Zusatzversorgungskasse, b) Art und Ausgestaltung der Versorgungszusagen, c) Höhe des derzeitigen Umlagesatzes sowie seine voraussichtliche Entwicklung, d) Summe der Umlageverpflichtungen der Entgeltzahlungen, e) die geschätzte Verteilung der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner.	
(8) Die aufwandsmäßige Berücksichtigung der unterlassenen Instandhaltung erfolgt in dem Haushaltsjahr, in dem die Instandhaltung unterlassen wurde. Es erfolgt die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung, soweit die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltungsmaßnahmen einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung nicht gegeben ist, kann eine außerplanmäßige Abschreibung und/oder eine Verkürzung der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes geboten sein. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, sind unter der Angabe des Rückstellungsbetrages im Anhang darzustellen.	(17) Die aufwandsmäßige Berücksichtigung der unterlassenen Instandhaltung erfolgt in dem Haushaltsjahr, in dem die Instandhaltung unterlassen wurde. Es erfolgt die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung, soweit die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltungsmaßnahmen einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung nicht gegeben ist, kann eine außerplanmäßige Abschreibung und/oder eine Verkürzung der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes geboten sein. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, sind unter der Angabe des Rückstellungsbetrages im Anhang darzustellen.	
(9) Sofern eine behördliche oder gesetzliche Auflage besteht, eine Altlast zu beseitigen, ist in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten eine Rückstellung zu bilden. Das Gleiche gilt, wenn in sonstigen Fällen die Beseitigung der Altlast innerhalb der dem Bilanzstichtag folgenden drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung der Rückstellung für die Sanierung der Altlast nicht gegeben sind, könnte die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung des belasteten Grundstückes geboten sein, insbesondere wenn die Nutzbarkeit eines nicht zur Veräußerung vorgesehenen Grundstückes aufgrund der Kontamination dauerhaft eingeschränkt ist. Die Höhe der Abschreibung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Ausmaß der Nutzungseinschränkung. Übersteigen die Sanierungsaufwendungen bei einem zur Veräußerung vorgesehenen Grundstück den voraussichtlichen Veräußerungspreis des Grundstückes im nicht	(18) Sofern eine behördliche oder gesetzliche Auflage besteht, eine Altlast zu beseitigen, ist in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten eine Rückstellung zu bilden. Das Gleiche gilt, wenn in sonstigen Fällen die Beseitigung der Altlast innerhalb der dem Bilanzstichtag folgenden drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung der Rückstellung für die Sanierung der Altlast nicht gegeben sind, könnte die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung des belasteten Grundstückes geboten sein, insbesondere wenn die Nutzbarkeit eines nicht zur Veräußerung vorgesehenen Grundstückes aufgrund der Kontamination dauerhaft eingeschränkt ist. Die Höhe der Abschreibung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Ausmaß der Nutzungseinschränkung. Übersteigen die Sanierungsaufwendungen bei einem zur Veräußerung vorgesehenen Grundstück den voraussichtlichen Veräußerungspreis des Grundstückes im nicht	

kontaminierten Zustand, ist in Höhe des Differenzbetrages eine Rückstellung wegen drohender Zuzahlung zu bilden. (10) Für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien ist eine Rückstellung zu bilden. Hierbei ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.07.2005 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG anzuwenden. Anzusetzen sind die Kosten für Inanspruchnahme von Fremdleistungen und die notwendigen eigenen Kosten der Hansestadt Wismar. Hierbei ist von einem gleichbleibenden Nachsorgeaufwand sowie eine Inflationsrate von 2 % auszugehen. (11) Steuernachforderungen bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) sind anhand von Art und Umfang des Geschäftsbetriebes (Erfahrungswerte, Haushaltsplan) einzuschätzen und als Rückstellung zu passivieren. Liegt ein bestandskräftiger Steuerbescheid vor, sind die Beträge in den Posten „sonstige Verbindlichkeiten" umzugliedern. (12) Rückstellungen für Gerichtsverfahren sind zu bilden, wenn die Hansestadt Wismar in ein laufendes Gerichtsverfahren verwickelt ist, deren Ausgang und ggf. deren damit verbundene Kosten (z. B. für einen Vergleich, aber auch für die Anwaltskosten und Gerichtskosten) noch nicht feststehen. (13) Sonstige Rückstellungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bestimmt sind, sind in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen. (14) Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Erschließungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist), sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. (15) Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen" nicht gesondert ausgewiesen werden, sind, wenn deren Umfang erheblich ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern. (16) Für die Einbuchung einer Rückstellung wird ein Betrag ab einer Höhe von 5.000,00 EUR als wesentlich festgelegt.	kontaminierten Zustand, ist in Höhe des Differenzbetrages eine Rückstellung wegen drohender Zuzahlung zu bilden. (19) Für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien ist eine Rückstellung zu bilden. Hierbei ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.07.2005 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG anzuwenden. Anzusetzen sind die Kosten für Inanspruchnahme von Fremdleistungen und die notwendigen eigenen Kosten der Hansestadt Wismar. Hierbei ist von einem gleichbleibenden Nachsorgeaufwand sowie eine Inflationsrate von 2 % auszugehen. (20) Steuernachforderungen bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) sind anhand von Art und Umfang des Geschäftsbetriebes (Erfahrungswerte, Haushaltsplan) einzuschätzen und als Rückstellung zu passivieren. Liegt ein bestandskräftiger Steuerbescheid vor, sind die Beträge in den Posten „sonstige Verbindlichkeiten" umzugliedern. (21) Rückstellungen für Gerichtsverfahren sind zu bilden, wenn die Hansestadt Wismar in ein laufendes Gerichtsverfahren verwickelt ist, deren Ausgang und ggf. deren damit verbundene Kosten (z. B. für einen Vergleich, aber auch für die Anwaltskosten und Gerichtskosten) noch nicht feststehen. (22) Sonstige Rückstellungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bestimmt sind, sind in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen. (23) Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Erschließungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist), sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. (24) Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen" nicht gesondert ausgewiesen werden, sind, wenn deren Umfang erheblich ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern. (25) Für die Einbuchung einer Rückstellung wird ein Betrag ab einer Höhe von 5.000,00 EUR als wesentlich festgelegt.	
25. Interne Leistungsverrechnung	**25. Interne Leistungsverrechnung**	

(1) Gemäß § 4 Abs. 10 und 11 GemHVO-Doppik sind, sofern vorhanden, in den Teilergebnishaushalten auch Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen auszuweisen. (2) Bei den internen Leistungsbeziehungen handelt es sich um Dienstleitungen, die ein Fachamt bzw. Teilhaushalt für ein anderes Fachamt erbringt. Ziel ist es, die entsprechenden Aufwendungen und Erträge verursachungsgerecht auf die Produkte zu verteilen. In Betracht kommen für die interne Leistungsverrechnung z. B. direkt zuordenbare Personal- oder andere Sachaufwendungen. (3) Eine interne Leistungsverrechnung erfolgt nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan enthaltenen Ansätze für Aufwand und Ertrag. Als Mindestbetrag für die Verrechnung von internen Leistungen werden 500,00 EUR festgelegt.	(1) Gemäß § 4 Abs. 10 und 11 GemHVO-Doppik sind, sofern vorhanden, in den Teilergebnishaushalten auch Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen auszuweisen. (2) Bei den internen Leistungsbeziehungen handelt es sich um Dienstleitungen, die ein Fachamt bzw. Teilhaushalt für ein anderes Fachamt erbringt. Ziel ist es, die entsprechenden Aufwendungen und Erträge verursachungsgerecht auf die Produkte zu verteilen. In Betracht kommen für die interne Leistungsverrechnung z. B. direkt zuordenbare Personal- oder andere Sachaufwendungen. (3) Eine interne Leistungsverrechnung erfolgt nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan enthaltenen Ansätze für Aufwand und Ertrag. Als Mindestbetrag für die Verrechnung von internen Leistungen werden 500,00 EUR festgelegt.	
26. Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Die Richtlinie vom ~~27.09.2018~~ tritt außer Kraft. Wismar, den 28.07.2023 Thomas Beyer Bürgermeister	**1. Inkrafttreten** Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Die Richtlinie vom 28.07.2023 tritt außer Kraft. Wismar, den 29.09.2023 Thomas Beyer Bürgermeister	
Quellenverzeichnis Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 24.09.2009, Drucksache 0047-03/09 Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchlässe, Lärmschutzwände, Grün- und Parkanlagen der Hansestadt Wismar vom 21.09.2010	**Quellenverzeichnis** Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 24.09.2009, Drucksache 0047-03/09 ~~Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar~~ Dienstanweisung zur Durchführung der Inventur in der Hansestadt Wismar Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchlässe, Lärmschutzwände, Grün- und Parkanlagen der Hansestadt Wismar vom 21.09.2010	

Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar vom 01.02.2011	Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar vom 01.02.2011	
Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz (KomDoppikEG M-V) vom 14.12.2007	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz (KomDoppikEG M-V) vom 14.12.2007	
Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.02.2008, in der letzten berücksichtigten Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.05.2016 (GVOBl. M-V S. 311)	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.02.2008, in der letzten berücksichtigten Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.05.2016 (GVOBl. M-V S. 311)	
Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens – Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern (NKHR M-V), Stand Januar 2006/September 2008	Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens – Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern (NKHR M-V), Stand Januar 2006/September 2008	
Anlage 8 zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens	Anlage 8 zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens	
Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens	Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens	
Verwaltungsvorschrift (VV) zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 20.05.2016 (II 320-174-53000-2015/036)	Verwaltungsvorschrift (VV) zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 20.05.2016 (II 320-174-53000-2015/036)	
Anlage 1a zur VV zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - Kontenrahmen	Anlage 1a zur VV zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - Kontenrahmen	
Anlage 5 zur VV zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – Abschreibungstabelle	Anlage 5 zur VV zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – Abschreibungstabelle	
Bewertungsgesetz (BewG) i. d. F. v. 24.12.2008	Bewertungsgesetz (BewG) i. d. F. v. 24.12.2008	
Wertermittlungsrichtlinien 2002 (WertR 2002) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	Wertermittlungsrichtlinien 2002 (WertR 2002) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	
Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG) i. d. F. v. 31.10.2006	Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG) i. d. F. v. 31.10.2006	
Deutsche Industrienorm (DIN) 276, 1076	Deutsche Industrienorm (DIN) 276, 1076	
Übersicht Finanzanlagen NKHR M-V	Übersicht Finanzanlagen NKHR M-V	
Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens vom 08.12.2008	Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens vom 08.12.2008	
BMF-Schreiben vom 18.07.2003, IV C 3 – S 2211 – 94/03	BMF-Schreiben vom 18.07.2003, IV C 3 – S 2211 – 94/03	
BMF-Schreiben vom 15.01.1976, BStBl 1976 I S. 66 ff.	BMF-Schreiben vom 15.01.1976, BStBl 1976 I S. 66 ff.	
BFH-Urteil vom 28.07.1993, BStBl 1994 II S. 164 ff.	BFH-Urteil vom 28.07.1993, BStBl 1994 II S. 164 ff.	

BFH-Urteil vom 15.10.1996, BStBl 1997 II S. 533 ff. BFH-Urteile vom 11.06.1997, BStBl 1997 II S. 774 ff. Ertragssteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 19.04.1971, BStBl. 1971 I, S. 264 ff. Ertragssteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 21.03.1972, BStBl. 1972 I, S. 188 ff. Steuerliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, BMF vom 22.12.1975 Ertragssteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 23.12.1991, BStBl. I 1992, S. 13 OFD München, Vfg. vom 28.01.2005, - S 2170 - 73 St 41/42- (zu Kommunalleasing) F1_200: Grundstücke – Flurstück als Vermögensgegenstand, gemischte Nutzung eines Flurstücks vom 22.06.2007 F1_201 Pflanzen und Bäume vom 15.09.2009 F1_205 Grün- und Parkanlagen vom 15.09.2009 F1_212 Außenanlagen - Pauschale Bewertung der Außenanlagen bebauter Grundstücke vom 30.03.2009 F1_308 Investitionen beim Infrastrukturvermögen - Abgrenzung zum Erhaltungs-/Unterhaltungs-/laufendem Aufwand vom 05.01.2010 F1_401 Kunstgegenstände und Ausstellungsobjekte vom 28.09.2007 F1_452 - Geringwertige Vermögensgegenstände vom 19.12.2008 F1_501 Finanzanlagen - Bilanzierung und Bewertung von Mitgliedschaften in einem Zweckverband oder sonstigen kommunalen Verbänden vom 31.07.2009 F1_550 Vorräte - Erfassung und Bewertung von Steinelager (Pflastersteine) vom 19.06.2007	BFH-Urteil vom 15.10.1996, BStBl 1997 II S. 533 ff. BFH-Urteile vom 11.06.1997, BStBl 1997 II S. 774 ff. Ertragssteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 19.04.1971, BStBl. 1971 I, S. 264 ff. Ertragssteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 21.03.1972, BStBl. 1972 I, S. 188 ff. Steuerliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, BMF vom 22.12.1975 Ertragssteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 23.12.1991, BStBl. I 1992, S. 13 OFD München, Vfg. vom 28.01.2005, - S 2170 - 73 St 41/42- (zu Kommunalleasing) F1_200: Grundstücke – Flurstück als Vermögensgegenstand, gemischte Nutzung eines Flurstücks vom 22.06.2007 F1_201 Pflanzen und Bäume vom 15.09.2009 F1_205 Grün- und Parkanlagen vom 15.09.2009 F1_212 Außenanlagen - Pauschale Bewertung der Außenanlagen bebauter Grundstücke vom 30.03.2009 F1_308 Investitionen beim Infrastrukturvermögen - Abgrenzung zum Erhaltungs-/Unterhaltungs-/laufendem Aufwand vom 05.01.2010 F1_401 Kunstgegenstände und Ausstellungsobjekte vom 28.09.2007 F1_452 - Geringwertige Vermögensgegenstände vom 19.12.2008 F1_501 Finanzanlagen - Bilanzierung und Bewertung von Mitgliedschaften in einem Zweckverband oder sonstigen kommunalen Verbänden vom 31.07.2009 F1_550 Vorräte - Erfassung und Bewertung von Steinelager (Pflastersteine) vom 19.06.2007 F1_552 Forderungen - Wertberichtung auf Forderungen vom 23.05.2007	

F1_552 Forderungen - Wertberichtung auf Forderungen vom 23.05.2007 F1_602 Sonderposten - Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz vom 12.03.2008 F2_004 Betriebsvorrichtungen - Ausweis und Bewertung in der Eröffnungsbilanz vom 30.05.2007 F2_011 Bewertung von Wald und Forsten vom 30.03.2009 F2_009 Vereinfachungsregelung 5.000 Euro-Wertgrenze für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände 21.04.2008 F2_013 Anwendungsbereich des § 5 Abs. 5 KomDoppikEG M-V vom 05.07.2010	F1_602 Sonderposten - Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz vom 12.03.2008 F2_004 Betriebsvorrichtungen - Ausweis und Bewertung in der Eröffnungsbilanz vom 30.05.2007 F2_011 Bewertung von Wald und Forsten vom 30.03.2009 F2_009 Vereinfachungsregelung 5.000 Euro-Wertgrenze für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände 21.04.2008 F2_013 Anwendungsbereich des § 5 Abs. 5 KomDoppikEG M-V vom 05.07.2010	